

# AUS POLITIK UND ZEITGESCHICHTE

## Privilegien

*Markus Rieger-Ladich*  
NEUSTART DER  
PRIVILEGIENKRITIK

*Katharina Walgenbach*  
PRIVILEGE STUDIES

*Heinz Mohnhaupt*  
GERECHTIGKEIT DURCH  
UNGLEICHBEHANDLUNG?

*Yener Bayramoğlu*  
WHITE PRIVILEGE

*Silke van Dyk*  
PRIVATEIGENTUM  
ALS PRIVILEG

*Jule Bönkost*  
PRIVILEGIEN  
IM BILDUNGSBEREICH

*Jörg Scheller*  
VOM NUTZEN  
UND SCHADEN  
EINES BEGRIFFS

# APuZ

ZEITSCHRIFT DER BUNDESZENTRALE  
FÜR POLITISCHE BILDUNG

Beilage zur Wochenzeitung Das **Parlament**



# Privilegien

## APuZ 21/2024

**MARKUS RIEGER-LADICH**

### NEUSTART DER PRIVILEGIENKRITIK

Die Kritik an Privilegien ist in die Krise geraten – sie läuft Gefahr, zur Spielwiese sektiererischer politischer Auseinandersetzungen zu werden und die eigenen Anliegen zu untergraben. Wie konnte es dazu kommen? Und wie könnte ein Neustart gelingen?

Seite 04–10

**KATHARINA WALGENBACH**

### PRIVILEGE STUDIES

Zu den Privilege Studies gehören etwa die Critical Whiteness Studies, Ableism Studies sowie Studien zu Heteronormativität oder Bildungsprivilegien. Es geht dabei nicht um die Erforschung individueller Sonderrechte, sondern um die Aufdeckung struktureller Begünstigungen.

Seite 11–16

**HEINZ MOHNHAUPT**

### GERECHTIGKEIT DURCH UNGLEICHBEHANDLUNG?

Privilegien werden heute außerrechtlich zumeist als unverdiente gleichheitswidrige Vorteile mit gesamtgesellschaftlicher Bedeutung und Problematik verstanden. Historisch galten sie indes lange als unentbehrliches Instrument zum angemessenen Ausgleich des allgemeinen Rechts.

Seite 17–22

**YENER BAYRAMOĞLU**

### WHITE PRIVILEGE

Viele Weiße sind sich ihrer Privilegien nicht bewusst. Werden sie damit konfrontiert, löst dies häufig Abwehrreaktionen aus. Doch das ist unproduktiv, denn Gesellschaft lässt sich nur zum Besseren verändern, wenn auch Privilegierte aktiv Verantwortung dafür übernehmen.

Seite 23–27

**SILKE VAN DYK**

### PRIVATEIGENTUM ALS PRIVILEG

Privateigentum unterstellt individuellen Verdienst, wo tatsächlich viele beigetragen haben. Es ist das Privileg permanenter Verschuldung an der Gesellschaft, ohne die Schuld je begleichen zu müssen. Ein Hebel dagegen sind mehr öffentliche Infrastrukturen.

Seite 28–33

**JULE BÖNKOST**

### PRIVILEGIEN IM BILDUNGSBEREICH

Privilegien im Bildungsbereich sind vielfältig und wirkmächtig. Sie sind sowohl für die Reproduktion als auch für den Abbau von Diskriminierung bedeutsam. Privilegierte tragen eine besondere Verantwortung dafür, dass Diskriminierung sich nicht wiederholt.

Seite 34–40

**JÖRG SCHELLER**

### VOM NUTZEN UND SCHADEN EINES BEGRIFFS

Der Begriff des „Privilegs“ ist im heutigen Sprachgebrauch so schwammig und tendenziös geworden, dass er Teile der Realität, die er verändern soll, nicht adäquat erfasst und sie stattdessen verzerrt. Zudem ist nicht jede Ungleichheit auf „Privilegien“ zurückzuführen.

Seite 41–46

# EDITORIAL

Wenn heute von Privilegien die Rede ist, sind damit meist Vorteile oder Vorrechte gemeint, die jemand genießt, ohne dafür etwas geleistet haben zu müssen. Die Besserstellung wird insofern als ungerecht empfunden, als sie sich häufig vor allem aus einem zugeschriebenen oder angeborenen Merkmal ergibt. Dazu gehören beispielsweise Hautfarbe, Geschlecht, sexuelle Orientierung oder soziale Schichtzugehörigkeit. So gesehen ist Privilegierung also das Gegenstück von Benachteiligung – der Blick richtet sich jedoch auf die Begünstigten, deren gesellschaftliche Macht damit kritisch hinterfragt wird.

Als juristischer Begriff spielt das Privileg längst keine bedeutende Rolle mehr. Herausgebildet im Römischen Recht, war es in den europäischen Feudalgesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit ein wesentliches Instrument der Herrschenden, um das allgemeine Recht durch Sonderrechte für bestimmte Gruppen zu ergänzen – mitunter auch, um Ungerechtigkeiten im Sinne der Allgemeinheit auszugleichen. Das herrschaftliche Privilegienregime endete mit der Aufklärung und der Französischen Revolution, in Deutschland endgültig mit der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu Beginn des 20. Jahrhunderts. 1975 stellte das Bundesverfassungsgericht schließlich in aller Deutlichkeit fest: „Die Demokratie des Grundgesetzes ist eine grundsätzlich privilegienfeindliche Demokratie.“

Auch wenn der Privilegienbegriff in erster Linie nur dank seiner Bedeutungserweiterung fortlebt: Die Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten, die mit ihm kritisiert werden, sind gesellschaftliche Realität. Solange etwa gute Bildung als Privileg gilt, weil sie von Herkunft und finanziellen Möglichkeiten abhängt, bleiben Chancengleichheit und Antidiskriminierung als gesellschaftliche Normen uneingelöste Versprechen. Gleiches gilt für viele andere Bereiche, die weiterhin von „unsichtbaren Privilegien“ geprägt sind.

*Johannes Piepenbrink*

## ESSAY

## NEUSTART DER PRIVILEGIENKRITIK

## Ein Plädoyer

*Markus Rieger-Ladich*

Vier Wochen nach dem Massaker der Hamas vom 7. Oktober 2023 im Süden Israels erschien im Feuilleton der „Süddeutschen Zeitung“ ein ganzseitiger Artikel, der aus der Vielzahl der Beiträge zum Thema herausstach. Die Autorin Nele Pollatschek skizzierte nicht allein geopolitische Folgen des Terrorangriffs und gewährte Einblicke in jüdische Gemeinschaften, die nun mit der bitteren Erkenntnis leben müssen, dass sie ihrer „Grundversicherung“ – Israel als sicherer Zufluchtsort – beraubt wurden. Zugleich protokollierte sie die Geschichte eines schmerzhaften Erwachens und stellte Zeugnisse derer zusammen, die sie die „internationale Linke“ nennt. Darunter finden sich über Social-Media-Kanäle geteilte Fotos von Paraglidern, versehen mit dem Satz „I stand with Palestine“, die Rede eines Professors der Cornell University, der erklärt, über den Terrorangriff der Hamas „hoch erfreut“ zu sein, sowie der Hinweis auf eine Petition, die von rund 30 Studierendenorganisationen der Harvard University initiiert wurde. Keine 24 Stunden nach dem Massaker erklärten Studierende der Elite-Universität, die Verantwortung für die mehr als 1000 getöteten Zivilist:innen liege allein bei der israelischen Regierung. Die Hamas erwähnten sie nicht, deren Gräueltaten bezeichneten sie als „Ereignisse“.

Pollatschek war vom Ausbleiben der Anteilnahme, der Täter-Opfer-Umkehr und dem Versagen des politischen Urteilsvermögens derer, die sich gerne der eigenen Achtsamkeit rühmen, kaum weniger entsetzt als von den Taten selbst. Und sie fragte sich, wie sie früheren Bekundungen hatte Glauben schenken können: „Ich bin nicht wütend, ich bin nicht mal enttäuscht. Ich frage mich nur, wie wir so dumm sein konnten. Wie man denken konnte, es ginge der progressiven Linken um Menschenrechte, um universelle Werte.“<sup>01</sup>

Wie lässt sich erklären, dass Lehrende und Studierende der renommiertesten Universitäten der USA, mithin jene, die auf höchstem Niveau

ausgebildet und „sonst mit dem Checken von Privilegien beschäftigt“ sind,<sup>02</sup> mit einer Kaltschnäuzigkeit auf den Tod Unschuldiger reagieren, die einen schaudern lässt? Wie lässt sich verstehen, dass jene, die unter bestmöglichen Voraussetzungen ihrem Studium nachgehen, voller Häme erklären, eben dies – also die Anschläge der Hamas – sei unter „Dekolonialisierung“ zu verstehen, und sich für das Leid der Angehörigen völlig unempfindlich zeigen?

Die Petition aus Harvard ist ein Hinweis darauf, dass das Projekt der Privilegienkritik in eine veritable Krise geraten ist. Soll die kritische Befassung mit Privilegien nicht zur Spielwiese sektiererischer politischer Auseinandersetzung werden, muss sie künftig in einem anderen Modus betrieben werden. Zu diesem Zweck werde ich im Folgenden zunächst die Dringlichkeit eines solchen Neustarts verdeutlichen und anschließend an die Anfänge der Privilegienkritik erinnern, um dann deren weitere Entwicklung zu kommentieren und abschließend Hinweise zu geben, was es beim Neustart zu beachten gilt.

## EXKLUDIERENDE SOLIDARITÄT

Dass es sich bei den Reaktionen aus Harvard und anderen Universitäten nicht um Einzelfälle handelt, zeigt sich rasch, sobald man sich mit der Tradition des Antisemitismus in der Linken befasst.<sup>03</sup> Dann wird deutlich, dass auch die studentischen Protestaktionen an der Berliner Universität der Künste, die im Dezember 2023 bekannt wurden, als Teil einer Bewegung begriffen werden müssen.<sup>04</sup> Was sich hier bei „Solidaritätsbekundungen“ zu erkennen gibt, ist eine politische Praxis, die sich zwar eines linken Vokabulars bedient, aber Gefahr läuft, das ursprüngliche Anliegen linker Bewegungen zu verraten – nämlich als gegenhegemoniale Kraft für die gesellschaftliche Gleichheit aller einzutreten.<sup>05</sup> Im Zentrum

der Auseinandersetzungen steht dabei die Privilegienkritik; sie illustriert zugleich die Sackgasse, in die sich Teile der identitätspolitischen Linken manövriert haben.

Was auf dem Spiel steht, wenn der Begriff des Privilegs seines normativen Gehalts entkleidet und zum Instrument einer unaufgeklärten politischen Praxis wird, hat David Baddiel in seinem jüngsten Buch gezeigt. In „Jews don't count“ geht der britische Comedian, der aus einer jüdischen Familie stammt, der Frage nach, wie es sich erklären lässt, dass die Linke bei ihren Sympathiebekundungen die Jüdinnen und Juden stets übersieht. Aus der Vielzahl von Beispielen, die er anführt, sei hier nur eines genannt: 2019 hielt Dawn Butler, die designierte Ministerin für Frauen und Gleichberechtigung der Labour-Party, eine Rede, an deren Ende sie all jene aufführte, die sich der Unterstützung ihrer Partei gewiss sein könnten. Dabei ließ sie, so schien es, keine Gruppe aus, die zum Opfer von Diskriminierung werden kann: „Wenn Sie in einer Sozialwohnung leben, wenn Sie LGBT+ sind, wenn Sie hetero sind, wenn Sie Sinti und Roma sind (...), wenn Sie schwarz, wenn Sie weiß, wenn Sie asiatischer Herkunft sind, wenn Sie gebrechlich sind, wenn Sie keinen Treuhandfonds besitzen, wenn Sie nicht in Oxford oder Cambridge studiert haben, wenn Sie zur Arbeiterklasse gehören, (...) dann haben Sie eine Zukunft und verdienen Gleichbehandlung, Würde und Respekt.“<sup>06</sup> So grotesk diese Liste ist – sie ist doch insofern repräsentativ, als Jüdinnen und Juden nicht genannt werden. Baddiel sucht nun nach einer Erklärung dafür, dass zwar Wertschätzung großzügig in Aussicht gestellt wird, aber eben doch nicht alle einschließt.

Das Bild, das er für diese Form exkludierender Solidarität findet, ist überaus treffend. Die „progressiven modernen Linken“ zögen um jene, für die sie sich politisch einsetzen, einen „heili-

gen Kreis“. Warum aber erhielten Jüdinnen und Juden dazu keinen Zugang? Warum könnten sie in Großbritannien kaum auf Unterstützung der identitätspolitischen Linken hoffen? Baddiel erklärt das wie folgt: „Juden [sind] die einzigen Opfer von Rassismus (...), denen von den Rassisten sowohl ein niedriger als auch ein hoher Status beigemessen wird. Juden werden von Rassisten auf die gleiche Weise stereotypisiert wie andere Minderheiten – als verlogen, diebisch, schmutzig, niederträchtig, stinkend –, aber eben auch als vermögend, privilegiert, mächtig, als geheime Herrscher über die Welt.“<sup>07</sup> Juden scheinen sich der klassischen Täter-Opfer-Unterscheidung zu entziehen: Sie tauchen auf beiden Seiten auf, sind, in dieser Logik, sowohl „Untermenschen“ als auch die „Herren der Menschheit“. Anders formuliert: Weil Jüdinnen und Juden als *privilegiert* gelten – mithin als vermögend, mächtig und einflussreich –, bleibt ihnen ein Platz im „heiligen Kreis der Unterdrückten“ verwehrt, können sie keinen Anspruch auf Beistand erheben.<sup>08</sup>

In dieser alten antisemitischen Denkfigur zeigt sich nun die dringende Korrekturbedürftigkeit der zeitgenössischen Rede von Privilegien. War deren Kritik zunächst eine zentrale Forderung emanzipatorischer Bewegungen, die – wie etwa in der Französischen Revolution, im Abolitionismus und der Frauenbewegung – der *Egalité* zum Durchbruch verhelfen wollten und allen Ideologien der Ungleichheit den Kampf angesagt hatten,<sup>09</sup> wird sie nun für gegenteilige politische Anliegen instrumentalisiert und mitunter zu einem Element antisemitischer Pamphlete.

## SEMANTISCHE VERSCHIEBUNGEN

Was den Begriff des Privilegs für politische Bewegungen attraktiv macht, ist die Tatsache, dass er sich im Prozess der gesellschaftlichen Modernisierung auf grundlegende Weise transformiert hat. In der Feudalgesellschaft war er als juristischer Terminus geläufig, der den Sachverhalt bezeichnete, dass einem Individuum oder einer Personengruppe eine Sonderbehandlung gewährt

**01** Nele Pollatschek, Fünf bittere Erkenntnisse nach dem 7. Oktober, in: Süddeutsche Zeitung (SZ), 31. 10. 2023, S. 9.

**02** Ebd.

**03** Vgl. Nicholas Potter/Stefan Lauer (Hrsg.), *Judenhass Underground. Antisemitismus in emanzipatorischen Subkulturen und Bewegungen*, Göttingen 2023.

**04** Vgl. etwa Jean-Philipp Baeck, Unis vor der Zerreißprobe, in: *Die Tageszeitung (taz)*, 1. 12. 2023, S. 13.

**05** Vgl. Leszek Kolakowski, *Der Mensch ohne Alternative. Von der Möglichkeit und Unmöglichkeit, Marxist zu sein*, München 1976.

**06** David Baddiel, *Und die Juden?*, München 2021, S. 24f.

**07** Ebd., S. 28.

**08** Vgl. Klaus Holz, *Der Jude. Dritter der Nationen*, in: Eva Eßlinger et al. (Hrsg.), *Die Figur des Dritten. Ein kulturwissenschaftliches Paradigma*, Berlin 2010, S. 292–303.

**09** Vgl. Markus Rieger-Ladich, *Das Privileg. Kampfvokabel und Erkenntnisinstrument*, Ditzingen 2022, S. 46–51.

wurde – ein Privilegiengeber erteilte einem Privilegiennhmer ein besonderes Recht und sicherte ihm zugleich dessen Exklusivität zu.<sup>10</sup> An dieser Praxis nahm lange Zeit kaum jemand Anstoß. Dies änderte sich erst im 17. Jahrhundert, als die Naturrechtslehre in der Philosophie mehr und mehr Anhänger gewann und die Ideen von Freiheit und Gleichheit die politischen Debatten zu dominieren begannen. In der Folge wurden weltliche wie auch religiöse Würdenträger zunehmend darauf verpflichtet, in ihrer politischen Praxis nicht länger Partikularinteressen zu vertreten, sondern die Anliegen aller.

Seine heutige charakteristische Färbung erhielt der Begriff des Privilegs während der Französischen Revolution. Hatte die Aufklärung schon die Gestaltbarkeit der gesellschaftlichen Verhältnisse in den Fokus gerückt und jene unter Erklärungsdruck gesetzt, die sich an eine soziale Ordnung klammerten, die noch von Willkürakten, Asymmetrien und Standesgrenzen geprägt war, wurde das Privileg im revolutionären Frankreich zum Schimpfwort – zum Synonym für skandalöse, unhaltbare Zustände. In aller Schärfe hatte dies der Theologe Emmanuel Sieyès 1788 und 1789 in zwei Streitschriften ausgeführt. So heißt es in dem Traktat „Was ist der dritte Stand?“, „Als Privilegierten bezeichne ich jeden Menschen, der aus dem gemeinsamen Recht heraustritt, sei es, weil er behauptet, nicht in *allem* dem gemeinsamen Recht unterworfen zu sein, sei es, weil er *exklusive* Rechte verlangt.“ Was davon zu halten sei, hatte er zuvor in der „Abhandlung über Privilegien“ unmissverständlich festgehalten: „Alle Privilegien sind also ihrem Wesen nach ungerecht, hassenswert und dem höchsten Zweck jeder staatlichen Gemeinschaft entgegengesetzt.“<sup>11</sup>

Dieser historisch-politische Hintergrund wird seither aufgerufen, wenn Privilegien thematisiert und kritisiert werden. Moderne Gesellschaften westlicher Prägung beschreiben sich durchweg als meritokratisch: Gesellschaftliche Platzierungen sollen nicht länger aufgrund klingvoller Namen und weit zurückreichender Stammbäume vorgenommen werden, sondern allein individuell zurechenbare Leistungen berücksichtigen. Aus diesem

Wettbewerb um wertvolle Bildungsabschlüsse und herausgehobene gesellschaftliche Positionen darf – so das Selbstverständnis – niemand aufgrund unveränderlicher zugeschriebener Merkmale ausgeschlossen werden. Anders formuliert: Soziale Herkunft und sexuelle Orientierung, Hautfarbe und Geschlecht, religiöse Bekenntnisse und andere Marker dürfen nicht länger berücksichtigt werden; sie sollen nicht zur Grundlage von Diskriminierung und Ausgrenzung werden. Entsprechend heißt es in einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1975 in aller Klarheit: „Die Demokratie des Grundgesetzes ist eine grundsätzlich privilegieneindliche Demokratie.“<sup>12</sup>

Dass eine Selbstthematisierung nicht die realen Verhältnisse abbildet, muss nicht eigens erläutert werden; sie ist nicht mehr (aber auch nicht weniger) als eine Form der (idealisierten) Selbstbeschreibung. Auch gegenwärtig kann keine Rede davon sein, dass die Gesellschaften des Globalen Nordens tatsächlich meritokratisch organisiert sind.<sup>13</sup> Für die Entwicklung der Privilegienkritik ist es nun wichtig, daran zu erinnern, dass emanzipatorische Bewegungen zunächst darauf setzten, dass das, was ihnen versprochen wurde, in die Wirklichkeit überführt werde. Sie betrachteten die gesellschaftlichen Leitbilder nicht als ideologisches Blendwerk, sondern erkannten, dass diese Selbstthematisierung normativ imprägniert war – und knüpften daran an.<sup>14</sup>

Die Frauenbewegung zu Beginn des 20. Jahrhunderts etwa pochte darauf, dass die versprochene Gleichheit endlich umgesetzt und juristisch wie auch ökonomisch ausbuchstabiert wird. Soziologen wie Ralf Dahrendorf und Pierre Bourdieu wiederum geißelten in den 1960er und 1970er Jahren die Bildungseinrichtungen für ihre feudalen Strukturen und suchten diese auf Bestenauslese zu verpflichten – also darauf, die verdeckte Weitergabe von Bildungsprivilegien endlich zu beenden und einen fairen Wettbewerb um Bildungsabschlüsse zu organisieren.<sup>15</sup>

<sup>12</sup> Vgl. Rieger-Ladich (Anm. 9), S. 30.

<sup>13</sup> Vgl. Michael J. Sandel, Vom Ende des Gemeinwohls. Wie die Leistungsgesellschaft unsere Demokratie zerreit, Frankfurt/M. 2020.

<sup>14</sup> Vgl. Rahel Jaeggi, Kritik von Lebensformen, Berlin 2021.

<sup>15</sup> Vgl. Ralf Dahrendorf, Bildung ist Bürgerrecht. Plädoyer für eine aktive Bildungspolitik, Hamburg 1965; Pierre Bourdieu/Jean-Claude Passeron, Die Illusion der Chancengleichheit.

Untersuchungen zur Soziologie des Bildungswesens am Beispiel Frankreichs, Stuttgart 1971.

<sup>10</sup> Vgl. Heinz Mohnhaupt, Untersuchungen zum Verhältnis von Privileg und Kodifikation im 18. und 19. Jahrhundert, in: *Ius Commune* 5/1975, S. 71–121.

<sup>11</sup> Emmanuel Sieyès, Abhandlung über Privilegien. Was ist der dritte Stand?, Frankfurt/M. 1968, S. 25, S. 138.

## PARTIKULARISTISCHE IDENTITÄTSPOLITIK

Nur wenige Jahre nachdem Pierre Bourdieu, Jean-Claude Passeron und andere das französische Bildungssystem einer scharfen Kritik unterzogen und die politisch Verantwortlichen mit dem Vorwurf konfrontiert hatten, die Ideale der Französischen Revolution verraten zu haben,<sup>16</sup> publizierte in den USA eine Gruppe Schwarzer Frauen und Lesben ein Papier, das eine neue Form politischer Interessenvertretung ankündigte. Enttäuscht von der mangelnden Solidarität der Schwarzen Männer wie auch der weißen Frauen, formulierten sie in ihrem „Black Feminist Statement“ eine Absage an weitere Versuche der Zusammenarbeit. Im Kampf gegen Sexismus und Rassismus zählten sie nicht länger auf den Beistand weißer Feministinnen oder Schwarzer Weggefährten. Zur Gründungsurkunde der emanzipatorischen Identitätspolitik wurde ihr Statement durch den besonderen Politikstil, den die Verfasserinnen entwarfen: „Wir glauben, dass eine tiefgehende und möglicherweise die radikalste politische Haltung direkt aus *unserer eigenen Identität* heraus entsteht und *nicht* aus dem Kampf gegen die *Unterdrückung anderer Menschen*.“<sup>17</sup>

Linke Identitätspolitik fußt somit auch auf der Erfahrung, dass sich die Solidarität zwischen diskriminierten Gruppen als wenig belastbar erwiesen hat. Weder die männlich dominierte Schwarze Befreiungsbewegung noch die von weißen, bürgerlichen Frauen geprägte feministische Bewegung war interessiert an dem Schicksal der Schwarzen Frauen, die als Betroffene rassistischer und patriarchaler Strukturen doppelt diskriminiert wurden. Und so wandten sich die Mitglieder des Combahee River Collective, das sich Mitte der 1970er in Boston gegründet hatte, von diesen Gruppen ab und wählten genau jene Kombination von Merkmalen, aufgrund derer sie diskriminiert wurden, zum Ausgangspunkt der eigenen Politisierung. In der Neuausrichtung des *black feminism* liegt daher auch eine bedeutsame Gelenkstelle der Geschichte emanzipatorischer

Bewegungen.<sup>18</sup> Immer häufiger wird nun die Zugehörigkeit zu einer Bewegung an geteilte Erfahrungen und gemeinsame Identitätsmerkmale geknüpft – und damit die emanzipatorische Identitätspolitik begründet.<sup>19</sup>

Für die Entwicklung der Kritik von Privilegien war diese Bewegung von großer Bedeutung. Nicht allein für die politische Kultur war es wichtig, dass in den 1970er Jahren die „Pluralität partikularer Perspektiven“ und damit die mangelnde Repräsentation marginalisierter gesellschaftlicher Gruppen deutlich wurde.<sup>20</sup> Auch deren strukturelle Benachteiligung konnte in der Folge sehr viel besser artikuliert werden. Warum dies in der US-amerikanischen Öffentlichkeit zunächst auf beträchtlichen Widerstand stieß, erläutert der Philosoph Charles Mills: Die Kritik an *white privilege*, *male privilege* oder etwa an *class privilege* sei der amerikanischen Selbstbeschreibung, in der Integration und Egalität stets großgeschrieben wurden, und dem Selbstbild der meisten Bürger:innen schlicht zuwidergelaufen. „Offensichtlich behindert ein solcher Ausgangspunkt jegliche realistische soziale Erkenntnistheorie auf entscheidende Weise, da sie praktisch die Dinge auf den Kopf stellt. Sexismus und Rassismus, Patriarchat und weiße Vormachtstellung sind nicht die *Ausnahme*, sondern die *Norm* gewesen.“<sup>21</sup>

Privilegierte sind für jene Strukturen, deren sie ihre unberechtigte Bevorzugung verdanken, meist eigentümlich blind. Sie bestreiten zwar nicht die Existenz gesellschaftlicher Verteilungskämpfe, wännen sich aber nicht in diese involviert, beschreiben sich als unmarkierte Beobachter:innen. Dieses „Nichtwissen“ sei daher, das zeigt Mills am Beispiel des Rassismus, nicht zwingend ein Ausdruck von „Unaufrichtigkeit oder Heuchelei“. <sup>22</sup> Vielmehr verweise es auf die hegemonialen Formen der (Selbst-)Wahrnehmung derer, die zur „Dominanzgesellschaft“ zählen.

**16** Vgl. Christian Baudelot, Das Bildungswesen, ein neues wissenschaftliches Objekt, in: Catherine Colliot-Thélène et al. (Hrsg.), Pierre Bourdieu. Deutsch-französische Perspektiven, Frankfurt/M. 2005, S. 165–178.

**17** Combahee River Collective, Ein Schwarzes feministisches Statement (1977), in: Natasha A. Kelly (Hrsg.), Schwarzer Feminismus. Grundlagentexte, Münster 2019, S. 47–60, hier S. 51.

**18** Vgl. ebd.; Patricia Hill Collins (Hrsg.), Black Feminist Thought: Knowledge, Consciousness, and the Politics of Empowerment, New York 2009.

**19** Vgl. Paula-Irene Villa Braslavsky, Identitätspolitik, in: POP. Kultur und Kritik 9/2020, S. 70–76.

**20** Karsten Schubert/Helge Schwiertz, Konstruktivistische Identitätspolitik. Warum Demokratie partikulare Positionierung erfordert, in: Zeitschrift für Politikwissenschaft 31/2021, S. 565–593, hier S. 567.

**21** Charles W. Mills, Weißes Nichtwissen, in: Kristina Lepold/Marina Martínez Mateo (Hrsg.), Critical Philosophy of Race. Ein Reader, Berlin 2021, S. 180–216, hier S. 186.

**22** Ebd., S. 193.

## „OLYMPISCHE SPIELE“

Ruft man sich die Mischung aus Blindheit und Unkenntnis, aus Ignoranz und Herablassung in Erinnerung, mit der viele Vertreter:innen der Dominanzgesellschaft Repräsentant:innen sozialer Bewegungen gegenübertraten, die um Anerkennung ihrer partikularen Perspektiven und „abweichenden Lebensentwürfe“ kämpften, kann es nicht verwundern, dass diese an die etablierten Formen der Interessenvertretung keine großen Hoffnungen knüpften. Schwule, Lesben, Schwarze Frauen, von Klassismus Betroffene oder etwa Jüdinnen und Juden organisierten sich daher bevorzugt in eigenen Gruppen. Parallel wurde von Vertreter:innen der Gender Studies und der Postcolonial Studies der Universalismus westlicher Prägung einer scharfen Kritik unterzogen.

Damit geriet auch die Kategorie des Allgemeinen in die Krise. Sie wurde von Theoretiker:innen und Aktivist:innen, die am Poststrukturalismus geschult waren, nach allen Regeln der Kunst dekonstruiert. Dies führte zu einem „kollektiven Lernprozess“, der die politische Debatte auf ein neues Niveau hob: „Man weiß heute, dass das Allgemeine und Universelle, wie es seit der Aufklärung postuliert wurde, eurozentristisch, weiß und männlich war und diese verhehlte Markierung bis in die Gegenwart hinein aufrechterhält.“<sup>23</sup>

So wichtig dieser Prozess der Dekonstruktion hegemonialer Leitbilder war (und ist), hat er doch auch dazu geführt, dass die Kritik der unterschiedlichen Privilegien seither weitgehend getrennt voneinander betrieben wird. Sie folgt der beschriebenen Logik des Identitären. Und dies, obwohl Peggy McIntosh, jene weiße Sozialwissenschaftlerin, die Ende der 1980er Jahre die Metapher vom „unsichtbaren Rucksack“ prägte, um die Funktionsweise von Privilegien zu illustrieren, nicht nur von *white privilege*, sondern auch von *male privilege* sprach – und überdies von Privilegiensystemen.<sup>24</sup> Sie warb also schon früh dafür, das Zusammenspiel von repressiven Strukturen zu untersuchen, die einzelne Gruppen mit Vorrechten ausstatten und dadurch andere benachteiligen.

<sup>23</sup> Albrecht Koschorke, Identität, Vulnerabilität und Ressentiment. Positionskämpfe in den Mittelschichten, in: *Leviathan* 3/2022, S. 469–486, hier S. 477.

<sup>24</sup> Vgl. Peggy McIntosh, Weißsein als Privileg. *Die Privilege Papers*, Ditzingen 2024 (i. E.).

In der Folge entstand das, was die Schwarze feministische Autorin Roxane Gay „Olympische Spiele der Privilegien“ genannt hat: Fixiert auf jene Formen der Diskriminierung, die die eigene Community konstituieren, scheinen bei den Betroffenen nur noch geringe Ressourcen dafür zur Verfügung zu stehen, sich für die Schicksale anderer zu interessieren. Die Tatsache, zum Opfer der Privilegierung einer bestimmten Gruppe zu werden, wird dann kaum einmal zu einer geteilten Erfahrung, die verschiedene Gruppen verbinden könnte, sondern führt ungleich häufiger zu einem fatalen Wettstreit, in dem unterschiedliche Formen der Benachteiligung miteinander verrechnet werden. „Wer würde im Kampf der Privilegien gewinnen, der queere *weiße* Mann oder die queere asiatische Frau? Wer würde gewinnen, der *weiße* Mann aus der Arbeiterklasse oder die reiche mexikanische Frau mit Behinderung?“<sup>25</sup>

## FOLGENREICHER IRRTUM

Versucht man nun, die eingangs erwähnte Petition der Harvard-Studierenden in ihrer grotesken Logik zu verstehen und sie zugleich als Hinweis auf die Notwendigkeit einer Neubestimmung der Privilegienkritik zu interpretieren, gilt es, das Zusammenspiel unterschiedlicher Entwicklungen zu berücksichtigen.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Kritik an der kolonialen Vergangenheit des Globalen Nordens dazu geführt hat, dass in vielen studentischen Gruppen und aktivistischen Milieus der Rekurs auf universalistische Modelle kategorisch abgelehnt wird. Verallgemeinerungsfähigkeit gilt in diesen Kreisen nicht länger als ein Gütekriterium kritischer Positionierungen.

Es kommt hinzu, dass das Streben nach Anerkennung, das für weite Teile der Identitätspolitik charakteristisch ist, ökonomische Zusammenhänge in den Hintergrund treten lässt – und diese nach derselben Logik behandelt. Dies aber ist ein folgenreicher Irrtum, so der Literaturwissenschaftler Walter Benn Michaels: Während es „einleuchten mag, sich Kulturen als verschieden und doch gleich vorzustellen, kann es nicht einleuchten, sich Klassen ebenso vorzustellen. Angeordnet auf einer vertikalen Achse – oben, mit-

<sup>25</sup> Roxane Gay, Fragwürdige Privilegien, in: *dies.*, *Bad Feminist. Essays*, München 2019, S. 31–36, hier S. 35.



tel, unten –, bezeichnen Klassen nichts anderes als ein Verhältnis von Ungleichheit.“<sup>26</sup>

Schließlich lässt sich kaum noch übersehen, dass die Privilegienkritik zu einem Elitenprojekt zu verkommen droht. Als besonders versiert erweisen sich dabei, wenig überraschend, die Studierenden der renommiertesten Universitäten: Sie beweisen ihre Eloquenz bei der „Beichte“ der eigenen Privilegien – und ihren „Klassen-Rassismus“ (Bourdieu) in der Gnadenlosigkeit, mit der sie jene bloßstellen, die weniger souverän die semantischen Versatzstücke aufrufen.<sup>27</sup>

## DAS VERBINDENDE SUCHEN

Vor diesem Hintergrund möchte ich abschließend auf drei Herausforderungen hinweisen. Sie gilt es zu berücksichtigen, damit die Kritik von Privilegien, die von ihrer Brisanz und Dringlichkeit nichts eingebüßt hat, auf jenem Niveau betrieben werden kann, das notwendig ist, um den zeitgenössischen Konflikten und gesellschaftlichen Verwerfungen angemessen begegnen zu können.

*Erstens* ist es unverzichtbar, die Suche nach den Ursachen der eklatant ungleichen Verteilung von Privilegien zu intensivieren. An die Stelle von folgenlosen „Schuldeingeständnissen“ und dem Verrechnen unterschiedlicher Formen der Benachteiligung hat die theoriegeleitete Erforschung jener Strukturen zu treten, die Privilegierungen immer wieder aufs Neue produzieren.<sup>28</sup> Statt also Individuen ins Zentrum zu rücken und deren Handlungen im Modus der Moralisierung zu kommentieren, kommt es darauf an, die Frage nach den Strukturen kapitalistischer Gesellschaften aufzuwerfen. Esme Choonara und Yuri Prasad, zwei britische Marxist:innen, weisen denn auch völlig zu Recht darauf hin, dass das „Checken von Privilegien“, das sich unter den Studierenden liberaler Universitäten derzeit großer Beliebtheit erfreut, lediglich dazu beiträgt, „das Bestehen der Ungleichheit festzustellen – es hilft uns aber nicht, diese zu verstehen oder zu bekämpfen“. Schlim-

mer noch: „Faktisch wird die Anerkennung von Ungleichheit zum Selbstzweck.“<sup>29</sup>

*Zweitens* muss neu über Bündnisfähigkeit nachgedacht werden.<sup>30</sup> Es sollte in meinen Ausführungen deutlich geworden sein, dass es zunächst unvermeidbar war, dass sich scharf konturierte Gruppen bildeten, die ihre kohäsiven Kräfte geteilten Erfahrungen verdanken. Auch eingedenk der Tatsache, dass es eine lange, leidvolle Geschichte des Paternalismus und der Bevormundung gibt,<sup>31</sup> ist es zwingend, über das nachzudenken, was der Literaturwissenschaftler Albrecht Koschorke „Modelle eines selbst-reflexiven Für-Andere-Einstehens“ nennt.<sup>32</sup> Dem Tribalismus geschlossener Gruppen kann nur dann entgegenwirkt werden, wenn es gelingt, den Begriff der Gleichheit zu rehabilitieren und dort verbindungsstiftende Ähnlichkeiten zu finden, wo zuvor nur Differenzen vermutet wurden. Vielleicht ist es nicht abwegig, auch die sich verschärfenden gesellschaftlichen Krisen als Auslöser einer Bewegung zu interpretieren, die uns, so die Hoffnung Koschorkes, zu einem „vertieften Gattungsbewußtsein verhelfen“.<sup>33</sup>

*Drittens* wäre daran zu erinnern, dass jene Regime der Ungleichheit, die Privilegien zuteilen und entziehen, von keinerlei höherer Logik gesteuert werden. Hier regiert die nackte Kontingenz, die grausame Beliebigkeit. Was für den Antisemitismus gilt – er komme, so ein Bonmot, wenn notwendig, auch ohne Jüdinnen und Juden aus –, trifft auch auf andere Ideologien der Ungleichheit zu. „Der Grund für seine Privilegierung“, so der Theatermacher Milo Rau, „ist zufällig. Jeder muss damit rechnen, irgendwann als Teil einer Minderheit diskriminiert zu werden.“<sup>34</sup> Anders formuliert: Grundsätzlich ist niemand davor gefeit, eines Tages selbst zum Ziel von Hohn und Spott, von Gewalt und Ver-

**26** Walter Benn Michaels, *Der Trubel um Diversität. Wie wir lernten, Identitäten zu lieben und Ungleichheit zu ignorieren*, Berlin 2021, S. 136.

**27** Vgl. ebd., S. 11.

**28** Vgl. Maria-Sibylla Lotter, *Ich bin schuldig, weil ich bin (weiß, männlich und bürgerlich). Politik als Läuterungsdiskurs*, in: Herwig Grimm/Stephan Schleissing (Hrsg.), *Moral und Schuld. Exkulpationsnarrative in Ethikdebatten*, Baden-Baden 2019, S. 67–86.

**29** Esme Choonara/Yuri Prasad, *Der Irrweg der Privilegientheorie*, in: *International Socialism. A Quarterly Review of Socialist Theory* 142/2020, <http://isj.org.uk/der-irrweg-der-privilegientheorie>.

**30** Vgl. Markus Rieger-Ladich, *Bündnisse schmieden. Drei Herausforderungen beim Kampf gegen Privilegien*, 1. 12. 2022, [www.theorieblog.de/index.php/2022/12/buendnisse-schmieden-drei-herausforderungen-beim-kampf-gegen-privilegien](http://www.theorieblog.de/index.php/2022/12/buendnisse-schmieden-drei-herausforderungen-beim-kampf-gegen-privilegien).

**31** Vgl. Linda Martín Alcoff, *Das Problem, für andere zu sprechen*, Ditzingen 2023.

**32** Koschorke (Anm. 23), S. 483.

**33** Ebd.

**34** Milo Rau, *Identitätspolitik*, in: ders., *Die Könige der Schöpfung*, München 2022, S. 62–67, hier S. 67.

folgung zu werden.<sup>35</sup> Das gilt es in Erinnerung zu rufen, auch wenn die Verletzlichkeit höchst ungleich verteilt ist – etwa zwischen Männern, Frauen und Angehörigen der queeren Community, aber auch zwischen denjenigen, die im Globalen Norden leben, und jenen, die im Globalen Süden beheimatet sind.

Auch aus diesem Grund gilt: Beim Kampf gegen Privilegierungen sind alle gefragt, nicht nur jene, die aufgrund der herrschenden Verhältnisse aktuell diskriminiert, stigmatisiert und ausgegrenzt werden (und auf Beistand angewiesen

**35** Vgl. Sasha Marianna Salzmann, An der Formel stimmt etwas nicht, in: SZ, 4. 1. 2024, S. 5.

**36** Vgl. den Dokumentarfilm „Abécédaire – Gilles Deleuze von A bis Z“ von Pierre-André Boutang (2009). Deleuze griff auf diesen Begriff zurück, als er in einem Interview gefragt wurde, was „links“ charakterisiere.

sind). Jeder und jedem sollte daran gelegen sein, dabei eine Perspektive einzunehmen, die über Partikularinteressen hinausweist. Protestbewegungen derer, die in besonderer Weise betroffen sind – also jeweils spezifische Formen der Interessenvertretung –, werden dadurch keineswegs obsolet. Sie bleiben notwendig. Gleichwohl gilt es, beim Neustart der Privilegienkritik universalistische Perspektiven wie auch solidarische Praktiken zu entwickeln, also das zu kultivieren, was der Philosoph Gilles Deleuze einmal „Horizontwahrnehmung“ nannte: an der Seite der unterdrückten Gruppen zu stehen und allen hegemonialen Bestrebungen entgegenzutreten.<sup>36</sup>

**MARKUS RIEGER-LADICH**

ist Professor für Allgemeine Erziehungswissenschaft an der Universität Tübingen.

# AUS POLITIK UND ZEITGESCHICHTE

## Einsamkeit



### CALL FOR PAPERS

Einsamkeit ist nicht nur eine subjektive Empfindung, sondern zunehmend auch eine gesellschaftliche und politische Herausforderung: 2021 fühlten sich über 40 Prozent der in Deutschland lebenden Menschen zumindest manchmal einsam. Demokratie aber lebt von fruchtbarem sozialen Austausch, von Gelegenheiten für Vergemeinschaftung und dem Gefühl der Zugehörigkeit. Welche gesellschaftlichen und gegebenenfalls politischen Ursachen und Folgen hat Einsamkeit?

Für die im Dezember erscheinende Ausgabe 52/2024 suchen wir Beiträge, die sich aus unterschiedlichen Perspektiven mit diesen und weiteren Fragen zum Thema „Einsamkeit“ auseinandersetzen. Exposés mit einem Umfang von höchstens 4000 Zeichen (1–2 Seiten) können bis zum 14. Juni 2024 per E-Mail an [apuz@bpb.de](mailto:apuz@bpb.de) eingereicht werden.

Wir freuen uns auf Ihre Zuschriften!

Bundeszentrale für politische Bildung  
Redaktion „Aus Politik und Zeitgeschichte“  
[apuz@bpb.de](mailto:apuz@bpb.de)

[www.bpb.de/apuz/einsamkeit-call-for-papers](http://www.bpb.de/apuz/einsamkeit-call-for-papers)



# PRIVILEGE STUDIES

## Einführung und Überblick

*Katharina Walgenbach*

Privilegien in modernen Gesellschaften? Das kann nicht sein, weil es nicht sein darf. Für das meritokratische Narrativ der Moderne ist das Versprechen konstitutiv, dass weder eine göttliche Autorität noch eine ständische Feudalordnung über die soziale Platzierung in der Gesellschaft entscheiden soll, sondern ausschließlich individuelle Leistungen. Folglich werden Privilegien heute meist als Relikte einer überwundenen Epoche angesehen, die einzelnen Individuen oder Amts- und Funktionsträger:innen zu Unrecht bestimmte „Sonderrechte“ oder „Vorrechte“ zugestehen. Umgangssprachlich manifestiert sich dies in Redewendungen wie „Beamtenprivileg“ oder „Dienstwagenprivileg“. Für die Selbstvergewisserung moderner Gesellschaften ist daher die Abgrenzung von vormodernen Privilegien von zentraler Bedeutung.<sup>01</sup> Auf diese Weise wird aber auch der Blick auf historische Kontinuitäten und Transformationen sozialer Ordnungen verstellt. Die Thematisierung von Privilegien wird verdrängt. In der Folge sind Privilegien in der Moderne unsichtbar geworden.

Aus Sicht der Privilege Studies mögen die religiös, ständisch, territorial, patriarchal und kolonial begründeten Privilegien der Vormoderne – zumindest rechtshistorisch gesehen – an Bedeutung verloren haben, dennoch lassen sich weiterhin systematische Bevorzugungen sozialer Gruppen ausmachen. Wie gezeigt wird, verstehen die Privilege Studies unter Privilegien dabei weniger individuelle Sonderrechte, sondern vielmehr strukturell bedingte materielle, institutionelle, soziale und symbolische Begünstigungen, die maßgeblich an soziale Zugehörigkeiten gebunden sind und aus Macht- und Dominanzverhältnissen resultieren.

### UNSICHTBARKEIT VON PRIVILEGIEN IN DER MODERNE

Ein zentraler Befund der Privilege Studies ist, dass die strukturellen Ungleichheitsverhältnis-

se für die Begünstigten selbst häufig unsichtbar sind. Zu diesem Ergebnis kamen bereits die Soziologen Pierre Bourdieu und Jean-Claude Passeron in ihren empirischen Studien zu Bildungsprivilegien in den 1960er Jahren. Sie stellten fest, dass Studierende bürgerlicher Herkunft ihren Bildungserfolg überwiegend auf ihre eigene „Begabung“ oder „Persönlichkeit“ zurückführten. Die strukturellen Bildungsvorteile ihrer sozialen Herkunft waren für sie nicht sichtbar. Bourdieu und Passeron zufolge werden Bildungsprivilegien häufig auf subtile Weise vererbt: „Die Wirkung des Privilegs wird meist nur in ihren brutalsten Formen, Empfehlungen, Beziehungen, Hilfe bei den Schularbeiten, Nachhilfeunterricht, Information über Bildungs- und Berufsmöglichkeiten zur Kenntnis genommen. Im wesentlichen wird das kulturelle Erbe aber diskreter, indirekter und vielfach ohne methodische Bemühungen und greifbare Maßnahmen vermittelt. Gerade in den ‚kultiviertesten‘ Klassen sind Ermahnungen und eine bewusste Einführung in die Kultur fast überflüssig. Im Gegensatz zum kleinbürgerlichen Milieu, wo die Eltern meist nur den guten Willen zur Bildung weitergeben können, gehen von einem kultivierten Milieu diffuse Reize aus, durch deren geheime Überzeugungskraft das kulturelle Interesse mühelos geweckt wird.“<sup>02</sup>

Unter Bildungsprivilegien versteht Bourdieu etwa eine bessere Kapitalausstattung mit hohem ökonomischem, kulturellem und sozialem Kapital. Insbesondere das kulturelle Kapital – das er nochmals in inkorporiertes, institutionalisiertes und objektiviertes Kulturkapital unterteilt – befördert die Herausbildung eines bildungsbürgerlichen Habitus, der von höheren Bildungsinstitutionen aufgrund seiner kulturellen Passung in hohem Maße honoriert wird. Der Erwerb exklusiver Bildungstitel an höheren Bildungsinstitutionen dient wiederum der sozialen Schließung gegenüber „unterprivilegierten Klassen“. Auf diese Weise tragen Bildungsprivilegien dazu bei, so

Bourdieu, den familialen Status zu erhalten oder sogar zu verbessern, indem die Struktur der Abstände zwischen den jeweiligen Positionen im sozialen Raum gewahrt bleibt.<sup>03</sup>

Soziale Positionen werden in der Moderne also nicht mehr direkt vererbt, sondern über das Bildungssystem vermittelt. Durch die Charakterisierung des meritokratischen Bildungssystems als „autonom“ und „neutral“ wird die Unsichtbarkeit von Bildungsprivilegien auch institutionell abgesichert.<sup>04</sup> Insbesondere die „Begabungsideologie“ trägt nach Bourdieu zur Naturalisierung und Verschleierung der faktischen Weitergabe gehobener Positionen bei.<sup>05</sup> Demzufolge wird die Transmission von Privilegien in der Moderne also nicht aufgehoben, sondern lediglich durch einen „Mantel der Neutralität“ verdeckt.<sup>06</sup> Im 21. Jahrhundert stellen sich Bildungsprivilegien heute durchaus anders dar, sie sind aber nach wie vor virulent.<sup>07</sup>

Auf die Unsichtbarkeit von Privilegien in der Moderne verweisen auch Studien zu Heteronormativität in den Gender und Queer Studies.<sup>08</sup> Mit dem Begriff der Heteronormativität wird sowohl das Primat der Heterosexualität als „natürliche“ Form der Sexualität kritisiert als auch die Normalisierung der Zweigeschlechtlichkeit infrage gestellt.<sup>09</sup> In diesem Sinne spricht etwa die Philo-

sophin Judith Butler von einer „heterosexuellen Matrix“, durch die Körper, Geschlecht und Begreifen aneinander gebunden und damit ebenfalls naturalisiert werden.<sup>10</sup>

Dass Heteronormativität als gesellschaftliches Ordnungsprinzip noch immer unsichtbar ist, veranschaulichen die Fragen des „Heterosexual Questionnaire“, der unter anderem in der Bildungsarbeit eingesetzt wird: Was hat Ihre Heterosexualität verursacht? Wann haben Sie entschieden, dass Sie heterosexuell sind? Ist es möglich, dass Ihre Heterosexualität nur eine Phase ist? Würden Sie wollen, dass Ihre Kinder heterosexuell sind?<sup>11</sup> Für queere Personen sind dies Fragen, mit denen sie alltäglich konfrontiert werden. Heterosexuelle hingegen müssen sich in der Regel nicht rechtfertigen, ihre Sexualität nicht verstecken beziehungsweise diskret zurückhalten oder sich ständig selbst positionieren.<sup>12</sup>

Unter dem Analysebegriff Heteronormativität wird demnach mehr verstanden als sexuelle Orientierung oder Heterosexualität. Heteronormativität bezieht sich auf gesellschaftliche Institutionen, Normen und hierarchische Denkmuster, durch die heterosexuelle Lebens-, Arbeits- und Familienformen privilegiert werden.<sup>13</sup> Die angenommene „Natürlichkeit“ sowie „Normalität“ von Heterosexualität und Zweigeschlechtlichkeit machen Heteronormativität in der Moderne zur unhinterfragten Selbstverständlichkeit.

## PERSPEKTIVWECHSEL DER PRIVILEGE STUDIES

Hier setzen die Privilege Studies ein. Moderne Privilegien sichtbar, analysierbar, reflektier-

genug! Heteronormativität als herrschafts- und machtkritisches Konzept zur Intervention in gesellschaftliche Ungleichheiten, in: Friederike Schmidt/Anne-Christin Schondelmayer/Ute B. Schröder (Hrsg.), Selbstbestimmung und Anerkennung sexueller und geschlechtlicher Vielfalt, Wiesbaden 2015, S. 25–45.

<sup>10</sup> Vgl. Judith Butler, Das Unbehagen der Geschlechter, Frankfurt/M. 1991.

<sup>11</sup> Die Fragen wurden durch die Autorin übersetzt und leicht gekürzt. Der Heterosexual Questionnaire, dessen Entwicklung Martin Rochlin zugeschrieben wird, wurde bereits Ende der 1970er Jahre entworfen. Vgl. Martin Rochlin, Heterosexual Questionnaire, in: Michael Kimmel/Abby Ferber (Hrsg.), Privilege. A Reader, Westview 2003, S. 75f.

<sup>12</sup> Vgl. Maximilian Waldmann, Queer/Feminismus und kritische Männlichkeit, Opladen 2019, S. 18.

<sup>13</sup> Vgl. Nina Degele, Gender/Queer Studies. Eine Einführung, München 2008, S. 88f.

<sup>01</sup> Vgl. ausführlich Katharina Walgenbach, Privilegien in der Moderne, in: Diskurs 7/2022, S. 68–94.

<sup>02</sup> Pierre Bourdieu/Jean-Claude Passeron, Die Illusion der Chancengleichheit, Stuttgart 1971, S. 38.

<sup>03</sup> Vgl. ebd., insb. das Kapitel „Bildungsprivileg und Bildungschancen“, S. 19–91; zur Relevanz von Bildungstiteln vgl. Pierre Bourdieu et al., Titel und Stelle. Über die Reproduktion sozialer Macht, Frankfurt/M. 1981; zur Sicherung der Abstände zwischen sozialen Positionen vgl. ders., Die feinen Unterschiede, Frankfurt/M. 1987, S. 266.

<sup>04</sup> Vgl. Bourdieu/Passeron (Anm. 2), S. 209.

<sup>05</sup> Vgl. Pierre Bourdieu, Wie die Kultur zum Bauern kommt, Hamburg 2001, S. 46.

<sup>06</sup> Vgl. ders., Kulturelle Reproduktion und soziale Reproduktion, in: ders./Jean-Claude Passeron, Grundlagen einer Theorie der symbolischen Gewalt, Frankfurt/M. 1973, S. 93.

<sup>07</sup> Vgl. Katharina Walgenbach, Bildungsprivilegien im 21. Jahrhundert, in: Meike S. Baader/Tatjana Freytag (Hrsg.), Bildung und Ungleichheit in Deutschland, Wiesbaden 2017, S. 513–536.

<sup>08</sup> Für Pionierarbeiten vgl. Adrienne Rich, Compulsory Heterosexuality and Lesbian Existence, in: Signs 4/1980, S. 631–660; Michael Warner, Introduction. Fear of a Queer Planet, in: Social Text 29/1991, S. 3–17.

<sup>09</sup> Für eine Einführung in den Begriff Heteronormativität vgl. Peter Wagenknecht, Was ist Heteronormativität? Zu Geschichte und Gehalt des Begriffs, in: Jutta Hartmann et al. (Hrsg.), Heteronormativität. Empirische Studien zu Geschlecht, Sexualität und Macht, Wiesbaden 2007, S. 17–34; Christine M. Klapeer, Vielfalt ist nicht

bar, kritisierbar zu machen, das ist das besondere Anliegen der Privilege Studies. Unter Privilege Studies verstehe ich beispielsweise Forschungstraditionen wie die Critical Whiteness Studies, Occidental Studies, Ableism Studies sowie Studien zu Heteronormativität, hegemonialer Männlichkeit oder Bildungsprivilegien.<sup>14</sup> Bei aller Unterschiedlichkeit verbindet sie alle das Plädoyer für einen Perspektivwechsel in der Analyse von sozialer Ungleichheit, Diskriminierung und Marginalisierung.

Für einen solchen Perspektivwechsel sorgte etwa Toni Morrison mit ihrer Essaysammlung „Im Dunkeln spielen“ von 1995. In ihrer Analyse des „Afrikanismus“ in der US-amerikanischen Literatur kam die Nobelpreisträgerin zu der Erkenntnis, dass die Präsenz afrikanistischer Figuren für Weiße Autor:innen häufig als Allegorie oder Metapher genutzt wird, um über sich selbst zu sprechen: „Als lesende Schriftstellerin erkannte ich schließlich das Offenkundige: Das Subjekt des Traums ist der Träumer. Die Verfertigung einer afrikanistischen Persona ist reflexiv, eine außergewöhnliche Betrachtung über das Ich, eine kraftvolle Erforschung der Ängste und Wünsche, die im Bewußtsein des Schreibenden wohnen.“<sup>15</sup>

Die „Norm“ braucht demnach das „Anderere“, um sich selbst zu definieren.<sup>16</sup> In der Epoche der Aufklärung diente die Dichotomie von „barbarischen“ oder „edlen Wilden“ versus „zivilisierten Europäern“ dazu, die angebliche Überlegenheit der europäischen Kultur zu legitimieren und Weiße (männliche) Europäer zum Maßstab menschlicher Entwicklung zu stilisieren.<sup>17</sup> Eurozentrische Überlegenheitsannahmen wurden also als heuristisches Mittel eingesetzt, um die eigenen philosophischen, kulturwissenschaftlichen oder pädagogischen Theorien zu Vernunft, Mo-

ral, Natur, Entwicklung, Kultur und Identität zu fundieren. Dies lässt erahnen, wie tiefgreifend die Unterwerfung des „Anderen“ im europäischen Denken eingeschrieben ist.<sup>18</sup>

In den Critical Whiteness Studies sind Weiße Privilegien, „Weißsein“ oder Weiße Identitäten keine Frage der Pigmentierung („Hautfarbe“), sondern Resultate einer kolonialen und rassistischen Gewaltgeschichte.<sup>19</sup> Weiße Privilegien, so die Bildungsforscherin Kalwant Bhopal, müssen demnach im Kontext der Critical Race Theory verstanden werden.<sup>20</sup> Ein Blick in die Geschichte zeigt, dass „Weißsein“ ein Status ist, der einem gesellschaftlich zuerkannt wird. Ein prägnantes Beispiel dafür liefert der Historiker Noel Ignatiev mit seiner Studie „How the Irish Became White“ von 1995, in der er rekonstruiert, wie irische Immigrant:innen im 18. und 19. Jahrhundert in Amerika als „Weiße“ assimiliert wurden.<sup>21</sup>

Historische Befunde für die soziale Konstruktion von „Weißsein“, die sich auch in entsprechenden kulturellen, politischen und rechtlichen Statuszuweisungen ausdrückt, lassen sich ebenfalls im deutschen Kolonialismus finden. So verfügte 1912 der Staatssekretär im Reichskolonialamt, Wilhelm Solf, in einer allgemeinen Richtlinie für die deutsche Kolonie Samoa, dass Ehen zwischen deutschen Kolonisten und samoanischen Kolonisierten nicht mehr geschlossen werden sollten, um gegen die „Verbreitung der Mischlinge“ vorzugehen. Zur Vorbeugung möglicher Interessenkonflikte verfügte er darüber hinaus: „Die Nachkommen aus den bisher als legitim angesehenen Mischehen sind Weiße. (...) Mischlinge, die nach Bekanntgabe dieser Grundsätze geboren werden, sind Eingeborene.“<sup>22</sup>

**14** Vgl. Walgenbach (Anm. 1), S. 80–84.

**15** Toni Morrison, *Im Dunkeln spielen. Weiße Kultur und literarische Imagination*, Reinbek 1995, S. 39. Der Begriff „Afrikanismus“ bezeichnet nach Morrison die eurozentrischen Konnotationen, mit denen „Schwarzsein“ belegt wird und für die „afrikanische Menschen“ repräsentativ stehen sollen. Vgl. ebd., S. 27. „Weiß“ und „Schwarz“ sind hier groß geschrieben, um deren sozialen Konstruktionscharakter hervorzuheben und sich von biologischen Kategorien abzugrenzen.

**16** Vgl. auch Edward Said, *Orientalism. Western Conceptions of the Orient*, London 1978.

**17** Vgl. etwa Stuart Hall, *The West and the Rest: Discourse and Power*, in: ders./Bram Gieben (Hrsg.), *Formations of Modernity*, Cambridge 1992, S. 275–320.

**18** Vgl. Katharina Walgenbach, „Die weiße Frau als Trägerin deutscher Kultur“. *Koloniale Diskurse zu Geschlecht, „Rasse“ und Klasse im Kaiserreich*, Frankfurt/M.–New York 2005, S. 24.

**19** Vgl. exemplarisch für den deutschen Kontext Maureen Maisha Eggers et al. (Hrsg.), *Mythen, Masken und Subjekte. Kritische Weißseinsforschung in Deutschland*, Münster 2005.

**20** Vgl. Kalwant Bhopal, *Critical Race Theory: Confronting, Challenging and Rethinking White Privilege*, in: *Annual Review of Sociology* 49/2023, S. 111–128.

**21** Vgl. Noel Ignatiev, *How the Irish Became White*, New York 1995. Siehe dazu auch Matthew Frye Jacobsen, *Whiteness of a Different Color. European Immigrants and the Alchemy of Race*, Cambridge MA 1999.

**22** Staatssekretär Solf an das Gouvernement in Apia, Berlin, 17. 1. 1912, Bundesarchiv Berlin, Reichskolonialamt, R 1001/5432, Bd. 1, KA V Gr. 6, Nr. A. V. 1410/11.

Über die Zugehörigkeit zum Weißen Kollektiv wurde hier also per Dekret entschieden, wodurch „Weißsein“ zum Produkt einer willkürlich gesetzten zeitlichen Zäsur avancierte. In der Kolonie „Deutsch-Südwestafrika“ waren „Mischehen“ hingegen bereits seit 1905 verboten. Mit dem Verbot wurden auch Privilegien verhandelt, die unter anderem an staatsbürgerschaftliche Zugehörigkeiten gebunden waren, wie zum Beispiel das uneingeschränkte Recht, Land und Vieh zu erwerben, sich frei im Land zu bewegen oder die Anerkennung der Mündigkeit zum Führen von Rechtsgeschäften.<sup>23</sup> Die kolonialrassistischen Debatten über „Mischehen“, über die Möglichkeit der „Naturalisation“ oder die angebliche Gefahr der „Verkafferung“ deutscher Kolonisten dienten dabei auch der Selbstaffirmation eines Weißen Kollektivs.<sup>24</sup>

Pionierarbeiten der Critical Whiteness Studies legten bereits der Historiker und Soziologe W.E.B. Du Bois (1868–1963), der Schriftsteller James Baldwin (1924–1987) und der Psychiater Frantz Fanon (1925–1961) vor. Ende der 1980er Jahre erstellte die Sozialwissenschaftlerin Peggy McIntosh in einem selbstreflexiven Artikel eine Liste von 46 Weißen Privilegien, die breit rezipiert wurde.<sup>25</sup> Im Anschluss daran entwickelte Barbara Lesch McCaffry für die Hochschuldidaktik eine „Privilege-Excercise“, in der weitere Ungleichheitsdimensionen berücksichtigt werden.<sup>26</sup> Im wissenschaftlichen Feld entstanden Anfang der 1990er Jahre in den USA und Großbritannien zahlreiche Studien, die Weiße Privilegien in ihren Relationen zu Geschlecht, Klasse, Nation, Staatsbürger-

schaft oder Heteronormativität herausarbeiten.<sup>27</sup> Diese intersektional angelegten Studien verdeutlichen, dass die Critical Whiteness Studies in der Regel nicht davon ausgehen, dass *alle* Weißen in gleicher Weise privilegiert sind, wie mitunter unterstellt wird.

Auch in den Critical Ableism Studies lässt sich der angeführte Perspektivwechsel ausmachen, da der Begriff des Ableismus die relationale Wechselwirkung von *disability* und *ability* ins Zentrum rückt.<sup>28</sup> Die analytische Perspektivenerweiterung besteht hier darin, dass auch dasjenige, was als *able* im Sinne von fähig, kompetent, tüchtig, begabt gilt, zum Gegenstand der Untersuchung gemacht wird. Ein Beispiel hierfür ist Dan Goodleys Analyse des „Dis/ability Complex“, in dem erneut ein binäres Schema zum Ausdruck kommt: „behindert“ versus „nicht-behindert“, „verrückt“ versus „vernünftig“, „abhängig“ versus „autonom“, „sitzend“ versus „stehend“ und so weiter. Der Dis/ability Complex wird jedoch nicht durch eine simple Gegenüberstellung gesellschaftlicher Zuschreibungen erzeugt, so Goodley, vielmehr liegt ihm eine zweigeteilte (bifurkale) Realität zugrunde, denn die Norm fungiert hier immer als „versteckte Referenz“ (*hidden referent*).<sup>29</sup> Entsprechend definiert Rebecca Maskos Ableismus wie folgt: „die Beurteilung von Körper und Geist danach, was jemand ‚kann‘ oder ‚nicht kann‘ – ein biologistischer, essentialisierender Bewertungsmaßstab, der anhand einer erwünschten körper-

**23** Vgl. Fatima El-Tayeb, *Schwarze Deutsche. Der Diskurs um „Rasse“ und nationale Identität 1890–1933*, Frankfurt/M.–New York 2001, S. 85. Zum historischen Zusammenhang von „Weißsein“ und Staatsbürgerschaft vgl. Katharina Walgenbach, „Weißsein“ und „Deutschsein“ – historische Interdependenzen, in: Eggers et al. (Anm. 19), S. 377–393.

**24** Vgl. ausführlich Walgenbach (Anm. 18), insb. Kapitel 9.

**25** Vgl. Peggy McIntosh, *White Privilege and Male Privilege: A Personal Account of Coming to See Correspondences through Work in Women's Studies*, Wellesley Center for Research on Women, Working Paper 189/1988.

**26** Für eine Diskussion des Privilegentests in Deutschland siehe die Methodenkonferenz im Portal Intersektionalität: [www.portal-intersektionalitaet.de/forum-praxis/methodenkonferenzen/intersektionalitaet/2018/3-methodenkonferenz-privilegentest](http://www.portal-intersektionalitaet.de/forum-praxis/methodenkonferenzen/intersektionalitaet/2018/3-methodenkonferenz-privilegentest). Vgl. auch Katharina Walgenbach/Friederike [Jonah] Reher, *Reflecting on Privileges: Defensive Strategies of Privileged Individuals in Anti-Oppressive Education*, in: *The Review of Education, Pedagogy and Cultural Studies* 2/2016, S. 189–210.

**27** Vgl. etwa bell hooks, *Black Looks. Race and Representation*, Boston 1992; Ruth Frankenberg, *White Women, Race Matters: The Social Construction of Whiteness*, London 1993; Richard Dyer, *White*, London–New York 1997; Vron Ware, *Beyond the Pale. White Women, Racism and History*, London–New York 1993; Catherine Hall, *White, Male and Middle-Class. Explorations in Feminism and History*, Cambridge 1992; David R. Roediger, *The Wages of Whiteness. Race and the Making of the American Working Class*, London–New York 1991; Theodore W. Allen, *The Invention of the White Race. The Origin of Racial Oppression in Anglo-America*, London 1997.

**28** Vgl. Sarah Karim/Anne Waldschmidt, *Ungeahnte Fähigkeiten? Behinderte Menschen zwischen Zuschreibung von Unfähigkeit und Doing Ability*, in: *Österreichische Zeitschrift für Soziologie* 3/2019, S. 269–288; Swantje Köbsell, *Ableism: Neue Qualität oder „alter Wein“ in neuen Schläuchen?*, in: Iman Attia/dies./Nivedita Prasad (Hrsg.), *Dominanzkultur reloaded: Neue Texte zu gesellschaftlichen Machtverhältnissen und ihren Wechselwirkungen*, Bielefeld 2015, S. 21–34.

**29** Vgl. Dan Goodley, *The Dis/ability Complex*, in: *Journal of Diversity and Gender Studies* 1/2018, S. 5–21.

lichen oder geistigen Norm Menschen be-, auf- und abwertet“.<sup>30</sup>

In den Critical Ableism Studies geht es also um die Hierarchisierung von Fähigkeiten – oder, anders ausgedrückt, um hierarchische Fähigkeitsordnungen, die auf historisch, kulturell und sozial spezifischen Fähigkeitspräferenzen, Fähigkeitsnormen und Fähigkeitsprivilegien beruhen. Nach Gregor Wolbring geht es den Ability Studies keineswegs um eine grundsätzliche Ablehnung von „Fähigkeiten“ oder „Fähigsein“, sondern um ableistische Fähigkeits-, Leistungs- und Normalitätserwartungen, die bestimmte Fähigkeiten als absolut „essenziell“ oder „normal“ ansehen. In diesem Zusammenhang spricht Wolbring auch von „ability preferences“ und „ability privileges“.<sup>31</sup> Dabei rekurriert er in seinem Verständnis von Privilegien nicht auf soziale Kategorisierungen wie „behindert“ oder „nicht-behindert“, sondern gemäß seinem transhumanistischen Theorieansatz auf „ability-have“- und „ability-non-have“-Gruppen.

## STRUKTURELLE PRIVILEGIEN

In den Privilege Studies besteht ein weitgehender Konsens, dass Privilegien als „strukturell“ begriffen werden müssen. Was unter „strukturellen Privilegien“ zu verstehen ist, wird allerdings selten näher definiert. Wie der Erziehungswissenschaftler Markus Rieger-Ladich feststellt, krankt die Privilegienkritik ohnehin an einem eklatanten Theoriedefizit.<sup>32</sup> Aus diesem Grund soll abschließend der Versuch einer Definition von strukturellen Privilegien unternommen werden, der sich als *work in progress* versteht.<sup>33</sup> In einer ersten Annäherung wird unter „strukturell“ verstanden, dass Privilegien sich *zugleich* auf unterschiedlichen Ebenen reproduzieren. Dazu gehören:

- soziale Strukturen (zum Beispiel Arbeitsteilung, Ressourcendistribution),
- Institutionen (zum Beispiel Schule, Familie, Kirche),
- symbolische Ordnungen (zum Beispiel hegemone Repräsentationen, Normen),
- soziale Praktiken (zum Beispiel Distinktionspraktiken) sowie
- Subjektformationen („überlegenes“ Selbst durch Abwertung des Anderen).

Diese Ebenen stehen in einem relationalen Verhältnis zueinander, sind zeitlich eher auf Dauer gestellt und Bestandteile ungleicher gesellschaftlicher Verhältnisse (Geschlechterverhältnisse, Rassismus, Ableismus etc.), da sie in elementarer Weise mit den zentralen Organisationsprinzipien gesellschaftlicher Produktion und Reproduktion verbunden sind. Ein solches Verständnis verhindert eine pauschalisierende Gebrauchswiese des Privilegienbegriffs, da von strukturellen Privilegien nur dann gesprochen werden kann, wenn sie weitgehend auf allen Ebenen wiederzufinden sind.

Unter strukturellen Privilegien lässt sich folglich verstehen, dass soziale Zugehörigkeiten, die aus ungleichen, intersektionalen gesellschaftlichen Verhältnissen resultieren, mit einem privilegierten Zugang zu ökonomischen, politischen und sozialen Ressourcen wie Vermögen, Besitz, Erwerbsarbeit oder Bildung einhergehen. Dominante Kollektive profitieren von einem Repräsentationsregime, das ihre Identitäten beziehungsweise Körper als „natürlich“ oder „normal“ markiert. In der Folge können sie ihre eigenen Interessen und Perspektiven als „universal“ setzen. Hinzu kommt die Wahrscheinlichkeit, dass Institutionen wie Behörden, Sicherheitsapparate oder Bildungsinstitutionen zu ihren eigenen Gunsten operieren. All dies gilt unabhängig von ihren Leistungen, politisch-progressiven Einstellungen oder persönlichen Intentionen. Schließlich sind strukturelle Privilegien relational beziehungsweise intersektional verfasst. Das heißt, privilegierte Kollektive sind nicht homogen, und privilegierte Subjekte sind zugleich in unterschiedlichen Dominanz- und Diskriminierungsverhältnissen positioniert.

**30** Rebecca Maskos, Ableism und das Ideal des autonomen Fähig-Seins in der kapitalistischen Gesellschaft, in: Zeitschrift für Inklusion 2/2015, 28. 6. 2015, [www.inklusion-online.net/index.php/inklusion-online/article/view/277](http://www.inklusion-online.net/index.php/inklusion-online/article/view/277).

**31** Vgl. Gregor Wolbring, Ability Privilege: A Needed Addition to Privilege Studies, in: Journal for Critical Animal Studies 2/2014, S. 118–141; Emily J. Hutcheon/Gregor Wolbring, Voices of „Disabled“ Post Secondary Students: Examining Higher Education „Disability“ Policy Using an Ableism Lens, in: Journal of Diversity in Higher Education 1/2012, S. 39–49.

**32** Vgl. Markus Rieger-Ladich, Das Privileg. Kampfvokabel und Erkenntnisinstrument, Stuttgart 2022, S. 167.

**33** Für Vorarbeiten siehe Walgenbach/Reher (Anm. 26) und Walgenbach (Anm. 1).

## AUSBLICK: PRIVILEGIEN IN DER SPÄTMODERNE

Nach Rieger-Ladich geraten die Dinge aktuell jedoch in Bewegung. Durch Praktiken der Fremdbeobachtung, aber auch der unbequemen Selbstbeobachtung wird die Unsichtbarkeit moderner Privilegien zunehmend infrage gestellt.<sup>34</sup> Für Bourdieu müssten dafür allerdings „die Strukturen, gegen die solchermaßen protestiert wird, selbst schon in einen Zustand der Fragwürdigkeit und Krisenhaftigkeit übergegangen sein, der ihre Infragestellung und die kritische Bewußtwerdung ihres willkürlichen Charakters und ihrer Zerbrechbarkeit begünstigt“.<sup>35</sup>

Der Soziologe Aladin El-Mafaalani sieht diese Krisenhaftigkeit bereits gegeben und verweist auf ein aktuell wirksames „Integrationsparadox“. Für ihn sind die Konflikte um Privilegien und kulturelle Deutungshoheiten auch Ausdruck einer gelungenen Integration. Diese These bringt El-Mafaalani mit einer Metapher anschaulich zum Ausdruck: Je mehr Mitglieder einer Gesellschaft am gemeinsamen Tisch einen Platz einnehmen, desto mehr Konflikte, Diskussionen und Aushandlungsprozesse gibt es.<sup>36</sup> Auf diese Weise werden soziale Konflikte als Ausdruck sozialen Wandels verstanden, ganz im Sinne der soziologischen Tradition.

Eine andere Interpretation wäre, die Infragestellung von Privilegien eher als Hinweis auf neue Formen der Spaltung beziehungsweise „partiellen Integration“ in der Spätmoderne zu lesen.<sup>37</sup> An die Stelle des oben kritisierten binären Schemas (etwa „Heterosexuelle versus Homosexuelle“) scheinen aktuell neue Spaltungen entlang ökonomischer Verwertbarkeitslogiken zu treten: Wer sich in die Sphäre der Produktion beziehungsweise Verwertbarkeit eingliedern lässt, erfährt eine partielle Integration in ein Privilegiensystem, das zuvor konsequent nach Ge-

schlecht, Sexualität, Ethnizität, sozialem Milieu, Dis/ability unterschieden hat. Beispiele dafür sind das normative Leitbild des *adult worker*, das auf eine Transformation der Geschlechterverhältnisse in westlichen Gesellschaften verweist, die Diskussion über „Begabungsreserven“ im Kontext von Migration oder die Einführung der „Ehe für alle“. Zugleich verschärfen sich die Prozesse sozialer Spaltung für diejenigen, die jenseits des Leistungskollektivs platziert werden.

Kommt es also in der Spätmoderne zu einem Abbau von Diskriminierungen, wofür auch die aktuelle Privilegiendebatte ein Indikator sein könnte, bei gleichzeitiger Verschärfung sozialer Ungleichheiten? Es ist in jedem Fall erklärungsbedürftig, warum Privilegien gerade jetzt so intensiv diskutiert werden. Dies zu beantworten, bleibt weiteren Analysen überlassen.

### KATHARINA WALGENBACH

ist Professorin für Bildung und Differenz am Institut für Bildungswissenschaft und Medienforschung der Fernuniversität in Hagen.

## Kostenloses Probe-Abo

[das-parlament.de/abo/  
probeabo](https://das-parlament.de/abo/probeabo)

Lassen Sie sich „Aus Politik und Zeitgeschichte“ als Beilage der Wochenzeitung „Das Parlament“ regelmäßig direkt nach Hause liefern: Das Abonnement kostet 25,80 Euro im Jahr; Lehrkräfte, Studierende, Auszubildende, Bundesfreiwillige und FSJ-Teilnehmende zahlen 13,80 Euro. Das Probeabonnement endet automatisch nach vier Ausgaben.

<sup>34</sup> Vgl. Rieger-Ladich (Anm. 32), S. 136, S. 174.

<sup>35</sup> Pierre Bourdieu, *Meditationen. Zur Kritik der scholastischen Vernunft*, Frankfurt/M. 2001, S. 304.

<sup>36</sup> Vgl. Aladin El-Mafaalani, *Das Integrationsparadox. Warum gelungene Integration zu mehr Konflikten führt*, Köln 2018.

<sup>37</sup> Die folgenden Ausführungen zur partiellen Integration in der Spätmoderne sind entnommen aus: Katharina Walgenbach, *Geschlecht in gesellschaftlichen Transformationsprozessen*, in: dies./Anna Stach (Hrsg.), *Geschlecht in gesellschaftlichen Transformationsprozessen*, Opladen 2015, S. 21–50, hier S. 40 ff.



# GERECHTIGKEIT DURCH UNGLEICHBEHANDLUNG?

## Eine rechtshistorische Betrachtung des Privilegs

Heinz Mohnhaupt

Das *privilegium* ist – die lateinische Sprachform zeigt es schon an – eine im Römischen Recht begründete Rechtsquelle, die eine nur individuell oder partikular wirkende Rechtsposition repräsentiert. Das Privileg verleiht, im Gegensatz zum allgemein geltenden Gesetz, nur dem speziell Privilegierten eine besondere Befugnisphäre, die auch einer Gruppe mit gleichen Eigenschaften zukommen kann, im Mittelalter etwa Ständen, Städten oder Gilden. Das Römische Recht verwendet im Gesetzbuch Kaiser Justinians (*Corpus Iuris Civilis*, um 530 n. Chr.) dafür den Begriff des *ius singulare*, des besonderen Rechts: „Ein besonderes Recht ist dasjenige, welches gegen den strengen Inhalt der allgemeinen Rechtsregel wegen seiner Nützlichkeit durch die Autorität des Gesetzgebers eingeführt worden ist.“<sup>01</sup> Ohne dass der Begriff *privilegium* hier bereits gebraucht wird, bildet diese Bestimmung die historische Grundlage für den Privilegienbegriff.

Mit der Wortschöpfung aus *privus* (einzeln, gesondert) und *lex* (Gesetz) war zunächst ein besonderer Rechtsstatus gemeint, der Militärangehörigen, Armen, Witwen, Gläubigern, Waisen und anderen zum Ausgleich ihrer Bedürftigkeit oder aus Zweckmäßigkeitsgründen zugebilligt wurde. Das römische Rechtsverständnis ging davon aus, dass ein Rechtssystem darauf angewiesen ist, für generalisierende Regelungen Ausnahmen zur Erfüllung eines individualisierenden Gerechtigkeitsgebots zu ermöglichen. Insofern galten Privilegien lange als ein unentbehrliches Instrument zum angemessenen Ausgleich des starren allgemeinen Rechts (*ius strictum*). Regel und Ausnahme bilden somit historisch – aber auch gegenwärtig – ein komplementäres Verhältnis.

Der Begriff *privilegium* wurde insbesondere durch den Erzbischof Isidor von Sevilla (um 560–636) zu einer vielzitierten Formel: „Privilegien sind Gesetze von Privatpersonen, gleichsam private Gesetze.“<sup>02</sup> Daraus folgerte die Rechtslehre, dass

Privilegien den Gegensatz zum allgemeinen Recht bilden, dem *ius commune* oder Gesetzesrecht. Ab dem Mittelalter bis in das 19. Jahrhundert dominierte jedoch in allen europäischen Ländern die Erteilung von Sonderrechten durch spezielle Urkunden des gesetzgebenden Herrschers, die als „Privilegien“ oder „Freiheiten“ bezeichnet wurden. Freiheit meinte hier die Handlungsfreiheit – nicht die politische Freiheit, die in der Aufklärung zum Gegenpart des persönlichen Privilegs werden sollte. Erst ab dem 17./18. Jahrhundert galten Privilegien als vertrackte Angelegenheit (*materia intricata*), mit einer bis heute bestehenden Definitionsschwäche in allen europäischen Rechtssprachen und über alle Epochengrenzen hinweg.

Kaum eine andere Rechtsfigur ist durch eine so vielfältige und verwirrende Terminologie, inhaltliche Bedeutungsvielfalt und Multifunktionalität geprägt wie das Privileg – was sich auch im modernen Sprachgebrauch widerspiegelt. Die heute weitgehend offene, unsystematische und unpräzise Begrifflichkeit bei der Bezeichnung und Bewertung sozialer Tatbestände beziehungsweise Missstände überdeckt dabei die Herkunft und historische rechtliche Bedeutungsbreite.<sup>03</sup> „Privilegien“ werden heute außerrechtlich zumeist als unverdiente gleichheitswidrige Vorteile mit gesamtgesellschaftlicher Bedeutung und Problematik verstanden. So kann das weite Feld der Privilegien von unterschiedlichen Wissenschaftsdisziplinen unter ganz verschiedenen Gesichtspunkten analysiert werden – etwa unter soziologischen, ökonomischen, religiösen oder rechtlichen. Darin liegt die Ambivalenz der Geschichte des *privilegium* in seiner fließenden Bedeutung mit wechselnden Konjunkturen zwischen juristischem Fachterminus, generalisierender Gleichheitsforderung, individualisiertem Gerechtigkeitsanspruch und dem seit der Spätaufklärung ideologisch-politisch gebrauchten Kampfbegriff begründet.

## UNSICHERE RECHTLICHE QUALIFIZIERUNG

Das dominierende rechtliche Charakteristikum des individuell wirkenden Privilegs ist durch seinen Gegensatz zum generell wirkenden Gesetz und allgemeinen Recht gekennzeichnet. Diese für das *ius privatum* und das *ius publicum* in gleicher Weise übliche pauschale Kennzeichnung bestimmt auch die ideologisierte politische Literatur im Umfeld der Französischen Revolution.<sup>04</sup> Historisch gesehen stand eine jede Rechtsordnung im Sinne eines sozialen Systems mit unterschiedlicher Intensität und zu unterschiedlichen Zeiten in einem solchen Spannungsverhältnis, das heute oft mit der Bezeichnung *law and diversity* charakterisiert wird.<sup>05</sup> Individualisierung, Spezialisierung und Partikularisierung im Sinne von Sonderrechtssphären auf der einen Seite sowie Generalisierung, Unifizierung und Egalisierung einer Rechts- und Gesellschaftsordnung auf der anderen Seite bildeten und bilden diesen Gegensatz.

Es gab jedoch Phasen historischer Rechtsentwicklung und Rechtspraxis im Mittelalter, in denen besondere Rechte – seien es individuelle (also persönliche) oder partikulare (also lokale, regionale) – so beherrschend waren, dass ihr Ausnahmecharakter verblasste und diese Rechtsformen die „Regel“ oder ein „Regelrecht“ bildeten. Allgemeinheit und Gleichheit des Rechts konnten dann ihren Kontrastcharakter für die Systembildung im Recht verlieren.

„Gleichheit“ erwies sich dann in der Frühen Neuzeit als ein imaginäres Modell, das in den Verfassungsdebatten der Spätaufklärung rechtlich

che und politische Wirkungskraft entfaltete. Die theoretisch alternativ-rechtliche Gestaltungsmöglichkeit durch individuelle Rechtspositionen in Staat und Gesellschaft zeigt zwar ein historisch vorfindbares Grundmuster, wird heute jedoch vom verfassungsrechtlichen Gleichheitsgebot des Grundgesetzes beherrscht, wenn auch die Realität in Staat und Gesellschaft dem keineswegs immer entspricht und vielfach Anlass zu gesellschaftspolitischer Kritik gibt. Diese Diskrepanz prägt die heutige Verwendung des pejorativ aufgeladenen Privilegienbegriffs.

Historisch und methodisch bildeten und bilden universales und partikulares sowie generelles und privilegiales Recht systematisierende Ordnungskategorien im unendlichen Kosmos der Rechtsquellen. Erweiterungen und Verengungen des Privilegienbegriffs bestimmen juristisch und außerjuristisch die Funktion des Privilegs im Laufe der gesamten Rechtsgeschichte. Sie sind auch ein Reflex politischer und gesellschaftlicher Entwicklungen.

## THEORIE UND PRAXIS IM ANCIEN RÉGIME

Im Gegensatz zum Römischen Recht kannte das Ancien Régime, also die absolutistische Monarchie vom 16. Jahrhundert bis zur Französischen Revolution, eine ausgeformte Privilegienlehre, die sich teilweise auf Römisches Recht stützte. Das Privileg „im eigentlichen Verstande“, wie es im 19. Jahrhundert genannt wurde, war die in der Regel in einer Urkunde niedergelegte besondere Verfügung des Privilegienerteilers – das heißt des weltlichen Regenten oder des Papstes –, durch die ein besonderes Recht auf eine bestimmte Person, Personengruppe, Sache oder Institution übertragen wurde. Diese Rechtsnorm in Urkundenform verbürgte Authentizität und Beweiskraft. Die einzelnen Bestandteile des Urkundentextes bestimmten dabei den Rechtscharakter des Privilegs zwischen Gnadenakt, Gesetz und Vertrag.

Kernelement war jeweils die *dispositio*, welche die rechtliche Verfügung des Privilegienernteilers im Sinne einer Handlungserlaubnis oder Pflichtbefreiung enthielt. Die anschließende *sanc-tio* war eine Strafformel, die alle Untertanen und Amtsträger dazu verpflichtete, den Privilegierten bei der Ausübung seines Rechts nicht zu behindern, sondern zu unterstützen. Darin lag eine Allgemeinverpflichtung, die die Privilegienleh-

**01** „Ius singulare est, quod contra tenorem rationis propter aliquam utilitatem auctoritate constituentium introductum est.“ Digesten, Buch 1, Titel 3, Paragraph 16.

**02** „Privilegia autem sunt leges privatorum, quasi privatae leges.“ Isidori Hispalensis Episcopi, Etymologiarum sive Originum, libri XX, hier nach Wallace Martin Lindsay (Hrsg.), Scriptorum Classicorum Bibliotheca Oxoniensis, Bd. I, Oxford 1962, Buch V, Nr. XVIII.

**03** Vgl. Heinz Mohnhaupt, Die Unendlichkeit des Privilegienbegriffs, in: ders./Barbara Dölemeyer (Hrsg.), Das Privileg im europäischen Vergleich, Bd. 1, Frankfurt/M. 1997, S. 1–11.

**04** Vgl. etwa Emmanuel-Joseph Sieyès, L'Essai sur les privilèges (1788), Paris 1822, S. 4: „Tous les privilèges (...) ont (...) pour objet ou de dispenser de la loi, ou de donner un droit exclusif“ („Alle Privilegien haben den Zweck, entweder vom Gesetz zu befreien oder ein ausschließliches Recht zu gewähren“).

**05** Vgl. die Beiträge in Peter Collin/Agustin Casagrande (Hrsg.), Law and Diversity. European and Latin American Experiences from a Legal Historical Perspective, Bd. 1, Frankfurt/M. 2023, die jedoch die historische Entwicklung bis 1800 aussparen.

re als „Gesetz“ gewertet hat – entsprechend der zitierten Bezeichnung als „private Gesetze“. Die Gesetzgebungsgewalt umfasste somit grundsätzlich auch die Erteilung von Privilegien im Sinne von Einzelgesetzen und deren Interpretation. Als herrschaftliches Reservatrecht lag sie im Alten Reich beim Kaiser und in den Territorien beim Landesherrn. Die Erteilung eines Privilegs geschah *ex gratia* („aus Gnade“), ein Anspruch auf ein Privileg bestand somit nicht. Im 18. Jahrhundert wurde die Erteilung eines Privilegs jedoch an Forderungen des „gemeinen Wohls“ gebunden, um sie der willkürlichen Entscheidungsgewalt des Erteilers zu entziehen.

Über den möglichen Inhalt des Privilegs – die *materia* oder das *objectum privilegii* – erschließt sich seine fast unbegrenzte Instrumentalität, denn Gegenstand eines Privilegs konnte alles sein, was durch Gesetz geregelt werden konnte. Es durfte nur nicht gegen das *ius divinum* („göttliches Recht“), das *ius naturale* („natürliches Recht“) oder Verfassungsgrundsätze und Völkerrecht verstoßen. Dementsprechend gab es an Zahl und Inhalt der Privilegien „unzählige, und es entstehen noch immer neue Gattungen derselbigen“, stellte der Staatsrechtler und Reichspublizist Johann Jacob Moser Anfang der 1770er Jahre fest.<sup>06</sup> Gründe für die Erteilungshäufigkeit von Privilegien mit speziellem Inhalt waren oft die besondere Schutzbedürftigkeit der Privilegierten und die mit dem Privileg bezweckten allgemeinen sozialen und rechtlichen Regelungsbedürfnisse. Fehlte eine allgemeine Gesetzgebung – wie zum Beispiel für die Bereiche von Handel, Gewerbe, Gilden, Compagnien, Manufakturen und Fabriken –, konnte die Regelungslücke vom Herrscher durch Privileg vergleichsweise einfach geschlossen werden, ohne dass die Stände in den Gesetzgebungsprozess einbezogen werden mussten.

Wenn ein Rechtsgebiet durch den massiven Einsatz von gleichgerichteten Privilegien eine einheitliche Regelungsdichte erfuhr, lässt sich die Erteilungspraxis als gesetzesgleiche Normierung werten.<sup>07</sup> So konnte ein Recht, das ursprünglich nur einen individuellen Privilegienschutz genoss, bei Änderung der Lebensbedingungen und der

allgemeinen Anschauungen sowie unter ökonomischem Zwang ersatzweise den Schutz allgemein wirkenden Gesetzesrechts erlangen. Auf diesem Wege ist etwa ein urheberrechtlich wirkender Drucker- und Autorenschutz möglich geworden, ohne dass ein Urheberrechtsgesetz bestanden hat. Hier ist nicht nur eine „Gesetzgebung“ im Effekt gegeben, sondern die Bildung neuen Rechts durch Privilegien, die treffend auch als Funktionsersatz für fehlende Gesetzgebung bezeichnet wurde.<sup>08</sup> Der gesteigerte Einsatz von privilegierten Ausnahmen in einer Rechtsordnung konnte somit zur Regel werden und das Regel-Ausnahme-Prinzip umkehren.

## DELEGITIMATION DER PRIVILEGIEN

Die Delegitimation des Privilegienwesens wurde entscheidend beeinflusst durch den Gleichheitssatz und die Menschenrechte als Kernforderungen des aufklärerischen Naturrechts. Der Gleichheitssatz gehört zu den zentralen Grundsätzen der umfassenden Kodifikation des Rechts in der Aufklärung. Er verbürgt im modernen Verfassungsstaat das Gerechtigkeitsprinzip schlechthin.<sup>09</sup> In den Debatten zum Code civil, dem französischen Zivilrecht, hatte der General und Politiker Jean-François Jacqueminot 1799 den Umschlag politischer Radikalisierung am Beispiel der Privilegienfrage auf die Formel gebracht: „Es herrschte der Fanatismus einer irrsinnig interpretierten Gleichheit, wie zuvor der Fanatismus der Privilegien.“<sup>10</sup>

Es ist jedoch heute immer zu bedenken, dass mit unterschiedlichen Gleichheitsvorstellungen auch die Gerechtigkeitsvorstellungen sehr differieren können. Der Ruf nach rechtlicher Gleichheit war durch einen extremen Rechtsquellenpluralismus herausgefordert, der einerseits Ausdruck der unübersichtlich gewordenen territorialen und lokalen Rechtsbestände und andererseits der ständischen Privilegiengesellschaft war. Die ständisch und territorial unterschiedlichen Rechtsträger wachten nicht ohne Egoismus über ihren be-

**06** Johann Jacob Moser, *Von der Landeshoheit in Gnaden-Sachen*, Franckfurt und Leipzig 1773, S. 39.

**07** Vgl. Bernhard Diestelkamp, *Einige Beobachtungen zur Geschichte des Gesetzes in vorkonstitutioneller Zeit*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 4/1983, S. 385–420.

**08** Vgl. Hans Thieme, *Die Funktion der Regalien im Mittelalter*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung* 1/1942, S. 57–88.

**09** Vgl. John Rawls, *A Theory of Justice*, Oxford 1980, S. 100ff.

**10** „Le fanatisme d'une égalité follement interprétée régnait, comme auparavant le fanatisme des privilèges.“ Zit. nach Jean-Étienne-Marie Portalis (Hrsg.), *Discours, rapports et travaux inédits sur le Code civil*, Paris 1844, S. XXXIII.

sonderen Rechtebestand. „Recht“ wurde über die Vielzahl der „Rechte“ definiert, für die das Privileg den Prototyp bildete. Jede auf Allgemeingültigkeit bedachte Gesetzgebung musste mit dieser Dissonanz in Konflikt geraten.

Der Königsberger Rechtswissenschaftler Daniel Christoph Reidenitz stellte 1803 die Frage: „Sind Privilegien zulässig?“ Seine Antwort lautete: „Sie sind (...) ohne Ausnahme unrecht. (...) Die Privilegien können nie vom Allgemeinen Willen der Nation ausgehen.“<sup>11</sup> Im Gegensatz zu Frankreich wurde eine radikale Beseitigung der gleichheitswidrigen Privilegien in Deutschland jedoch selten gefordert. Reform statt Revolution war das Ziel. Diese Haltung spiegelt sich auch in der Kodifikation des Allgemeinen Landrechts für die preußischen Staaten von 1794 wider, in der Privilegien zwar bewahrt, aber an feste gesetzliche und somit justiziable Regeln gebunden wurden. In Frankreich dagegen nahm die Verfassung von 1791 das Privilegienverbot ausdrücklich auf, und der Code civil kannte das *privilège* nur noch in der unpolitischen Bedeutung einer vorrangigen Gläubigerbefriedigung.

Die süddeutschen Verfassungen des frühen 19. Jahrhunderts schrieben zwar die bürgerliche Rechtsgleichheit fest, waren aber von einer radikalen *égalité* weit entfernt. Ein genereller Ausschluss der Privilegien aus der Rechtsordnung wurde zunächst nicht erreicht. Einerseits war wohl die Traditionskraft der privilegierenden Sonderrechte zu groß, andererseits wirkten die Erfahrungen der revolutionären Schreckensherrschaft in Frankreich (*terreur*) abschreckend. Zudem gab es in Deutschland ein historisches, konservativ geprägtes kritisches Bewusstsein von der Ambivalenz radikaler Gleichheit für sozial zu gestaltende Gerechtigkeit. Erst mit dem 1900 eingeführten Bürgerlichen Gesetzbuch wurde das Privileg als Rechtsgestaltungsinstrument abgestoßen.

## INDIVIDUALISIERENDE NORMEN ALS GERECHTIGKEITSGEBOT

Die Gleichheitseuphorie des 18. Jahrhunderts konnte und kann unter dem Gesichtspunkt der „Gerechtigkeit“ keinen Absolutheitsanspruch erheben. In diesem Sinne geht auch die Egalitaris-

muskritik im Hinblick auf Wirtschaftsprozesse bei realisierten Gleichheitsforderungen von Gerechtigkeitsverlusten aus.<sup>12</sup> Gleichbehandlung und Einzelfallgerechtigkeit können einen spannungsreichen Gegensatz bedeuten, wie er in den Rechtsformen von *privilegium* und *ius singulare* zum Ausdruck kommt. Dem „Recht auf Gleichheit“ antwortet zum Beispiel im Geschlechterverhältnis das „Recht auf Differenz“. Gleichheit und Ungleichheit werden legitimierungsbedürftig. Soziale Ungleichheiten müssen heute vor dem Gebot des Sozialstaats bestehen können; im Ancien Régime standen Privilegien in der Theorie in einer offenen Zweckbindung an das Gemeinwohl.

Im 19. Jahrhundert bezog die römischrechtlich inspirierte Privatrechtswissenschaft ihr Gerechtigkeitsbild nicht primär aus dem Gleichheitspostulat des Verfassungsrechts oder aus Erwägungen praktischer Politik, wenn diese auch unausgesprochen zunehmend mitbestimmend wurden.<sup>13</sup> Maßgebend war eine privatrechtliche Interpretationsarbeit bezüglich der römischrechtlichen *iura singularia* als *privilegia* und deren Gegenpart des *ius generale* vor dem Hintergrund des Gleichheitspostulats. Das Problem wurde darin gesehen, „das Recht so auszubilden, dass die abstracte Gleichheit nicht in eine wirkliche Ungleichheit, das formelle Recht nicht in ein materielles Unrecht umschlage“.<sup>14</sup>

Der Rechtswissenschaftler und Politiker Alois Brinz sah dagegen das privilegiale Sonderrecht durch das „öffentliche Interesse“ legitimiert: „Liegt im Privilegium darin, daß es vom Recht und von der Gleichberechtigung abweicht, ein Grund gegen dasselbe, so spricht der Umstand, daß das Recht der Individualität (...) nicht durchweg gerecht zu werden vermag, für dasselbe. Eine Vermittlung (...) liegt darin, daß die Ertheilung der Privilegien mit Berücksichtigung des öffentlichen Interesses geschieht (...)“.<sup>15</sup> In diesem Sinne bezeichnete es der Zivilrechtler Ferdinand Regelsberger als „die schwierige Aufgabe der Rechtsbildung“, in der „Ausgestaltung der in-

<sup>12</sup> Vgl. Angelika Krebs (Hrsg.), Gleichheit oder Gerechtigkeit. Texte der neuen Egalitarismuskritik, Frankfurt/M. 2000.

<sup>13</sup> Vgl. Carl G. Merkel, Die Politic der Rechtspflege dargestellt in ihren Verhältnissen zum allgemeinen Privatrechte, Erster Theil, Leipzig 1808. S. 44–49.

<sup>14</sup> Georg Friedrich Puchta, Lehrbuch der Pandekten, Leipzig 1863, S. 34f.

<sup>15</sup> Alois Brinz, Lehrbuch der Pandekten I, Erlangen 1873, S. 229.

<sup>11</sup> Daniel Christoph Reidenitz, Naturrecht, Königsberg 1803, S. 158.

dividualistischen und der socialistischen Lebensordnung den rechten Weg zu finden“.<sup>16</sup> Soweit im Verwaltungsrecht des 19. und 20. Jahrhunderts das Gesetz die Herrschaft über die Privilegien erlangte, mutierten diese zu Verwaltungsakten, deren Erteilung jedoch rechtsstaatlich durch ein allgemeines Gesetz tatbestandsmäßig festgelegt war und dadurch willkürlicher „privilegialer“ Entscheidung entzogen wurde.

Mittlerweile entscheiden Gleichheitssatz und Gewaltenteilung als Prinzipien der demokratischen Verfassung darüber, inwieweit Individualrecht als rechtliches Gestaltungsinstrument eingesetzt werden kann. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits 1975 in diesem Sinne formuliert: „Die Demokratie des Grundgesetzes ist eine grundsätzlich privilegienfeindliche Demokratie.“<sup>17</sup>

### AUßERJURISTISCHE AUSWEITUNG

Dennoch scheint das Privileg fortzuleben, zumindest sprachlich. Heute zeigt der Privilegienbegriff in seinem geradezu inflationären Gebrauch eine Ausweitung und Entgrenzung jenseits seiner ursprünglichen juristischen Bedeutung, „als ob es tausend Privilegien gäbe“.<sup>18</sup> So gilt es beispielsweise als Privileg, jung, wohlhabend, bildungsnah aufgewachsen oder als Weißer geboren zu sein oder im Frieden leben zu können. Eigentlich selbstverständliche gleiche Lebensqualitäten werden, wenn sie nicht allen gleichmäßig zukommen, in einem negativ konnotierten „Privilegien“-Rang gesehen.

Alternierender Rechts- und Sozialstatus sowie die Überlagerung soziologischer und juristischer Sprach- und Begriffsebenen erschweren die rechtliche Fixierung aktueller und historischer Privilegienfunktionen. Das belegen zahlreiche Beispiele heutiger Bewertungen: Die „Sonderprivilegien der Unabhängigkeit der Hochschullehrer und Richter, der Medienangehörigen und der Rechtsanwälte sind Errungenschaften der Moderne, jahrhundertlang erkämpft“.<sup>19</sup> Diese Worte

erinnern an Auseinandersetzungen seit der Aufklärung, die Privilegien durch Rückbindung an das Gemeinwohl zu rechtfertigen versuchten. In diesem Sinne wird wiederum auch die „regulierte Selbstregulierung“ als ein Privileg bezeichnet, das „durch Leistungen für die Allgemeinheit verdient sein muss“.<sup>20</sup>

So wird die datenschutzrechtliche Sonderstellung der Presse im Sinne der dem Gemeinwohl dienenden Pressefreiheit als „Presseprivileg“ bezeichnet.<sup>21</sup> Die Kritik am richterlichen „Haftungsprivileg“, an den „Abgeordnetenprivilegien“ (Immunität und Indemnität), am „Juristenprivileg“ im Sinne bevorzugter Besetzung höherer Verwaltungsstellen, an „Steuerprivilegien“, am „Geistlichenprivileg“ im deutschen Wehrrecht, an der „Privilegierung“ anerkannter nationaler Minderheiten, an Steuerverteilung und sozialer Ordnung sind bekannt. Diese bezeichnen sensible gesellschaftliche Statusfragen, die das Bundesverfassungsgericht zu Überprüfungen zwingen, inwieweit tradiertes Privilegienrecht mit den Grundrechten vereinbar ist und ob demgemäß Entschädigungen für aufgehobene Privilegien zu zahlen sind.<sup>22</sup>

### SPANNUNGSFELD ZWISCHEN GLEICHHEIT UND UNGLEICHHEIT

In den meisten genannten Fällen spielt die soziale Spannung, die in einer missbilligten Ungleichheit als Gerechtigkeitsproblem zu sehen ist, eine dominierende Rolle.<sup>23</sup> Zuletzt ist die Zulässigkeit von „Impfprivilegien“ während der Corona-Pandemie – das heißt die Wahrnehmung verfassungsrechtlicher Freiheitsrechte der gegen Covid-19 Geimpften im Gegensatz zu den Nichtgeimpften – als Problem zwischen Gleichheit und Differenzierungsgebot diskutiert worden. In der Bildungssoziologie wird gar von einem „Comeback“ des Privilegs gesprochen,<sup>24</sup>

**16** Ferdinand Regelsberger, *Pandekten I*, Leipzig 1893, S. 59.

**17** Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. November 1975, in: *Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE)*, Bd. 40, S. 296 ff. (Abgeordnetendiäten), S. 317.

**18** So die treffende Beobachtung von Jörg Scheller, (Un)Check Your Privilege. Wie die Debatte um Privilegien Gerechtigkeit verhindert, Stuttgart 2022, S. 12.

**19** So Wolfgang Hoffmann-Riem, Über Privilegien und Verantwortung, in: *Anwaltsblatt* 49/1999, S. 2–9, hier S. 3.

**20** Ebd., S. 7.

**21** Vgl. Friederike Neunhoeffer, *Das Presseprivileg im Datenschutzrecht*, Tübingen 2005.

**22** Vgl. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Juni 1958, in: *BVerfGE*, Bd. 7, S. 377 (Apothekenurteil).

**23** Vgl. etwa Andreas Kerkemeyer et al., Einführung: Ungleiche Gleichheit in Recht und Gesellschaft, in: *Rechtsphilosophie* 2/2022, S. 167 ff.

**24** Markus Rieger-Ladich, Identitätsdebatte oder: Das Comeback des Privilegs, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik* 10/2021, S. 105–122.

obwohl man feststellen kann, dass es – wenn auch in unterschiedlichen Formen – nie aufhörte zu bestehen. Zwar beschloss die Französische Nationalversammlung im August 1789, jegliche Bevorrechtung aufzuheben, „Privilegien sind jedoch nicht aus dem allgemeinen Sprachgebrauch verschwunden, der ihnen stets einen negativen Beigeschmack verleiht“, wie die Rechtshistorikerin Clarisse Siméant zu Recht betont.<sup>25</sup>

Der heutige gesellschaftspolitische Diskurs bezieht seine Positionen häufig aus der Wahrnehmung sozialer Benachteiligungen durch Ungleichheit. So scheint die Kritik am Privileg der Privilegierten häufig mehr einer Klage über den Mangel eigener Privilegien gleichzukommen als dem Wunsch nach deren Beseitigung. Die Nichtprivilegierung wird als Diskriminierung empfunden. Ähnliches beobachtete der Schriftsteller Johann Gottfried Seume bereits 1807: „Viele eifern nur deswegen so heftig gegen die Vorrechte, um die ganze Summe derselben für sich in Beschlag zu nehmen. Das sind die gräßlichsten aller Privilegierten und immer Tyrannen, sie mögen stehen in welcher Kaste sie wollen.“<sup>26</sup>

Wie anders wäre sonst die heute oft gebrauchte neue Wortschöpfung von den „Unterprivilegierten“ innerhalb moderner Gesellschaften zu verstehen?<sup>27</sup> Die Soziologie bedient sich häufig dieser Formulierungen, um den sozialen Abstand zum gesellschaftlichen Gleichheitsideal kenntlich

zu machen. So sprach schon Max Weber vor dem Ersten Weltkrieg von den Arbeitern als den „heute negativ privilegierten Klassen“.<sup>28</sup> Auch der Politikwissenschaftler Michael Vester beschrieb geringe Bildungschancen in einzelnen Milieus als „negative Privilegierung“,<sup>29</sup> und Pierre Bourdieus Forschungen betrafen unter anderem die „Sozialen Praktiken, die zur Eliminierung der unterprivilegierten Klassen (...) in den Hochschulen führen“.<sup>30</sup>

Der gesellschaftlich „unterprivilegierten“ Gruppe stehen nach heutigem Sprachgebrauch die „Überprivilegierten“ gegenüber. Der Bundesfinanzhof etwa hat 2012 in einem Beschluss die „steuerliche Verschonung“ der Erben von Betriebsvermögen ausdrücklich als eine „verfassungswidrige Überprivilegierung“ bezeichnet, die als Verstoß gegen das Gleichheitsgebot auch nicht aus Gründen des Gemeinwohls gerechtfertigt werden könne.<sup>31</sup> Nach der Logik solcher Bewertungen und Wortschöpfungen wären dann die Überprivilegierten die Privilegierten der Privilegierten, woraus sich die Frage ergibt, wer die Gruppe der schlicht Privilegierten bildet, die zwischen Über- und Unterprivilegierten steht.<sup>32</sup> Demnach bestünde eine Gesellschaft nur noch aus Privilegierten unterschiedlicher Graduierung. In solchen Formulierungen offenbaren sich grundsätzlichere anthropologische und gesellschaftliche Auffassungen, soziale Erwartungen und Forderungen, denen ein kollektives oder individuelles Eigeninteresse zugrunde liegt. Der Begriff der „Gleichheit“ wird dann zu einer Bezeichnung für eine Gleichheit der Ungleichen.<sup>33</sup>

Rechtlich, ideengeschichtlich und politisch steht das Privileg mit all seinen Bedeutungsvarianten in einem Spannungsverhältnis zu den rechtsstaatlichen Grundsätzen von Freiheit und Gleichheit. Privilegiale Vorrechte und gesamtgesellschaftliche Gleichheit in ein harmonisches Gesamtsystem zu integrieren, ist daher im gesellschaftlichen und juristischen Diskurs eine schwierige verfassungsrechtliche Aufgabe.

## HEINZ MOHNHAUPT

ist promovierter Rechtswissenschaftler und Assoziierter Wissenschaftler am Max-Planck-Institut für Rechtsgeschichte und Rechtslehre in Frankfurt am Main.

**25** Clarisse Siméant, *Le privilège dans le droit canonique médiéval*, in: Orazio Condorelli et al. (Hrsg.), *Der Einfluss der Kanonistik auf die europäische Rechtskultur I*, Köln 2009, S. 409–424, hier S. 409.

**26** Johann Gottfried Seume, *Apokryphen*, in: ders., *Seumes Werke*, Bd. 2, Berlin–Weimar 1965, S. 277.

**27** Vgl. Katharina Pistor, *The Code of Capital. How the Law Creates Wealth and Inequality*, Princeton–Oxford 2019, S. 219: „Measures taken by states to strengthen the rights of the underprivileged were always viewed with suspicion“ („Staatliche Maßnahmen zur Stärkung der Rechte der Unterprivilegierten wurden stets mit Argwohn betrachtet“).

**28** Max Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie*, Bd. 1, Köln–Berlin 1964, S. 655.

**29** Michael Vester, *Die geteilte Bildungsexpansion – die sozialen Milieus und das segregierende Bildungssystem der Bundesrepublik Deutschland*, in: Karl-Siegbert Rehberg (Hrsg.), *Soziale Ungleichheit, kulturelle Unterschiede*, Bd. 1, Frankfurt/M. 2006, S. 73–89, hier S. 79.

**30** So Markus Rieger-Ladich, *Bildungstheorien zur Einführung*, Hamburg 2019, S. 116.

**31** Beschluss des Bundesfinanzhofs vom 27. September 2012, Az. II R 9/11.

**32** Vgl. Mohnhaupt (Anm. 3), S. 6.

**33** Vgl. Kerkemeyer et al. (Anm. 23).

## ESSAY

## WHITE PRIVILEGE

## Das gute Leben auf den Schultern der Anderen

*Yener Bayramoğlu*

Auf dem Fußballfeld einer englischen Schule stehen mehrere Kinder in Schuluniform, die meisten von ihnen sind People of Color, einige sind Schwarz. Die Sonne scheint, und alle sehen glücklich aus. Eine Sportlehrerin bereitet ihre Klasse auf ein Rennen vor, was sichtlich für Vorfreude sorgt. Allerdings, so erklärt die Lehrerin, habe dieses Rennen eine andere Logik, andere Regeln: Sie werde ihnen zunächst ein paar Fragen stellen, um die Startpositionen zu bestimmen. Wer eine Frage bejahen kann, darf einen großen Schritt nach vorne gehen. „Das muss ein Scherz sein!“, murmelt ein weißes Kind. Es folgen Fragen zu Lebenserfahrungen und familiären Hintergründen, etwa: „Wenn Englisch die Muttersprache deiner Eltern ist, geh einen Schritt vor“ oder „Wenn du noch nie gefragt wurdest, wo du herkommst, geh einen Schritt vor“ und so weiter. Es sind vor allem die weißen Kinder, die aufgrund ihrer Antworten immer weiter nach vorne gehen dürfen. Sie erkennen, wie einfach das Rennen für sie werden wird – und alle Kinder sind sich einig, dass dieses Rennen nicht fair ist.

Diese Szene aus einer britischen Fernsehdokumentation über eine antirassistisch engagierte Schule zeigt anschaulich, wie weiße Privilegien gesellschaftlich wirken.<sup>01</sup> Durch die Form und den Inhalt der Fragen erinnert die Szene zugleich an einen mittlerweile viel zitierten Text der Sozialwissenschaftlerin Peggy McIntosh. In „Unpacking the Invisible Knapsack“ listete McIntosh 1989 verschiedene Situationen auf, um zu verdeutlichen, welche Auswirkungen das weiße Privileg im Alltag hat, zum Beispiel: „Wenn ich Schecks, Kreditkarten oder Bargeld verwende, kann ich mich darauf verlassen, dass meine Hautfarbe nicht dem Anschein entgegenwirkt, dass ich finanziell vertrauenswürdig bin.“<sup>02</sup> Ihre Liste verdeutlicht, dass das weiße Privileg es weißen Menschen ermöglicht, sich bei der Job- oder Wohnungssuche keine Gedanken wegen ihrer

Hautfarbe oder ihres Namens machen zu müssen. Wenn weiße Menschen um ein Gespräch mit dem „Verantwortlichen“ bitten, können sie ziemlich sicher sein, dass sie eine weiße Person vor sich haben werden. Sie müssen auch keine Angst vor Polizist\*innen oder Grenzkontrollen haben.

Das weiße Privileg ist jedoch nicht nur in solchen vorhersehbaren Situationen erkennbar. Es bestimmt auch alltägliche Situationen, die aufgrund ihrer Banalität nicht unbedingt als rassistische Ungleichheit wahrgenommen werden. Zu solch banalen Situationen gehört etwa, dass Weiße sich sicher sein können, im Laden um die Ecke ein Heftpflaster zu finden, das gut zu ihrer Hautfarbe passt. Solche Situationen verdeutlichen, wie die Gesellschaft bestimmten Personen schleichend Privilegien zuweist, während sie andere als anders markiert und ausschließt.

## UNSICHTBAR UND UNBEWUSST?

McIntosh wählte für das weiße Privileg die Metapher des unsichtbaren Rucksacks – was insofern ein merkwürdiges Bild ist, als ein Rucksack eigentlich für eine Belastung steht. Der Rucksack, von dem McIntosh schreibt, ist indes ein Vorteil: Er ist unsichtbar, weil weißen Menschen oftmals gar nicht bewusst ist, dass sie ihn tragen und ihr Leben dadurch einfacher wird. Werden sie damit konfrontiert, denken sie, dass es sich nur um einen Scherz handeln kann, es also nicht der Realität entspricht – genauso, wie es das Kind in dem Film sagt. Viele denken, dass das weiße Privileg ausschließlich mit sichtbaren Diskriminierungen zu tun habe. Das Konzept bezieht sich jedoch vielmehr darauf, dass weiße Menschen nicht den alltäglich benachteiligenden Auswirkungen von Rassismus ausgesetzt sind.

In öffentlichen Äußerungen betont McIntosh häufig, dass der Hinweis auf das weiße Privileg nicht als Beschuldigung zu verstehen sei – han-

dele es sich doch um Situationen, die unbewusst entstehen. Daher sei es auch nicht korrekt, weiße Menschen dafür verantwortlich zu machen. Doch sind weiße Menschen tatsächlich nur „unschuldige Unbeteiligte“ in diesem Prozess? Tragen sie nicht auf individueller und institutioneller Ebene zum Erhalt des weißen Privilegs bei? Dies ist eine der Fragen, die der Erziehungswissenschaftler Zeus Leonardo in den frühen 2000er Jahren aufwarf.<sup>03</sup> Er kritisierte, dass das weiße Privileg oftmals als ein Prozess verstanden wird, in dem Privilegien vermeintlich ohne jegliches Bewusstsein weißer Menschen verteilt werden. In diesem typischen Narrativ über das weiße Privileg, so Leonardo, schwimme, wer was aufteilt. Er fragte daher konkret: Wenn Geld in die Taschen der Weißen gesteckt wird, wer steckt es dorthin? Sind es rassifizierte Minderheiten, die das Geld in die Taschen der Weißen stecken? Oder sind es vielleicht doch weiße Menschen, die tagtäglich bewusst Entscheidungen treffen und Handlungen ausführen, die zu einer rassifizierten Akkumulation von finanziellem, kulturellem, sozialem und politischem Kapital führen? Mit diesen Fragen lädt Leonardo ein, über unsere eigenen Handlungen nachzudenken. Möglicherweise ist der Rucksack doch nicht so unsichtbar, wie ihn McIntosh beschrieben hat.

Auch in der deutschen Gesellschaft finden sich zahlreiche Beispiele für Ungleichheiten, die mit aktiven Handlungen und Entscheidungen weißer Deutscher verknüpft sind. Wenn man kein weißer Deutscher ist, kann man in Deutschland beim Einschalten des Fernsehers, beim Durchblättern von Schulbüchern, beim Studieren an der Universität, bei der Jobsuche oder beim Besuch einer Behörde das Gefühl bekommen, die gesamte Gesellschaft sei so gestaltet, als ob man gar nicht existierte. Kultur, Institutionen und Politik spiegeln die Diversität des Landes nicht hinreichend wider, sondern basieren auf der Aufrechterhaltung weißer und männlicher Privilegien. Ob-

wohl deutsche Unternehmer\*innen sich über den Fachkräftemangel beschweren, bleiben Jahr für Jahr Menschen mit Migrationshintergrund ohne Ausbildungsplatz. Schüler\*innen mit türkischen Namen haben auch bei gleichen Ausgangsvoraussetzungen schlechtere Aussichten, zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen zu werden.<sup>04</sup> Insbesondere Frauen of Color werden aufgrund ihrer Namen, ihrer Herkunft oder ihrer Religion bei der Jobsuche im deutschsprachigen Raum benachteiligt.<sup>05</sup> Muslimisch oder Schwarz zu sein, gilt in der deutschen Mehrheitsgesellschaft nicht als integraler Bestandteil gesellschaftlicher Zugehörigkeit.<sup>06</sup> Auch deshalb sind deutsche Universitäten so klar dominiert von weißen männlichen Professoren; die Führungskräfte deutscher Unternehmen haben oft die gleichen Gesichter; und obwohl Deutschland schon lange ein Einwanderungsland ist, haben immer noch sehr wenige Politiker\*innen eine Einwanderungsgeschichte.

Leonardo zufolge ist die gesellschaftliche Struktur so gestaltet, weil viele Weiße sie sich so wünschten. Er betont daher, dass das weiße Privileg nicht allein auf Ausschlussmechanismen basiere, sondern ebenso auf Beschlagnahmungen. Die Erfahrung, die Schwarze und People of Color machen, sei so, als ziehe man ihnen auf der Straße das Geld aus der Tasche – um nochmals auf seine Metapher zurückzukommen. Leonardo bezieht sich dabei zwar auf den US-amerikanischen Kontext, aber auch der Wohlstand in Deutschland und Europa, von dem vor allem Weiße profitieren, ist nicht losgelöst von Ausbeutungen und Beschlagnahmungen zu verstehen.

Das gute Leben, das vielen weißen Deutschen heute möglich ist, basiert unter anderem auf dem Erbe kolonialer Ausbeutung, auf Verbrechen im Zweiten Weltkrieg sowie auf billiger und oft prekärer Arbeit, die Migrant\*innen seit Mitte der 1950er Jahre als „Gastarbeiter“ geleistet haben.

**01** Siehe [www.youtube.com/watch?v=113wj7pJUjg](http://www.youtube.com/watch?v=113wj7pJUjg) bzw. The School That Tried to End Racism, Channel 4, 2020, [www.channel4.com/programmes/the-school-that-tried-to-end-racism](http://www.channel4.com/programmes/the-school-that-tried-to-end-racism).

**02** Peggy McIntosh, *White Privilege: Unpacking the Invisible Knapsack*, in: *Peace and Freedom Magazine*, Juli/August 1989, S. 10 ff., auch unter [www.nationalseedproject.org/key-seed-texts/white-privilege-unpacking-the-invisible-knapsack](http://www.nationalseedproject.org/key-seed-texts/white-privilege-unpacking-the-invisible-knapsack).

**03** Vgl. Zeus Leonardo, *The Color of Supremacy: Beyond the Discourse of „White Privilege“*, in: *Education Philosophy and Theory* 2/2004, S. 137–152.

**04** Vgl. Sophie Scholl, *Wenn Bewerbungen sofort aussortiert werden*, 24. 8. 2021, [www.sueddeutsche.de/1.5390253](http://www.sueddeutsche.de/1.5390253); Jan Schneider/Ruta Yemane/Martin Weinmann, *Diskriminierung am Ausbildungsmarkt. Ausmaß, Ursachen und Handlungsperspektiven*, Berlin 2014.

**05** Vgl. Doris Weichselbaumer, *Discrimination against Female Migrants Wearing Headscarves*, *Forschungsinstitut zur Zukunft der Arbeit*, IZA Discussion Paper 10217/2016.

**06** Vgl. Fatima El-Tayeb, *Anders Europäisch: Rassismus, Identität und Widerstand im Vereinten Europa*, Münster 2015; Anna Korteweg/Gökçe Yurdakul, *The Headscarf Debates: Conflicts of National Belonging*, Stanford 2014.



Das Geld in den Taschen ist jedoch nicht nur eine Metapher für den materiellen, sondern auch für den kulturellen Bereich. Hier sei insbesondere an die koloniale Raubkunst erinnert, die stolz in den Museen des Globalen Nordens ausgestellt wird – auch in Deutschland. Wenn wir unseren Fokus vom unsichtbaren Rucksack auf das Geld in den Taschen verlagern, wird deutlich, dass das weiße Privileg durch bewusst vollzogene, alltägliche, institutionelle und politische Handlungen entsteht und aufrechterhalten wird.

## INTERSEKTIONALE PRIVILEGIEN

Privilegien können sich überlappen, das weiße etwa mit dem männlichen. Aus dieser Beobachtung heraus entwickelte sich mit dem Konzept der Intersektionalität einer der wichtigsten Beiträge des Schwarzen Feminismus. Die Juristin Kimberlé Crenshaw bemühte sich in den frühen 1990er Jahren darum, die spezifischen Diskriminierungserfahrungen Schwarzer Frauen in den USA juristisch fassbar zu machen. Sie beobachtete, dass diese Erfahrungen in Gerichtsverfahren häufig nicht anerkannt wurden.<sup>07</sup> Zwar gab es damals schon Antidiskriminierungsgesetze, Identität wurde aber als ein *single issue* verstanden – ganz so, als ob Schwarze nur Rassismus und Frauen nur Sexismus erleben würden.

Die Erfahrungen Schwarzer Frauen auf dem Arbeitsmarkt konnten aber weder ausschließlich als Rassismus noch ausschließlich als Sexismus eingeordnet werden. Viele amerikanische Unternehmen behaupteten in Prozessen, die Schwarze Frauen gegen sie führten, sie hätten bei Einstellungsverfahren nicht rassistisch entschieden und verwiesen darauf, dass ja auch Schwarze Männer an ihren Produktionsbändern arbeiteten. Außerdem behaupteten sie, keine Diskriminierung auf Basis des Geschlechts auszuüben, denn es gebe ja schließlich auch Frauen in ihren Unternehmen. Allerdings waren dies ausschließlich weiße Sekretärinnen. Da es keinen diskursiven Rahmen für die spezifischen Ausschlussmechanismen gegen Schwarze Frauen gab, erkannten die Gerichte die Diskriminierung nicht an. Crenshaw schlug daraufhin das Konzept der Intersektionalität vor – nicht nur als ein wichtiges feministisches Werk-

zeug, sondern auch als ein juristisches, um die Überlagerung unterschiedlicher Diskriminierungen vor Gericht erkennbar zu machen.

Ähnlich wie andere Konzepte von Diskriminierung beschäftigt sich auch Intersektionalität mit Identität – häufig geht es dabei um die Identität als Schwarze Frau, die Diskriminierung erlebt, einen Job nicht bekommt oder anderweitig ausgeschlossen wird. Das Konzept kann uns aber auch dabei helfen, den Blick auf die Position weißer Männer zu verschieben. Genauso wie sich unterschiedliche Diskriminierungserfahrungen gegenseitig überlagern und zu einer neuen Form von Diskriminierung führen können, entstehen durch die Überlappung unterschiedlicher Privilegien neue Formen der Vorherrschaft. So kann das weiße Privileg nicht nur mit dem männlichen überlappen, sondern die Liste lässt sich erweitern: um das heterosexuelle Privileg, das Privileg aufgrund des Fehlens einer Behinderung, das Privileg einer bestimmten Klassenzugehörigkeit und weitere mehr. Je mehr Privilegien ein Mensch aufgrund der Überschneidung dieser Merkmale besitzt, desto mehr Respekt genießt er in der Gesellschaft. Mit zunehmenden Privilegien wird er zudem seltener durch Hindernisse ausgebremst.

Im Gegensatz zu einer weitverbreiteten Annahme entsteht das weiße Privileg nicht gänzlich unbewusst, sondern ebenso durch koordinierte Handlungen von Personen, die über dieses Privileg verfügen, sich gegenseitig unterstützen und ihren Wohlstand und ihre Macht mit als anders markierten Menschen nicht zu teilen bereit sind. Sie ziehen eine Linie. Diesen Prozess beschrieb der Soziologe W. E. B. Du Bois bereits Anfang des 20. Jahrhunderts als *color line*.<sup>08</sup> Gemeint ist damit eine Linie oder Grenze, die die gesamte Gesellschaft und sogar die gesamte Welt durchzieht. Sie trennt weiß von nicht-weiß, und markiert heute auch die Grenze zwischen Globalem Norden und Süden. Wie alle Grenzen wird sie überwacht und kontrolliert, damit als rassifiziert markierte Menschen es nicht wagen, sie zu überschreiten. Die *color line* bestimmt auch, welche Leben als betrauernswert und schützenswert angesehen werden – denn längst nicht alle Verluste werden als Verlust und nicht alle Leiden als Leid wahrgenommen.<sup>09</sup>

<sup>07</sup> Vgl. Kimberlé Crenshaw, Mapping the Margins: Intersectionality, Identity Politics, and Violence against Women of Color, in: Stanford Law Review 6/1991, S. 1241–1299.

<sup>08</sup> Vgl. W. E. B. Du Bois, The Souls of Black Folk [1903], Oxford 2007.

<sup>09</sup> Vgl. Judith Butler, Precarious Life: The Powers of Mourning and Violence, London 2004.

## WEIßE EMOTIONEN

Wenn weiße Menschen mit ihren Privilegien konfrontiert werden, löst dies oft defensive, abwehrende Reaktionen aus. Auf genau solche intensiven emotionalen Reaktionen verweist das Konzept der weißen Fragilität. Die Erziehungswissenschaftlerin Robin DiAngelo argumentiert, dass diese Fragilität zu starken Schuldgefühlen und Wut führe, was jedoch nicht produktiv sei, da weiße Menschen dadurch letztlich zurückweichen und nicht bereit seien, sich kritisch mit ihrem weißen Privileg auseinanderzusetzen.<sup>10</sup> Die Auseinandersetzung mit den eigenen Privilegien ist kein einfacher Prozess. Er erfordert ein Hinterfragen der eigenen Identität und die Übernahme von Verantwortung für die Veränderung der Gesellschaft.

Die soziopolitischen Entwicklungen in Europa zeigen jedoch, dass sich die weiße Fragilität immer stärker in Form eines *backlash* ausdrückt. Dass rechtsradikale Parteien derzeit in vielen europäischen Ländern an Einfluss gewinnen und eine Agenda vorantreiben, die auf Rassismus, einer Ablehnung von Feminismus und Transgender-Rechten sowie einer Nostalgie für das koloniale Zeitalter basiert, kann auch als ein Zeichen dafür gelesen werden, dass das Hinterfragen von Privilegien als Diskurs gesellschaftlich angekommen ist und eben auch unerwünschte politische Reaktionen auslöst. Diejenigen, die heute noch die Diskursmacht innehaben, drohen diese zu verlieren. Sie verwenden nun ihre Positionen und Ressourcen, um die Institutionen und Machtpositionen gegen jene abzuschotten, die es wagen, sie zu kritisieren und ihre Paradigmen zu hinterfragen.

Doch auch Schuldgefühle sind nicht konstruktiv und nicht dazu geeignet, sozialen Wandel voranzutreiben. Zeus Leonardo argumentiert, dass ein weißes Schuldgefühl eine lähmende Wirkung haben kann, was weder Weißen noch People of Color nützt. Es behindere vielmehr eine kritische Auseinandersetzung mit rassistischen Strukturen sowie deren Veränderung. Anstatt die Gesellschaft kritisch zu reflektieren, lenke weißes Schuldgefühl die Aufmerksamkeit von Weißen auf eine individuelle Ebene. Sie seien übermäßig besorgt, als rassistisch wahrgenommen werden zu können. Das führe ebenfalls dazu, dass sie sich

schließlich zurückzögen. Eine bessere Zukunft könne jedoch nur erreicht werden, wenn auch weiße Menschen den sozialen Wandel aktiv mitgestalten.

## EINE BESSERE ZUKUNFT EINFORDERN

Die Lage ist so komplex, dass es falsch wäre, den Fokus auf die individuelle Ebene zu legen. Erforderlich ist vielmehr kollektives Handeln. Dabei darf es nicht nur darum gehen, bestehende Diskriminierungen zu bekämpfen. Vielmehr müssen auch die weißen (und männlichen) Privilegien dazu genutzt werden, die Gesellschaft zu verändern. Privilegien sollten als Verantwortung gegenüber Menschen verstanden werden, die von strukturellen Ungleichheiten betroffen sind. Wenn weiße Menschen anderen Weißen erklären, welche sozialen und strukturellen Hindernisse People of Color täglich erleben, legen sie bereits den Grundstein für einen möglichen sozialen Wandel. Über Rassismus zu sprechen, ist ebenfalls ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Aber das allein ist nicht genug.

Der Kampf gegen rassistische Ungleichheit sollte nicht auf der diskursiven Ebene verharren. Die Geschlechterforscherin Sara Ahmed weist beispielsweise darauf hin, dass Institutionen Antirassismus häufig nur als eine Angelegenheit von Gesprächen, Papieren, Dokumenten und Richtlinien verstehen.<sup>11</sup> Indem sie Richtlinien für Diversität und Antirassismus veröffentlichen, glauben sie, schon genug getan zu haben. Strukturell verändert sich dadurch jedoch wenig, da am Ende doch wieder ein weißer Mann den Job bekommt. Eine kritische Auseinandersetzung mit weißen Privilegien sollte zu einem *power sharing* führen. Dabei besteht die Aufgabe für Menschen, die weiße Privilegien genießen, darin, die Türen der Institutionen und die Machtpositionen für People of Color zu öffnen.

Zudem findet der Kampf gegen rassistische Ungleichheit auch auf den Straßen statt: Vor allem weiße Männer können ihre Machtposition einsetzen, wenn People of Color Polizeigewalt erleben oder von Weißen rassistisch angegriffen werden. Sie können laut und zahlreich an antirassistischen Demonstrationen teilnehmen und da-

<sup>10</sup> Vgl. Robin DiAngelo, *White Fragility*, Boston 2022.

<sup>11</sup> Vgl. Sara Ahmed, *The Nonperformativity of Antiracism*, in: *Meridians* 1/2006, S. 104–126.

mit ein Zeichen setzen – auch das kann etwas bewegen. Wir brauchen außerdem eine Politik, die nicht auf Stärke fokussiert, sondern die gegenseitige und fragile Abhängigkeit zwischen „uns“ und „den Anderen“ hervorhebt. Wie ich gemeinsam mit María do Mar Castro Varela in unserem Buch „Post/pandemisches Leben: Eine neue Theorie der Fragilität“ ausgeführt habe, müssen wir lernen, aus den Peripherien auf die Gesellschaft zu blicken und die Peripherien ins Zentrum zu holen.<sup>12</sup>

Die Literaturwissenschaftlerin Gayatri Spivak spricht sich dafür aus, den Fokus von Konzepten wie Stimme und Identität hin zu Räumen zu verschieben.<sup>13</sup> Denn was Kategorien wie „Person of Color“ oder „weißer Mann“ genau heißen, ist bezogen auf die Räumlichkeiten einem ständigen Wandel unterworfen. Auch die Geschlechterforscherin Jasbir Puar kritisiert, dass Intersektionalität häufig als ein eingefrorenes Moment verstanden wird – wie das Foto einer Schwarzen Frau, die an einer Kreuzung verschiedener Straßen der Ungleichheit steht.<sup>14</sup> Wir bleiben jedoch nicht an der gleichen Stelle des Lebens stehen, verharren nicht an der Kreuzung, an der gleichen Ecke der Ereignisse. Das bedeutet vor allem, dass sowohl die Ungleichheiten als auch die Privilegien bezogen auf die Räumlichkeiten, in denen wir uns bewegen, andere Bedeutungen erlangen. In diesen anderen Räumlichkeiten begegnen uns andere Lebenswelten, die von anderen Geschichten der Ungleichheit und der Privilegien erzählen und die andere Fragen provozieren, die unsere eigene Position neu kalibrieren. Solche Begegnungen beeinflussen unsere Identität fortlaufend. Sie können uns sowohl neue Ungleichheiten als auch neue Privilegien zuschreiben.

Insofern stimme ich mit Spivak überein: Sich über die Räumlichkeiten bewusst zu sein, ermög-

licht eine selbstkritische Auseinandersetzung mit den eigenen Privilegien. Man kann dann anfangen, neue Fragen zu stellen: Wer befindet sich in diesem bestimmten Raum? Ist diese Person weniger privilegiert als ich? Wer fehlt in diesem Raum? Für wen ist die Tür dieses Raumes geschlossen?

Doch wie können wir eine Gesellschaft ohne Privilegien, Diskriminierungen und Ungleichheiten aufbauen? Dazu müssten wir zunächst unsere Identitäten abstreifen – was tatsächlich aber ein Ding der Unmöglichkeit ist. Ich möchte in diesem Zusammenhang José Esteban Muñoz' poetische Schriften in Erinnerung rufen.<sup>15</sup> Muñoz war ein Intellektueller of Color. Er setzte sich mit der Situation von Queers of Color auseinander, die nicht nur Homo- oder Transfeindlichkeit erlebten, sondern zusätzlich von Rassismus betroffen waren. Für ihn war eine Gesellschaft, in der Identitäten keine Rolle mehr spielen, eine schöne Idee, die aber unerreichbar am Horizont bleibt. Tatsächlich spielen Identitäten immer eine Rolle, weil sie mit Ungleichheiten und Privilegien verknüpft sind. Während manche Menschen Identitäten brauchen, um in einer ungleichen und toxischen Gesellschaft überleben zu können, halten andere an ihren Identitäten fest, um ihre Privilegien nicht aufgeben zu müssen. Das Problem ist jedoch nicht die Identitätspolitik, sondern die Tatsache, dass es fast unmöglich ist, sich von Normen, Hierarchien und Machtverhältnissen zu befreien.

Trotzdem ist „das hier und jetzt einfach nicht genug“, wie Muñoz schrieb. Wir müssen utopiefähig werden und dürfen unsere Hoffnungen und Zukunftsvorstellungen von einer gerechten Gesellschaft nicht aufgeben. Denn Utopien ermöglichen – sofern sie nicht von Selbstkritik entkoppelt sind – eine Re-Politisierung und eröffnen dadurch Handlungsmacht.<sup>16</sup> Eine Zukunft einzufordern, die besser ist als die Gegenwart und die Vergangenheit, wird uns intellektuell und politisch in Bewegung halten. Schließlich würden wir beginnen, Strukturen und Regeln zu hinterfragen, die das Leben zu einem ungerechten Rennen machen, in dem einige mit großen Schritten vorangehen dürfen, während andere zurückgedrängt werden.

### YENER BAYRAMOĞLU

ist promovierter Medien- und Kommunikationswissenschaftler an der University of York, Vereinigtes Königreich.

**12** Vgl. Yener Bayramoğlu/María do Mar Castro Varela, *Post/pandemisches Leben: Eine neue Theorie der Fragilität*, Bielefeld 2021.

**13** Vgl. Donna Landry/Gerald Maclean (Hrsg.), *The Spivak Reader*, New York 1996.

**14** Vgl. Jasbir K. Puar, „I Would Rather be a Cyborg than a Goddess“. *Becoming-Intersectional in Assemblage Theory*, in: Carole McCann/Seung-kyung Kim/Emek Ergun (Hrsg.), *Feminist Theory Reader*, New York 2020, S. 405–415.

**15** Vgl. José Esteban Muñoz, *Cruising Utopia: The Then and There of Queer Futurity*, New York 2019.

**16** Vgl. María do Mar Castro Varela, *Zeitgemäßes Utopien. Migrantinnen zwischen Selbsterfindung und gelehrter Hoffnung*, Bielefeld 2007.

# PRIVATEIGENTUM ALS PRIVILEG

*Silke van Dyk*

Privilegien haben eine lange Geschichte und sind im Sprachgebrauch allgegenwärtig. Im lateinischen Wortursprung (*privilegium*) bezeichnen sie das Sonderrecht beziehungsweise Ausnahmegesetz und waren historisch bestimmten Gruppen qua Geburt und sozialem Status vorbehalten; die Summe der Privilegien bildete die Grundlage der ständisch verfassten gesellschaftlichen Ordnungen der Frühen Neuzeit. Dass die feudale Privilegienstruktur seit der Aufklärung und im Zuge der kapitalistischen Modernisierung sukzessive aufgebrochen wurde, dass Gleichheitsnormen und Leistungsprinzipien in die Begründung und Legitimierung sozialer, politischer und ökonomischer Ordnungen Einzug hielten, ist vielfach beschrieben worden. Privilegien als unverdiente, häufig ererbte Vorteile wurden zunehmend erklärungs- und legitimationsbedürftig.

Diese Entwicklung ist nicht damit zu verwechseln, dass Privilegien verschwanden – sie veränderten vielmehr ihren Charakter. Sexistische und rassistische Ungleichheitstheorien erlebten einen Aufschwung, um das neue Gleichheitsideal mit der real existierenden Ungleichheit in Übereinstimmung zu bringen; zugleich gewann mit dem aufkommenden Industriekapitalismus ein Privileg an Bedeutung, das bis heute selten als solches benannt wird: das Privateigentum.

## NORMALISIERUNG UND VERDIENST

Es hat sich eine doppelte Dynamik der Unsichtbarmachung von Privilegien etabliert, die auf gegenläufigen Prinzipien beruht, die gerade in ihrem Zusammenspiel die Beharrungskraft von Privilegien in postfeudalen Verhältnissen bedingen: Dies ist zum einen die *Normalisierung von Privilegien*, die gerade nicht als etwas Besonderes – als „Sonderrecht“ im Sinne der ursprünglichen Wortbedeutung –, sondern als Normalität begriffen werden, von der alles Abweichende als Besonderes, abgewertetes Anderes unterschieden wird. Lange bevor soziale Bewegungen dafür ein-

getreten sind, nicht nur die Diskriminierung der „Anderen“, sondern auch die Privilegien derjenigen zu thematisieren, die alltäglich davon profitieren, die „Eigentlichen“ zu sein, haben Autor:innen wie W.E.B. Du Bois und Simone de Beauvoir bereits die Privilegien des Weißseins und Mannseins analysiert.<sup>01</sup>

Neben diese „Normalisierung“ des Mann- und Weißseins trat zum anderen das Prinzip der „Besonderung“, das heißt die Betonung von (besonderer) Leistung als Legitimationsgrundlage der ungleichen Verteilung von Macht und Ressourcen. Das Privileg als unverdienter Vorteil wird hier übersetzt in das *Privileg als Verdienst*. Da im Sinne der Normalisierung vor allem die Leistungen derjenigen Anerkennung fanden, die der Norm entsprachen, profitierten insbesondere bürgerliche weiße Männer in den Ökonomien des globalen Nordens von den un- und unterbezahlten Beiträgen der vielen anderen. Die Arbeit der Vielen, ihre Sorge, ihr Wissen und ihre Ideen nährten und mehrten den als individuelle Leistung gewürdigten Verdienst derjenigen, die als die eigentlichen Subjekte moderner Gesellschaften galten. Privilegien sind im Lichte dessen als „unsichtbarer, gewichtsloser Rucksack voll mit speziellem Proviant, Karten, Pässen, Codebüchern, Visa, Klamotten, Werkzeugen und Blankoschecks“<sup>02</sup> oder auch als Rückenwind beschrieben worden,<sup>03</sup> der von allen, die ihn gewohnt sind, kaum wahrgenommen wird und auch von Dritten zumeist unbemerkt bleibt. Dabei sind Privilegien aber nicht einfach unsichtbar, sondern sie werden alltäglich entweder unsichtbar gemacht oder legitimiert. Durch die Normalisierung des Vorteils einerseits und seine Legitimation qua Leistung andererseits sind sie gewissermaßen doppelt geschützt.

Diese Konstellation wird seit den 1970er Jahren zunehmend herausgefordert: Soziale Bewegungen, progressive Parteien und kritische Intellektuelle haben wesentlich dazu beigetragen, die Normalisierung des Vorteils herauszufordern – insbesondere weiße und männliche Privilegien, aber auch die von Heterosexuellen oder Men-

schen ohne Behinderung. Die Beharrungskräfte diskriminierender Verhältnisse erweisen sich jedoch als beträchtlich; zugleich zeigt sich, dass jeder Erfolg im Kampf gegen Diskriminierung Gegenbewegungen mobilisiert. Gleichwohl ist es ein Fakt, dass sich der Vorteil derjenigen, deren Privilegien lange als normal wahrgenommen wurden, nicht mehr geräuschlos durchsetzt. Das zweite „Standbein“ von Privilegien – das Leistungsprinzip – erfreut sich zwar auch weiterhin großer Zustimmung,<sup>04</sup> zugleich ist aber eine Entwicklung zu beobachten, die der Soziologe Sighard Neckel als „Refeudalisierung des modernen Kapitalismus“ beschrieben hat: Status und Besitz gewinnen als vorrangige Quellen von Reichtum, Anerkennung und Macht (wieder) an Bedeutung.<sup>05</sup>

Zugleich wurde der politische Klassenkompromiss, von dem insbesondere die einheimische Arbeiterklasse in den kapitalistischen Zentren profitiert hatte, durch Privatisierungen, Sozialabbau und die Deregulierungen von Arbeitsmärkten und sozialen Rechten „von oben“ aufgekündigt. Der Soziologe Klaus Dörre hat mit seiner Diagnose einer „demobilisierten Klassengesellschaft“ die Aufmerksamkeit darauf gelenkt, dass die Skandalisierung von Ausbeutungsverhältnissen keinen mit der Skandalisierung von Diskriminierung vergleichbaren Aufschwung erlebt hat.<sup>06</sup> Wenn von Klasse die Rede ist, dann vor allem im Kontext von Klassismus als wichtiger Dimension klassenspezifischer Diskriminierung,<sup>07</sup> die aber oft die ökonomische Ausbeutung vernachlässigt. Und wenn die Ungleichverteilung ökonomischer Ressourcen zum Thema wird, geht es meistens um die Verteilung von Erwerbs- und Transfer-

einkommen, während die extreme Konzentration von Eigentum und Vermögen politisch, medial und im Alltag unterbelichtet bleibt. Hier kommt eine Eigentumsvergessenheit zum Tragen,<sup>08</sup> die ein Privileg par excellence verschleiert: das Privateigentum als unverdienter Vorteil und institutionalisiertes Klassenprivileg.

## DIE ANDERE UMVERTEILUNG

Infolge der jahrzehntelangen De-Thematisierung von Eigentumsverhältnissen dominiert ein einseitiges Verständnis von (Um-)Verteilung: Umverteilung gilt weithin – und entgegen jeder empirischen Evidenz – als Synonym für eine Sozialpolitik zugunsten einkommensärmerer Bevölkerungsschichten und damit als Synonym für eine Verteilung von „oben“ nach „unten“. Tatsächlich aber wird vor allem in die entgegengesetzte Richtung umverteilt, nämlich von „unten“ nach „oben“. Und diese Dynamik hat einen Namen: Privateigentum. Privateigentum, verstanden als regulierte Verfügungsmacht über potenziell profit- und rentengenerierende Ressourcen, ist empirisch ebenso real, wie es eine wirkmächtige Fiktion ist: eine rechtlich, institutionell und alltagskulturell verankerte Fiktion, die auch dort individuellen Verdienst unterstellt, wo tatsächlich sehr viele Menschen beigetragen haben. Der kollektive Beitrag vieler Menschen, auch vorheriger Generationen, wird im Privateigentum unsichtbar gemacht – eine Dynamik, die Karl Marx und Friedrich Engels als Diskrepanz von gesellschaftlicher (Re-)Produktion und privater Aneignung beschrieben haben: „[D]as moderne bürgerliche Privateigentum ist der letzte und vollendetste Ausdruck der Erzeugung und Aneignung der Produkte, die auf Klassengegensätzen, auf der Ausbeutung der einen (Mehrheit) durch die anderen (Minderheit) beruht.“<sup>09</sup>

Tatsächlich geht es aber bei der privaten Aneignung nicht nur um die Ausbeutung von Lohnarbeit, die sich in prekären Beschäftigungsverhältnissen verschärft, sondern auch um unter- oder unbezahlte Arbeit im Haushalt, in der

**01** Vgl. W.E.B. Du Bois, *Black Reconstruction in America*, New York 1935; Simone de Beauvoir, *Das andere Geschlecht*, Hamburg 1951.

**02** Peggy McIntosh, *White Privilege: Unpacking the Invisible Knapsack*, in: *Peace and Freedom Magazine*, Juli/August 1989, S. 10 ff.

**03** Vgl. Michael S. Kimmel, *Introduction: Toward a Sociology of the Superordinate*, in: ders. (Hrsg.), *Privilege: A Reader*, London 2018, S. 1–12.

**04** Vgl. Julia Baarck et al., *Gerechtigkeitsempfinden in Deutschland*, Gütersloh 2022.

**05** Vgl. Sighard Neckel, *Die Refeudalisierung des modernen Kapitalismus*, in: Heinz Bude/Philipp Staab (Hrsg.), *Kapitalismus und Ungleichheit*, Frankfurt/M.–New York 2016, S. 157–174.

**06** Vgl. Klaus Dörre, *Die demobilisierte Klassengesellschaft*, Frankfurt/M.–New York 2024.

**07** Vgl. Andreas Kemper/Heike Weinbach, *Klassismus. Eine Einführung*, Münster 2009.

**08** Vgl. Silke van Dyk/Tilman Reitz/Hartmut Rosa, *Nach dem Privateigentum? Güter, Infrastrukturen und Weltverhältnisse im Kapitalismus des 21. Jahrhunderts*, Frankfurt/M.–New York 2024 (i. E.).

**09** Karl Marx/Friedrich Engels, *Manifest der Kommunistischen Partei* [1848], Berlin 1989, S. 61.

Nachbarschaft und in der Zivilgesellschaft. Feministische Autor:innen haben seit den 1970er Jahren auf die „Sorglosigkeit“ des Kapitalismus hingewiesen, der auf soziale Ressourcen und Tätigkeiten angewiesen ist, die er nicht selbst zu erzeugen vermag. Kein Kind der Welt könnte allein nach Kriterien der Rentabilität zu einem lebensfähigen Menschen heranwachsen: „Es muss ein dieser Ökonomie Äußeres geben, das als unsichtbar Abgespaltenes kostenlos angeeignet werden kann.“<sup>10</sup> Was hier so abstrakt das „unsichtbar Abgespaltene“ heißt, sind im realen Leben Menschen, die alltäglich Sorge tragen, sich um andere kümmern und unter Bedingungen arbeiten, die mit einem regulären Erwerbsverhältnis wenig gemeinsam haben. Die Sozialphilosophin Nancy Fraser nennt sie „die Enteigneten“, und es zeigt sich, wie eng rassistische und sexistische Privilegien mit dieser Enteignung verwoben sind.<sup>11</sup>

Der Beitrag der Vielen ist aber noch reichhaltiger: Er umfasst auch die Inwertsetzung ihres Wissens, ihrer Kommunikation und ihrer Daten, zumal in der digitalen Ökonomie. Ein kollektiver Anteil findet sich auch in der privaten Eigentumswohnung im trendigen Stadtteil, wo alltäglich viele dazu beitragen, dass die Umgebung attraktiv ist, während der Eigentümer von steigenden Mieten profitiert. Kollektiv sind auch die Beiträge, die die Patentierung von Saatgut und genetischen Ressourcen ermöglichen, wenn deren Entdeckung und Anwendung auf das Wissen lokaler, oft indigener Bevölkerungen zurückgeht. Und wenn Staaten mit Steuergeldern private Banken und Unternehmen „retten“, sozialisieren sie das unternehmerische Risiko, nicht jedoch die kollektiv erarbeiteten Profite. Dieser einseitige staatliche Interventionismus, der nicht nur bei der Bankenkrise ab 2008, sondern auch bei der Bearbeitung der Folgen der Corona-Pandemie eine zentrale Rolle gespielt hat, ist de facto eine Enteignung von Steuerzahler:innen. Die Beispiele zeigen: Es geht hier nicht um das individuelle Eigentum, das selbst genutzt wird, nicht um das heiß geliebte Rennrad, auch nicht um das

Häuschen am Stadtrand oder die wertvolle Platensammlung. Es geht um Privateigentum, das als Kapital verwertet wird, mit dem also Profite (zum Beispiel Unternehmensgewinne) und Renten (zum Beispiel Mieten und Renditen) abgeschöpft und soziale Kosten externalisiert werden – und zwar zulasten Dritter.

### PRIVATEIGENTUM ALS VERSCHULDUNG AN DER GESELLSCHAFT

Im Lichte dieser Dynamiken entpuppt sich das Privateigentum nicht nur als Privileg Weniger, sondern als Fiktion des individuellen Verdienstes. So konstatiert etwa der Ökonom Thomas Piketty: „Die Idee, es gebe strikt privates Eigentum, hält keiner Analyse stand. Akkumulation von Gütern ist stets Frucht eines sozialen Prozesses. Sie zehrt insbesondere von öffentlichen Infrastrukturen (...), von sozialer Arbeitsteilung und von Erkenntnissen, die von der Menschheit in Jahrhunderten gesammelt wurden.“<sup>12</sup> Dass die Fiktion des rein privaten Eigentum so wirkmächtig ist, hat viel mit der erfolgreichen Unsichtbarmachung des Anteils der vielen Nichteigentümer:innen zu tun. Viele produktive Aktivitäten sind im (post-)kolonialen Gefüge jenseits der kapitalistischen Zentren und außerhalb des eurozentrischen Aufmerksamkeitsfokus erzwungen oder aber erfolgreich als „Nichtarbeit“ gerahmt worden. Feminist:innen haben die Aufmerksamkeit darauf gelenkt, dass unbezahlte weibliche Sorgearbeit als „Liebesdienst“ naturalisiert wird.<sup>13</sup> Auch Aktivitäten in sozialen Netzwerken und auf digitalen Plattformen werden vorzugsweise als Hobby, Spiel, Engagement, Partizipation, Sharing oder Kommunikation gerahmt – nur dass genau damit wenige sehr reich werden können.

Privateigentümer:innen sind Schuldner:innen der Gesellschaft – wenn auch in historisch, kontextspezifisch und individuell unterschiedlicher Weise. Der Verschuldungsbegriff sensibilisiert im Sinne der dreifachen Wortbedeutung von Schul-

**10** Adelheid Biesecker, *Tätigsein in den Commons – Jenseits von Lohnarbeit und Geschlechterhierarchie*, 18. 10. 2012, <https://commonsblog.wordpress.com/wp-content/uploads/2008/04/biesecker-arbeit-geschlechtergerecht-denken-input.pdf>.

**11** Vgl. Nancy Fraser, *Der Allesfresser. Wie der Kapitalismus seine eigenen Grundlagen verschlingt*, Berlin 2024.

**12** Thomas Piketty, *Eigentum auf Zeit. Elemente eines partizipativen Sozialismus*, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik* 5/2020, S. 113–120, hier S. 119.

**13** Vgl. Gisela Bock/Barbara Duden, *Arbeit aus Liebe – Liebe als Arbeit*, in: Gruppe Berliner Dozentinnen (Hrsg.), *Frauen und Wissenschaft*, Berlin 1977, S. 118–199.

den<sup>14</sup> erstens für den kausalen Zusammenhang, dass die Eigentumslosigkeit der Vielen ursächlich mit der privaten Aneignung durch wenige zusammenhängt; zweitens für die moralische Dimension der Schuld im Sinne der (fehlenden) Rechtfertigung der Aneignung; sowie drittens für die Verschuldung im finanziellen Sinne, der ein noch nicht realisierter Gläubigeranspruch gegenübersteht. Damit richtet sich der Blick nicht nur auf den Zusammenhang und das Spannungsverhältnis von gesellschaftlicher (Re-)Produktion und privater Aneignung, sondern auch auf ihren illegitimen, herrschaftsförmigen Charakter und ihre finanziellen Implikationen, die in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung schlicht fehlen. Hier wird der Gläubigeranspruch der vielen Menschen, die beigetragen haben, nicht nur nicht realisiert; die materiellen Ströme, die diesen Anspruch begründen würden, werden erst gar nicht erfasst. Privateigentum ist das Privileg permanenter Verschuldung an der Gesellschaft, ohne je zur vollständigen Rückzahlung aufgefordert zu sein.

Natürlich zahlen Eigentümer:innen Steuern, und ein Blick in die Geschichte zeigt, dass es eine Frage von Kräfteverhältnissen ist, wie (stark) sie zur Finanzierung des Gemeinwesens herangezogen werden. Seit den 1980er Jahren sind in den meisten Ländern des globalen Nordens – wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß – Unternehmen-, Erbschaft-, Vermögen- und Kapitalertragsteuern substantiell gesenkt oder sogar ganz abgeschafft oder ausgesetzt worden; die Vermögensteuer in Deutschland etwa 1997.<sup>15</sup> Es ist aber nicht nur eine steuerliche Entlastung von Kapitaleigner:innen und Vermögenden zu konstatieren, sondern zudem eine Tendenz vom Steuerstaat zum Schuldenstaat.<sup>16</sup> Der Ausfall privater Steuergerlder für die Finanzierung öffentlicher Leistungen ist partiell durch öffentliche Verschuldung kompensiert worden. Und während die Problematisierung von Staatsschulden zu einem zentra-

len Argument gegen den Ausbau öffentlicher Infrastrukturen geworden ist, wird der Umstand, dass hinter jeder Schuld ein Vermögen steht, kaum thematisiert. Damit gerät aus dem Blick, dass der „Schuldenstaat“ Privateigentümer:innen (in der Regel) mit Zinsen bezahlt, statt ihr Vermögen über Steuern anteilig zu sozialisieren. Die De-Thematisierung der durch die Verschuldung genährten privaten Vermögen leitet das gängige Framing, dass der Staat über seine Verhältnisse lebe, während tatsächlich das Privateigentum auf Kosten der gesellschaftlichen Wohlfahrt wächst. Folge dieser Entwicklungen ist, dass immer größere Teile der Welt immer weniger Menschen gehören, wie der World Inequality Report belegt: 10 Prozent der Weltbevölkerung besitzen heute je nach Weltregion und Land zwischen 60 und 80 Prozent der Vermögenswerte; nirgendwo besitzt die untere Hälfte der Bevölkerung einen Anteil von mehr als 5 Prozent.<sup>17</sup> Viele tragen zwar bei, haben aber keinen Anteil.

#### SOLIDARISMUS: VOM PRIVATEIGENTUM ZUM SOZIALEIGENTUM

Um nicht nur die im Privateigentum wurzelnde Verschuldung zu begreifen, sondern auch nach ihrer Begleichung zu fragen, ist ein in Deutschland weitgehend unbeachtetes sozialtheoretisches Erbe inspirierend: Der französische Solidarismus erlebte seine Hochphase um die Wende zum 20. Jahrhundert und verfolgte das Ziel, einen dritten Weg zwischen orthodoxem Wirtschaftsliberalismus und marxistischem Sozialismus zu finden.<sup>18</sup> Die Theoriegeschichte des Solidarismus beginnt in den 1870er Jahren mit den Arbeiten des Sozialphilosophen Alfred Fouillée, der den hybriden Charakter von Eigentum stark machte: „Die einen sprechen dem Eigentum einen absolut individuellen, die anderen einen absolut sozialen Charakter zu. Für uns enthält das Eigentum, theoretisch betrachtet, zugleich einen individuellen und einen sozialen Teil, da jedes Produkt das gemeinsame Werk des Individuums

**14** Vgl. Thomas Macho, *Bonds: Fesseln der Zeit*, in: ders. (Hrsg.), *Schuld, Schulden und andere Verbindlichkeiten*, München 2014, S. 11–26.

**15** Hinzu kommen die hinterzogenen Steuern sowie die legale Steuerumgehung, die etwa in den USA dazu führen, dass Wohlhabende und Reiche signifikant weniger Steuern zahlen als die Mehrheit der Bevölkerung. Vgl. Emmanuel Saez/Gabriel Zucman, *Der Triumph der Ungerechtigkeit. Steuern und Ungleichheit im 21. Jahrhundert*, Berlin 2021, S. 74 ff.

**16** Vgl. Wolfgang Streeck, *Gekaufte Zeit. Die vertagte Krise des demokratischen Kapitalismus*, Berlin 2013, S. 121 ff.

**17** Lucas Chancel et al. (Hrsg.), *World Inequality Report 2022*, Cambridge 2022, S. 38.

**18** Für einen Überblick über das Werk zentraler Vertreter des Solidarismus vgl. Hermann-Josef Große Kracht, *Solidarität und Solidarismus. Postliberale Suchbewegungen zur normativen Selbstverständigung moderner Gesellschaften*, Bielefeld 2017.

und der Gesellschaft ist.“<sup>19</sup> Die Privateigentümer:innen haben sich Fouillée zufolge den ihnen nicht zustehenden sozialen Anteil (*richesse collective*) angeeignet und profitieren überproportional von den Erfindungen und Beiträgen anderer, insbesondere auch vorheriger Generationen. Um dem hybriden Charakter des Eigentums gerecht zu werden, entwickelte Fouillée das Konzept des Sozialeigentums, welches das individuelle Eigentum nicht ablösen, sondern ihm zur Seite gestellt werden sollte. Richtig bekannt wurde diese Idee jedoch erst ein Jahrhundert später durch die Rezeption des Soziologen Robert Castel.<sup>20</sup> Seiner Zeit voraus, identifizierte Fouillée drei Formen des sozialen Eigentums, auf die alle Menschen als Anteil ihres kollektiven Erbes einen Anspruch haben sollten: Teilhabe an öffentlichen Diensten, Teilhabe an Bildung sowie Teilhabe an politischer Macht.

Zum bekanntesten Vertreter des Solidarismus avancierte der Jurist Léon Bourgeois, Leitfigur des 1901 gegründeten Parti républicain, radical et radical-socialiste („Republikanische, radikale und radikal-sozialistische Partei“). Mit seiner Schrift „Solidarité“ verlieh er dem Solidarismus politische Kontur: Er griff das Motiv der sozialen Schuld auf und machte es zur Grundlage einer solidaristischen Gerechtigkeitstheorie, mit der sozialpolitische Leerstellen der marxistischen Theorie ausgeleuchtet wurden. Wörtlich heißt es: „Der Mensch wird als Schuldner der menschlichen Assoziation geboren.“<sup>21</sup> In Abgrenzung zu Theorien, die die soziale Schuld als *conditio humana* des Menschen begreifen, ging Bourgeois den entscheidenden Schritt von der moralischen zur rechtlichen Verpflichtung und stellte mit der Figur des Gläubigers die Verteilungsfrage: Wer profitiert in welcher Weise von dem, was andere hervorgebracht haben, und wie sind die Kapazitäten verteilt, das kollektive Erbe tatsächlich zu nutzen? In diesem Sinne sei es an der Zeit, eine soziale Rechnung aufzumachen: „Auf der einen Seite diejenigen, die im Besitz einer sehr großen Summe sozialer Vorteile sind und die davon profitieren, ohne wirklich ihre Schuld gegenüber al-

len bezahlt zu haben – und die dabei ihren Teil so verteidigen, als wäre es ihr Recht; sie begehen damit eine Hinterziehung.“ Diesen Privilegierten stünden auf der anderen Seite diejenigen gegenüber, „die um den größten Teil der sozialen Vorteile beraubt sind und das Gefühl haben, dessen Gläubiger zu sein – sie leiden, sie fühlen sich betrogen, sie beanspruchen ihren Anteil, aber sie können nicht genau das Ausmaß des Schadens ermessen, der ihnen zugefügt wurde, oder die Rechtmäßigkeit ihres Anspruchs kalkulieren“.<sup>22</sup>

Wiederholt wies Bourgeois darauf hin, dass es unmöglich sei, die Höhe der Schuld individuell zu ermitteln, weshalb seine Antwort auf die ungleiche Verschuldung keine privat-, sondern eine sozialrechtliche ist. Der Solidarismus bietet damit eine starke normative Theorie zur Begründung sozialer Rechte und wohlfahrtsstaatlicher Leistungen. Besteuerung und Umverteilung von Ressourcen sind vor diesem Hintergrund nicht in erster Linie Gaben der „Starken“ an die „Schwachen“, die oftmals – wie die Geschichte der Sozialpolitik zeigt – mit einer Moralisierung von Bedürftigkeit einhergehen. Sie sind vielmehr rechtmäßig zu verlangende Rückzahlungen, da Bedürftigkeit und Vulnerabilität das Ergebnis der „Hinterziehung“ des kollektiven Anteils sind.

### VOM PRIVATEN PRIVILEG ZUR INSTITUTIONALISIERUNG DES KOLLEKTIVEN ANTEILS

Wie ließe sich für die Größenordnung dieser „Hinterziehung“ sensibilisieren? Zu Recht hat Thomas Piketty in seinem Weltbestseller „Das Kapital im 21. Jahrhundert“ konstatiert: „Von den Zahlen nichts wissen zu wollen, dient selten der Sache der Ärmsten.“<sup>23</sup> Eine Bezifferung von Schulden für vergangene Enteignung wird bislang vor allem für die (Nach-)Geschichte der Sklaverei diskutiert.<sup>24</sup> Auch wenn diese extreme Form des Unrechts und der Enteignung nicht einfach mit den hier beschriebenen Dynamiken

<sup>19</sup> Alfred Fouillée, *La propriété sociale et la démocratie*, Paris 1884, hier: S. V, Übersetzung von Große Kracht (Anm. 18), S. 178.

<sup>20</sup> Vgl. Robert Castel, *Die Metamorphosen der sozialen Frage*, Konstanz 2008.

<sup>21</sup> Léon Bourgeois, *Solidarité. Von den Grundlagen dauerhaften Friedens* [1896], Berlin 2020, S. 41.

<sup>22</sup> Ders., *Rapport au Congrès d'Éducation Sociale en 1900*, in: ders., *Solidarité*, Lormont 2008, S. 104–120, hier S. 114.

<sup>23</sup> Thomas Piketty, *Das Kapital im 21. Jahrhundert*, München 2014, S. 793.

<sup>24</sup> Vgl. Ta-Nehisi Coates, *The Case for Reparations*, in: *The Atlantic*, Juni 2014; William Darity/A. Kirsten Mullen/Marvin Slaughter, *The Cumulative Costs of Racism and the Bill for Black Reparations*, in: *Journal of Economic Perspectives* 2/2022, S. 99–122.



zu vergleichen ist, ist doch von den in diesem Kontext diskutierten (alternativen) Berechnungsmethoden einiges zu lernen. So ist es ein Unterschied, ob entgangene Lohnzahlungen und der Wert zerstörter Besitztümer kalkuliert oder ob mittels indirekter Indikatoren wie der Vermögensungleichheit die langfristigen Auswirkungen der Enteignung erfasst werden.

Ungeachtet der Versuche, die Höhe der sozialen Schuld begreifbar zu machen, ist und bleibt es der Wesenskern des Kapitalismus, von un(ter)-bezahlten Beiträgen zu zehren, weshalb diese unter kapitalistischen Verhältnissen auch nicht annähernd kompensierbar sind. Hier liegt die Limitation des Solidarismus: Das Privateigentum wird in seinem hybriden Charakter zwar instruktiv problematisiert, der strukturellen Systematik der „Hinterziehung“ im Kapitalismus aber zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Daten zum kollektiven Anteil haben im Lichte dessen paradoxerweise die Funktion, die im finanziellen und übertragenen Sinne Unbezahlbarkeit des Kollektiven zu unterstreichen, ein diffuses Gefühl der Ungerechtigkeit mit Zahlen zu untermauern und damit Anhaltspunkte für Klassenauseinandersetzungen zu geben. Denn nicht nur die Höhe der Kompensation in Gestalt von „Sozialeigentum“ ist – wie die Geschichte zeigt – eine Frage der Kräfteverhältnisse; von diesen Kräfteverhältnissen hängt auch ab, ob eine Kritik, die das Privateigentum als Privileg Weniger problematisiert, gesellschaftlich (wieder) hörbar wird.

Eine solche Kritik würde nicht nur im Sinne einer Entschädigung fragen, wie sich ein Teil der Schulden rückwirkend begleichen lässt. Sie würde auch die Frage aufwerfen, wie das Privileg der nicht ausgewiesenen privaten Verschuldung an der Gesellschaft aufgebrochen und damit der Antrieb der Verschuldung gestoppt oder zumindest verlangsamt werden kann. Ein Ansatzpunkt ist es, jene gesellschaftlichen Bereiche auszuweiten, in denen nicht das Privateigentum und die Aneignung des Kollektiven durch Wenige, sondern das Prinzip des Bedarfs der Vielen leitend ist. Oder, knapper formuliert: Eine Antwort ist es, kollektive Formen für kollektive Anteile zu finden und diese sukzessive auszubauen. Ein wichtiger Hebel

hierfür sind *universelle, öffentliche* und *kollektive* Infrastrukturen, etwa in den Bereichen Wasser- und Energieversorgung, Mobilität, Kommunikation, Gesundheit, Wohnen, Bildung und Kultur.<sup>25</sup> Zu finanzieren sind sie über die Erhöhung beziehungsweise (Wieder-)Einführung von Vermögen-, Erbschaft-, Kapitalertrag- und Unternehmensteuern – verstanden als öffentliche Abschöpfung des privatisierten kollektiven Anteils.

Die Charakterisierung „universell“ zielt auf die allgemeine Zugänglichkeit, unabhängig von individuellen Beiträgen und Vorleistungen; „öffentlich“ adressiert die zentrale Rolle von Staaten und Kommunen bei der Erbringung, Regulierung und Gewährleistung; „kollektiv“ benennt das nicht nur in der Nutzung Geteilte, sondern das gemeinsam Gestaltete – und zielt damit auf konsequente Demokratisierung. Universelle, öffentliche und kollektive Infrastrukturen haben das Potenzial, die Expansion des Privateigentums auszubremsen, den unsichtbar gemachten kollektiven Anteilen eine adäquate kollektive Form zu geben und fundamentale gesellschaftliche Bereiche nicht an Profit und Wettbewerb, sondern an Bedarf und Teilhabe auszurichten.<sup>26</sup> Sie setzen dabei nicht nur an den Treibern der Verschuldung an und bauen materielle wie gestaltende Privilegien ab, sondern sind zudem manifester Ausdruck des Anteils der Vielen und damit ein wesentliches Instrument zur Sichtbarmachung der gesellschaftlichen Wertschöpfung. Ansetzen kann hier auch eine Reformulierung der Maxime der Leistungsgerechtigkeit, die nicht nur die Selbstbeschreibung moderner Gesellschaften leitet, sondern sich auch im Alltag großer Beliebtheit erfreut. Dabei ginge es nicht um eine Affirmation der Fiktion allein individueller Leistungsfähigkeit, sondern darum, den Leistungsfokus entindividualisierend gegen den Strich zu bürsten, die großen leistungslosen Anteile im Privateigentum und die korrespondierenden enteigneten Anteile der Vielen sichtbar und zur Legitimationsbasis eines kollektiven gesellschaftlichen Fundaments zu machen.

**25** Ausführlich zu diesem Argument vgl. Silke van Dyk, *Das Kollektive im Privaten*, in: dies./Reitz/Rosa (Anm. 8).

**26** Vgl. Foundational Economy Collective, *Die Ökonomie des Alltagslebens. Für eine neue Infrastrukturpolitik*, Berlin 2019.

## SILKE VAN DYK

ist Professorin für Politische Soziologie an der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

# ERSCHEINUNG UND GEGENSTAND: PRIVILEGIEN IM BILDUNGSBEREICH

*Jule Bönkost*

Es ist keine neue Erkenntnis, dass die deutsche Bildungslandschaft von erheblichen sozialen Ungleichheiten geprägt ist. Die strukturelle Privilegierung bestimmter Gruppen hat bisher jedoch wenig Aufmerksamkeit erhalten. Dabei spielen Privilegien im Bildungsbereich eine bedeutende Rolle – sowohl als Phänomen als auch als Gegenstand diskriminierungskritischer Bildung. Im Folgenden werden Erscheinungsformen von Privilegien im formalen Bildungsbereich beispielhaft als Ausdruck von Diskriminierung beschrieben und die Bedeutung dieser Privilegien für die Reproduktion, aber auch für den Abbau von Diskriminierung diskutiert.

Bevorzugung gehört wie die Benachteiligung zur Diskriminierung. Ein binäres „Privilegiert-oder-benachteiligt-Schema“ hilft bei der Analyse jedoch nicht weiter: Kein Mensch ist nur privilegiert oder nur benachteiligt. Privilegierung und Benachteiligung beziehen sich häufig auf verschiedene Aspekte der Identität, etwa Geschlecht, Klasse, Behinderung, Alter, sexuelle Orientierung oder Rassifizierung. Beispielsweise ist Rassismus mit der Privilegierung *Weißer* verbunden, Ableismus mit der Besserstellung nicht-behinderter (ableisierter) Menschen und Klassismus mit der Bevorteilung von Angehörigen der Mittel- und Oberschicht. Je nachdem, welche Diskriminierungsform im Fokus steht, sind verschiedene kollektive Identitäten auch für das individuelle Selbstverständnis relevant. Viele Menschen, die aufgrund eines bestimmten Merkmals als privilegiert beschrieben werden, fühlen sich gesellschaftlich nicht bevorteilt, weil sie aufgrund eines anderen Merkmals möglicherweise selbst Diskriminierung erfahren.

Aus der Perspektive der Kritischen Weißseinsforschung werden Privilegien mit Blick auf *White Privilege* differenziert thematisiert. *Weißer* bilden keine homogene Gruppe: Ihre Lebenserfahrungen im Hinblick auf soziale Machtverhältnisse sind komplex; außer Rassismus können sie

jede Form von Diskriminierung erleben sowie weiteren dominanten Gruppen angehören. *Weiß-Sein* bedeutet also eine begrenzte Gemeinsamkeit durch das Nicht-Erleben rassistischer Diskriminierung bei vielfältigen sonstigen Unterschieden.

So besitzen eine *weiße* Studentin aus einer Arbeiterfamilie und ein *weißer* Professor gleichermaßen *weiße* Privilegien in der Hochschule.<sup>01</sup> Beide werden zum Beispiel im Hochschulalltag nicht als *Weißer* typisiert, erleben keinen Druck einer zugeschriebenen rassifizierten Zugehörigkeit und müssen keine Bewältigungsstrategien gegen Rassismus entwickeln. Die Studentin wiederum kann potenziell klassistische und sexistische Benachteiligungen erleben, die der Professor nicht persönlich kennt. Er gehört als Mann und aufgrund seines formalen Status den dominanten, privilegierten Gruppen an. Das gilt für einen Schwarzen Professor genauso. Dieser kann aber potenziell Rassismus erfahren, unter anderem ausgehend von *weißen* Hochschulangehörigen. Diese Rassismuserfahrung teilt er mit allen Mitgliedern der Color der Hochschule, etwa mit einer Schwarzen Studentin aus einer Akademikerfamilie, die ebenfalls rassistische und sexistische Benachteiligung erfahren kann, aber zugleich möglicherweise klassenbasierte Privilegien genießt. Klassistisch gesehen, wäre sie der *weißen* Studentin aus einer Arbeiterfamilie gegenüber bevorteilt. Sind diese vier Personen alle ableisier, teilen sie zudem eine privilegierte ableisierte Identität, die aus der Benachteiligung von behinderten Menschen resultiert. Auf diese Weise könnten zahlreiche weitere mögliche Konstellationen von widersprüchlichen Beziehungen weitergesponnen werden.

Dies zeigt: Ein verkürzter identitätspolitischer Blick ist unzureichend, um komplexe Macht- und Ungleichheitsverhältnisse im Bildungsbereich zu verstehen. Gleichzeitig ist es nicht so, dass wir alle ein bisschen privilegiert und ein bisschen diskriminiert sind. Eine solche Sicht verleugnet bestehende gesellschaftliche Schieflagen. Unbe-

streitbar gibt es Gruppen, die mehr Privilegien genießen als andere, wie insbesondere wohlhabende *weiße* ableisierte heterosexuelle Männer im mittleren Alter. Sie sind mehrfach, oder besser, vielfach privilegiert. Die verschiedenen privilegierten Identitätsanteile wirken im Hinblick auf soziale Teilhabechancen verstärkend: Eine mehrfach privilegierte Person hat eine soziale Position, die mit deutlich mehr Teilhabechancen in der Gesellschaft verbunden ist, als sie etwa ein mehrfach diskriminierter Mensch hat. Beispielsweise ist der Weg zur Hochschulreife und zur Professur für mehrfach privilegierte weniger durch strukturelle Gegebenheiten begrenzt. Auch wenn es die ein oder andere Professorin of Color gibt, sieht die Realität bis heute so aus, dass (nicht nur) im Hochschulbereich wichtige Machtpositionen vor allem von *weißen* Männern besetzt sind und der Schwarze Professor aus dem genannten Beispiel eher die Ausnahme ist.

#### PRIVILEGIEN ALS AUSDRUCK VON DISKRIMINIERUNG

Privilegien im Bildungsbereich zeigen sich auf vielfältige Weise auf verschiedenen Ebenen, etwa in pädagogischen Interaktionen und institutionellen Strukturen. Sie beeinflussen die Erfahrungen ihrer Träger\*innen weitreichend. Für diejenigen, die sie besitzen, sind sie jedoch oft unsichtbar und selbstverständlich. Die Norm ist, Privilegien nicht zu thematisieren. Die Psychologin Ursula Wachendorfer spricht mit Blick auf *Weiß*-Sein als privilegierte Position zurecht von einem „Konsens des Beschweigens und Dethematisierens“ in einem „*weißen* Amnesieraum“. <sup>02</sup> Auch wenn es ungewohnt sein mag, strukturelle Privilegien im Bildungsbereich zu benennen: Schwer ist es nicht, wenn sie wie im Folgenden als Gegenstück der eher thematisierten Benachteiligung mitgedacht werden.

Zur strukturellen Privilegierung vieler Kinder in der frühkindlichen Betreuung führen beispielsweise bessere Zugangsmöglichkeiten für ableisierte Kinder, für Kinder ohne Migrationsge-

schichte oder für Kinder, deren Bezugspersonen über genügend Geld für die Betreuung verfügen. Ein mangelndes Bewusstsein für Diskriminierungen in Kitas führt zum Privileg, dass Kinder, die dominanten Gruppen angehören, im Kitaalltag als „normal“ wahrgenommen werden. Hingegen müssen marginalisierte Kinder immer wieder mit stereotypen Zuschreibungen rechnen und werden aufgrund der Abwesenheit von Privilegien als „anders“ behandelt und konstruiert.

Das Privileg, als Teil dominanter Gruppen als normal betrachtet zu werden, zieht sich durch das gesamte Bildungssystem. Im Kita-, Schul- und Hochschulalltag erfahren *Weiß*e, ableisierte Menschen und Akademikerkinder ein unhinterfragtes Zugehörigkeitsgefühl, eine Art Willkommenskultur, Vertrautheit und Sicherheit. In der Kita sind es etwa Kinderbücher, Lieder und Spielzeug, die die Annahme eines „Normalseins“ von *weiß*, ableisiert und der Mittelschicht angehörig transportieren können. In der Schule sind es unter anderem Schulbücher, die privilegierten Schüler\*innen eine Auswahl an positiv besetzten Identifikationsfiguren anbieten, die wie sie privilegiert sind. In der Hochschule sind es mitunter Studieninhalte, die Wissensbestände repräsentieren, die privilegierte Menschen als Norm darstellen, zentrieren und aufwerten.

Das alles wirkt sich positiv auf die Identifikation privilegierter Personen mit den Bildungseinrichtungen aus. Hinzu kommen weitere positive Identifikationsangebote für sie: So können sich *weiße* und ableisierte Lernende im mehrheitlich ableisierten *weißen* Personal repräsentiert sehen. Die ständige Konfrontation mit Privilegien, darunter aufwertende Vorurteile (etwa als begabt oder sozial-emotional kompetent zu gelten), kann die Motivation, die Identifikation mit den Bildungszielen und die Leistung fördern. Zum Beispiel werden Jungen und Männer in naturwissenschaftlichen Fächern privilegiert, wenn sie als fähiger und interessierter als Mädchen und Frauen angesehen werden. *Weiß*e Schüler\*innen aus Akademikerfamilien haben es leichter, höhere Bildungsziele zu erreichen, wenn sie als motivierter und begabter angesehen werden als Schüler\*innen of Color aus sozial benachteiligten Familien.

Privilegien begünstigen den Bildungsverlauf. Sie machen es Schüler\*innen und Studierenden leichter, den Anforderungen in der Schule und im Studium gerecht zu werden und halten für sie

**01** Vgl. Jule Bönkost, *Weiß*e Privilegien in der Hochschule, in: Forum Wissenschaft 2/2023, S. 22–26.

**02** Ursula Wachendorfer, *Weiß*e halten *weiße* Räume *weiß*, in: Maureen Maisha Eggers et al. (Hrsg.), *Mythen, Masken und Subjekte. Kritische Weißseinsforschung in Deutschland*, Münster 2005, S. 530–539, hier S. 530.

mehr Chancen bereit. Einige Privilegien sind direkt mit Leistungsbewertungen verbunden. So ist der schulische Bildungserfolg eng an die soziale Herkunft und den Migrationsstatus gekoppelt: Ein deutsch klingender Name oder eine Herkunft aus der Mittel- oder Oberschicht machen es wahrscheinlicher, dass Lehrkräfte Leistungen besser bewerten. *Weiß* zu sein und einer höheren Schicht anzugehören, erhöht deutlich die Chancen, eine Gymnasialempfehlung zu bekommen. Neben höheren Leistungserwartungen und besseren Leistungsbewertungen durch die Lehrenden existieren zahlreiche weitere Privilegien, die weniger bekannt sind. Beispielsweise müssen *weiße* Schüler\*innen in Testsituationen keine Angst haben, dass andere, falls ihre Leistungen schwach ausfallen sollten, ihre rassistischen Stereotype darin bestätigt sehen. Weil sie keine negativen Stereotype über *Weiß*-Sein verinnerlicht haben, kann sich dies nicht auf ihre intellektuelle Leistungsfähigkeit auswirken und nicht zu Leistungseinbußen führen. Sie verspüren keinen Druck, sich gegen die rassistischen Vorurteile anderer beweisen zu müssen. Ihre *weißen* Privilegien helfen ihnen dabei, als Individuen betrachtet zu werden, und Rassismus in der Schule mindert nicht ihre Chancen auf ein ausgeprägtes Selbstwertgefühl.<sup>03</sup>

Die systematische Bevorteilung geht weiter: Wer aus einer Akademikerfamilie stammt, keine Migrationsgeschichte hat und ohne Behinderung lebt, schafft es auch leichter an die Hochschule. Im Studienverlauf sind ein höherer ökonomischer Status der Eltern und ableistert zu sein erhebliche Vorteile. Gründe sind unter anderem bessere Finanzierungsmöglichkeiten, eine größere Vertrautheit mit dem System Hochschule und nicht wie andere von fehlender Barrierefreiheit und Beratung sowie unzureichender Nachteilsausgleiche oder bürokratischer Hindernisse betroffen zu sein.

Diskriminierung ist zudem tief in die Hochschule als Ort der Wissensproduktion eingeschrieben. So ist beispielsweise Rassismus Bestandteil der westlichen Wissensproduktion. Der Politikwissenschaftler Kien Nghi Ha weist darauf hin, dass Hochschulen „rassistische Problemzonen“ sind: „Universitäten produzieren und verhandeln gesellschaftlich anerkanntes Wissen. Der Ausschluss von gesellschaftlich diskriminier-

ten Gruppen aus der Wissensproduktion wirft in Folge der gegenseitigen Abhängigkeit von Wissen und Macht epistemologische, wissenschaftstheoretische und letztlich auch demokratische Legitimierungsprobleme auf.“<sup>04</sup> Denn die Definitionsmacht darüber, was als „richtige“ oder „gültige“ Wissenschaft gilt, liegt letztlich bei *Weiß*en, und mit ihren Entscheidungen hierzu vertreten *Weiß*e ihre eigenen *weißen* Interessen.<sup>05</sup>

*Weiß*e Studierende haben das Privileg, dass ihnen ein Wissenschaftsverständnis präsentiert wird, das Menschen, die wie sie *weiß* sind, unmarkiert höherstellt. Das kann ihre Motivation erhöhen, eine wissenschaftliche Karriere einzuschlagen. *Weiß*e Studierende studieren nach Curricula, bei deren Gestaltung das Werk und die Biografien von Wissenschaftler\*innen im Zentrum standen, die wie sie *weiß* sind. Sie studieren überwiegend Texte, die von Autor\*innen stammen, Perspektiven von Menschen wiedergeben und Menschen adressieren, die *weiß* sind. Außerdem können sie studieren, ohne Stress durch Rassismus ausgesetzt zu sein, ohne dadurch psychische Belastungen zu erleben, die ihre wissenschaftliche Produktivität und ihren Lernerfolg beeinträchtigen können. Ihr *Weiß*-Sein führt nicht dazu, dass sie nach Lehrveranstaltungen Wut oder Frustration empfinden oder darüber nachdenken, das Studium abzubrechen. Es bewirkt nicht, dass bei Gruppenarbeiten andere ihre Ideen ignorieren oder sie keine Partner\*innen für die Zusammenarbeit finden. Aufgrund ihres *Weiß*-Seins schreiben andere ihnen Intellekt zu, und ihre Leistungen werden deshalb nicht schlechter bewertet. Der Rassismus untergräbt ihr Vertrauen in die Lehrkräfte und den Wissenschaftsbetrieb nicht, er mindert auch nicht ihre Bildungs- und Leistungsmotivation.

### PRIVILEGIEN ALS BEDINGUNGSFAKTOR VON DISKRIMINIERUNG

Macht- und Ungleichheitsverhältnisse lassen sich nicht monokausal erklären. Sie sind Ergebnis des

<sup>04</sup> Kien Nghi Ha, *Weiß*e Parallelgesellschaft oder wie rassistisch ist die Universität?, 10.5.2016, [www.migazin.de/2016/05/10/weisse-parallelgesellschaft-oder-wie-rassistisch-ist-die-universitaet](http://www.migazin.de/2016/05/10/weisse-parallelgesellschaft-oder-wie-rassistisch-ist-die-universitaet).

<sup>05</sup> Vgl. Grada Kilomba, *Schwarze in der Universität: Diversity in Adversity*, in: *AG gegen Rassismus in den Lebenswissenschaften* (Hrsg.), *Gemachte Differenz*, Münster 2009, S. 130–139, hier S. 133.

<sup>03</sup> Vgl. Jule Bönkost, *Weiß*e Privilegien in der Schule, Institut für diskriminierungsfreie Bildung (IDB), IDB Paper 6/2018.

komplexen Zusammenwirkens vielfältiger Faktoren. Dabei spielen Privilegien eine entscheidende Rolle. Im Bildungsbereich wie in anderen gesellschaftlichen Bereichen sind Privilegien nicht nur Ausdruck von Diskriminierung, sondern auch eng mit ihrer Reproduktion verbunden. Die individuelle und die institutionelle Ebene greifen dabei ineinander. Als soziale Phänomene sind Diskriminierungen niemals gänzlich anonym, ihr Fortbestehen liegt immer in der (kollektiven) Verantwortung von Menschen. Und aufgrund hierarchischer gesellschaftlicher Strukturen kommt dabei einigen mehr Verantwortung zu als anderen.

Wachendorfer erklärt, dass es sich bei der Reproduktion der *weißprivilegierten* Position um eine „*weiße* Strategie (...), die hegemoniale Machtstrukturen zum Verschwinden bringt“, handelt.<sup>06</sup> Demnach ist die *weißprivilegierte* Position bestrebt, sich selbst zu erhalten und macht sich hierfür unsichtbar. Indem *weiße* Privilegien als selbstverständlich und normal betrachtet werden, obwohl sie nur für *Weißer* gelten, wird das systematische Wesen des Rassismus gelehnet. Das Schweigen über strukturelle Privilegien ist dann kein Zufall, sondern Bestandteil des diskriminierenden Systems.

Auch wenn keineswegs alle *weißen* Menschen rassistische Überzeugungen vertreten, sind *Weißer* immer *weißprivilegiert*. Schließlich macht die Privilegierung gegenüber People of Color durch das Nicht-Erleben von rassistischer Benachteiligung *Weiß-Sein* als soziale Position überhaupt erst aus. *Weißer* fehlt es also an Erfahrungswissen zu Rassismus. Dies trägt dazu bei, dass es ihnen oftmals schwerfällt, Rassismus zu erkennen. Gerade aus privilegierter Position wird Diskriminierung häufig nicht bewusst wahrgenommen, sodass verinnerlichte diskriminierende Vorurteile leicht das Denken und Handeln prägen können. Wiederum ist eine diskriminierungskritische Position nicht von der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe abhängig. Zu behaupten, alle *Weißer* handelten rassistisch, ist eine verkürzte Generalisierung, die zudem Veränderungen von vornherein ausschließt. Diskriminierungskritisches Handeln ist aus jeder sozialen Position heraus möglich. Allerdings bedingen die unterschiedlichen sozialen Positionen verschiedene Perspektiven auf das Kritisierte und eröffnen un-

terschiedliche Handlungsspielräume. Genauso, wie es Betroffene gibt, die sich für diskriminierungskritisches Handeln wenig interessieren, gibt es Privilegierte, die sich genau dafür einsetzen, sei es als Erzieher\*in, Lehrkraft, Professor\*in oder Bildungspolitiker\*in. Der wichtige Punkt ist: Es sind noch zu wenige. Denn genauso können wir festhalten: Oft ist diskriminierungskritische Praxis nicht das oberste Anliegen. Sonst wäre das Problem möglicherweise bereits gelöst.

Benachteiligungen abzuschaffen, heißt gleichzeitig, Vorteile aufzugeben – ein Thema, das für Privilegierte unbequem ist. Die Bildungsforschenden Benjamin Edelstein und Simone Grellmann beschreiben das Bildungssystem als „Verteilungsinstanz von Status und sozialen Privilegien“, weshalb jegliche Reformdiskussion um den Abbau von Bildungsungleichheiten mit Verteilungskonflikten einhergeht: „Die Plätze auf dem sprichwörtlichen Sonnendeck der Gesellschaft sind begrenzt und wer oben ist, will es auch bleiben. Die Bildungschancen benachteiligter Gruppen zu verbessern, heißt jedoch unweigerlich, die Konkurrenz zu erhöhen. Und da haben all jene, die gegenwärtig zu den Bessergestellten gehören, durchaus etwas zu verlieren.“<sup>07</sup> Festzustellen, dass Privilegierte daran interessiert sind, ihre Privilegien zu erhalten, ist jedoch nicht das Gleiche, wie zu behaupten, dass sie menschenverachtende Einstellungen teilen oder andere absichtlich unterdrücken. Diskriminierung funktioniert auch über alternative Wege, die mit einem positiven Selbstbild, Diskriminierung abzulehnen, gut vereinbar sind.

So ist es die Norm, nicht über die Hauptakteur\*innen von Diskriminierung und den Beitrag der privilegierten Kollektive zu sprechen. Es erscheint weitgehend uninteressant, von wem Diskriminierungen ausgehen, warum das so ist und welche Rolle Privilegien dabei zukommt. Das Sprechen über Diskriminierung im Alltag wirkt häufig so, als hätte sie nichts mit sozialen, historisch gewachsenen Machtverhältnissen und Interessen zu tun – auch hier werden strukturelle Probleme individualisiert. Hinzu kommt die prominente universalistische Perspektive, dass alle Menschen an der Herstellung gesellschaftlicher Verhältnisse teilhaben und deshalb hierfür ver-

<sup>06</sup> Wachendorfer (Anm. 2), S. 530.

<sup>07</sup> Benjamin Edelstein/Simone Grellmann, *Bildung und soziale Ungleichheit – eine Einführung*, 30. 10. 2023, [www.bpb.de/523330](http://www.bpb.de/523330).

antwortlich seien. Wachendorfer kommentiert: „Eine Binsenweisheit, die gesellschaftliche Strukturen gleichzeitig unsichtbar macht.“<sup>08</sup> Es drängt sich die Frage auf: Wenn alle meinen, gegen Diskriminierung zu sein, warum gibt es sie dann?

Privilegien im Bildungsbereich versprechen mehr Chancen auf gesellschaftliche Teilhabe. Ein hohes Bildungsniveau hat positive Auswirkungen auf nahezu alle Lebensbereiche – nicht nur auf Beschäftigungschancen und Karrieremöglichkeiten, sondern unter anderem auch auf Wohnverhältnisse, Gesundheit und Lebenserwartung.<sup>09</sup> Privilegien im Bildungsbereich haben ihre Wurzeln in gesamtgesellschaftlichen Macht- und Ungleichheitsverhältnissen und wirken auf diese zurück. Eine Rolle spielen dabei unter anderem fehlende Diversität und mangelnde diskriminierungskritische Handlungsfähigkeit von großen Teilen des pädagogischen Personals. Auf allen Ebenen des Bildungssystems ist ein mehrfach privilegiertes Personal überrepräsentiert. Das Bildungssystem ist von Machtverhältnissen und Hierarchien geprägt, die privilegierten Gruppen mehr Kontrolle und Einfluss über die Bildungsprozesse und -inhalte verleihen als anderen. Und hier liegt das Problem: Privilegiert zu sein bringt es mit sich, eher in die eigenen Privilegien und die damit verbundene Macht zu investieren. Durch das unreflektierte Handeln vieler (nicht aller) privilegierter Pädagog\*innen werden so insgesamt Benachteiligungen und Privilegierungen reproduziert.

Ebenso sind in vielen Bildungseinrichtungen die machtvollen Positionen mit dem größten Einfluss auf potenzielle diskriminierungskritische Öffnungsprozesse oft mit vielfach privilegierten Menschen besetzt. Ihre Entscheidungen und Handlungen schreiben sich immer wieder in die trägen, aber theoretisch jederzeit veränderbaren organisatorischen Einrichtungsstrukturen ein. Auch deshalb können wir beispielsweise von *weißen* Strukturen der Schule und Hochschule sprechen. Auch Diversität ist kein Garant für diskriminierungssensible Bildungsräume. Verantwortliche, egal wie sozial positioniert sie sind, verfügen nicht automatisch über diskriminierungskritische Handlungskompetenz. Der Weg hierhin kann jedoch für (vielfach) privilegierte Menschen als vergleichsweise voraus-

setzungsvoll beschrieben werden. Diversität und Repräsentation sind also wichtig, in strukturellen Veränderungsprozessen jedoch nur ein Baustein von vielen. Ob in einem homogenen oder diversen Umfeld: Privilegierte Führungskräfte sollten sich für das Gelingen des diskriminierungskritischen Öffnungsprozesses besonders verantwortlich fühlen; dazu gehört, sich selbst in diskriminierungskritische Lernprozesse zu begeben.

Die meisten privilegierten Kinder, Schüler\*innen und Studierenden lernen in Kita, Schule und Hochschule unbewusst, dass sie ihre Privilegien als selbstverständlich und normal betrachten können. Das prägt und beeinflusst ihre Wahrnehmung anderer Menschen und der Welt, womit Vorurteile und folglich auch diskriminierende Handlungsweisen fortgeschrieben werden. Entgegen der meritokratischen Leitidee der demokratischen Leistungsgesellschaft, nach der allein Fähigkeiten und Fleiß über die berufliche Karriere entscheiden, ist es für privilegierte Lernende zudem wahrscheinlicher, dass sie sich im Arbeitskontext in Schlüsselpositionen wiederfinden, die über institutionelle Verhandlungen von Diskriminierung (mit)entscheiden. Das zeigt einmal mehr: Gerade aufgrund der institutionellen Verankerung von Diskriminierung kommt privilegierten Personen große Verantwortung für diskriminierungskritisches Handeln zu. Der Satz „Diskriminierung geht uns alle an“ ist nicht zuletzt deshalb wahr, weil Privilegierte ihr Verhalten ändern müssen. Privilegien sind vor allem ein Thema für die Privilegierten, das sie zu diskriminierungskritischem Handeln auffordert.

## PRIVILEGIEN IN BILDUNGSPROZESSEN

Die Auseinandersetzung mit Privilegien ist elementarer Bestandteil diskriminierungskritischer Bildungsarbeit. Erst wenn Privilegien erkannt werden, wird Diskriminierung greifbar und lässt sich definieren, was notwendig ist, um ihr zu begegnen. Im Hinblick auf diskriminierungskritische Bildungsprozesse mit dem Ziel der Veränderung komplexer gesellschaftlicher Verhältnisse zeigt sich abermals, dass das Sprechen über Privilegien mehr braucht als ein simples Schwarz-Weiß-Schema, das der gesellschaftlichen Realität nicht gerecht wird. Diskriminierungskritische Bildungsarbeit schreibt Personen nicht verkürzt ein gesellschaftliches Privilegiertsein zu, sondern

<sup>08</sup> Wachendorfer (Anm. 2), S. 530.

<sup>09</sup> Vgl. Edelstein/Grellmann (Anm. 7).

befähigt Lernende dazu, die eigenen Erfahrungen unter Diskriminierung einordnen zu können: Wie beeinflussen die verschiedenen Diskriminierungsformen mich? Wo bin ich selbst negativ betroffen, wo privilegiert? Welche Privilegien besitze ich? In welchen Lebensbereichen und Situationen wiegen welche Identitätsanteile wie schwer? Wie beeinflusst meine soziale Position meine Wahrnehmung, meine Gefühle, Denk- und Handlungsweisen? Welchen Anteil haben meine Privilegien daran? Ebenso wichtig ist Wissenserwerb zur Verknüpfung der verschiedenen Diskriminierungsformen auf gesellschaftlicher Ebene. Wie die Soziologin Emma Dabiri fordert, brauchen wir „weniger ein Verständnis von Intersektionalität von Identitäten als vielmehr ein Verständnis von der Intersektionalität von *Problemen*“.<sup>10</sup> Hierzu bedarf es vermehrter Diskurse, etwa zur Verbindung von Rassismus und Klassismus sowie zur Bedeutung von Privilegien in diesem Zusammenhang.

Das Nachdenken und Hinterfragen von Privilegien zielt auf die Förderung einer selbstreflexiven diskriminierungskritischen Haltung ab, um sich der Bedeutung der eigenen Privilegien für das eigene Denken, Handeln und Fühlen bewusst zu werden. Hierauf kann dann wiederum diskriminierungskritisches Handeln aufbauen. Zu erkennen, dass man von strukturellen Privilegien und der Benachteiligung anderer profitieren kann, obwohl die eigene Lebenslage vielleicht misslich ist, kann unbequem sein. Es widerspricht einem positiven Selbstbild und kann Schuld- und Schamgefühle hervorrufen. Abwehrreaktionen sind häufig beobachtete Begleiterscheinungen des Lernens über Privilegien. Wer nicht offen für selbstreflexive und -kritische Lernprozesse ist, wird sich jedoch kaum tiefergehend mit Privilegien beschäftigen. Im Bildungsprozess ist es daher wichtig, das eigene Interesse an Diskriminierungskritik ehrlich zu hinterfragen.

Die Frage steht im Raum: Was haben Privilegierte davon, sich gegen Diskriminierung zu wenden, die ihnen selbst Vorteile bringt? Diskriminierungskritische Bildungsarbeit kann zum Lernprozess motivieren, indem sie zum Beispiel die Nachteile thematisiert, die aus der Privilegierung auch für Privilegierte erwachsen. Sie kann verdeutlichen, dass es um Zugewinn im eigenen

Interesse geht, nicht zuletzt aufgrund der wechselseitigen Abhängigkeit verschiedener gesellschaftlicher Unterdrückungs- und Machtverhältnisse, die uns alle betreffen.<sup>11</sup> Das Anliegen des Sprechens über Privilegien ist daher nicht, Anschuldigungen zu erheben oder das Eingeständnis von Schuldgefühlen zu provozieren. Auch weil viele Menschen nicht bewusst diskriminieren, ist ein anklagender Ton fehl am Platz. Lernende sollen dabei unterstützt werden, ihre Komfortzone zu verlassen und ihr Handeln in Einklang mit ihrem Selbstbild zu bringen sowie dazu motiviert und befähigt werden, sich im Sinne der Befreiung aller Menschen zu verhalten und hierfür kontinuierlich weiter zu reflektieren und zu lernen.

### REFLEKTIERTE PRIVILEGIEN ALS CHANCE

Es reicht nicht, die eigenen Privilegien zu (er)kennen. Es geht zusätzlich darum, herauszufinden, wie mit ihnen produktiv umgegangen werden kann, um Machtverhältnisse zu verschieben – und sie somit als Chance zur Veränderung zu begreifen. Diskriminierungskritisches Handeln schließt ein, Privilegien als Ressource zu nutzen. Diskriminierungskritische Bildungsarbeit zeigt dafür Wege auf. Der praxisorientierte Ansatz des *Powersharing* verweist auf die Notwendigkeit, „sich selbst und die eigenen individuellen und strukturellen Positioniertheiten und Privilegien, die unsichtbaren und gleichzeitig beständig wirkmächtigen Platzanweisungen zu vergegenwärtigen und die sich daraus ergebenden Verantwortungen ernst zu nehmen“.<sup>12</sup> Das Ziel ist die Machtumverteilung in der Gesellschaft, in der wiederum kein Mensch einfach entweder nur pauschal machtvoll oder nur machtlos ist.

Die Privilegienreflexion bleibt auf halber Strecke stehen, wenn Menschen auf eine Facette ihrer sozialen Positioniertheit festgeschrieben werden. Nehmen wir *White Privilege: Weiße* besitzen, unter anderem aufgrund von Geschlechterverhältnissen, sozioökonomischen Ungleichheiten und Generationsverhältnissen, nicht alle den glei-

<sup>11</sup> Vgl. Jule Bönkost, *Kritisch weiß sein: Eine Anleitung zum Mitmachen*, Münster 2023.

<sup>12</sup> Yasmine Chehata/Birgit Jagusch, „Wenn Wissen und Diskurs persönlich wird“ und werden sollte, in: dies. (Hrsg.), *Empowerment und Powersharing*, Weinheim–Basel 2023<sup>2</sup>, S. 10–19, hier S. 14.

<sup>10</sup> Emma Dabiri, *Was weiße Menschen jetzt tun können*, Berlin 2022, S. 38f.

chen Zugang zu Macht. Manche verfügen über umfangreichere Ressourcen als andere. So haben *Weißer* nicht alle die gleichen Handlungsspielräume, wenn es darum geht, Privilegien gegen Diskriminierung zu nutzen. Kommen wir zur konkreten Praxis, wird es also kompliziert. Denn das theoretische Verständnis der Privilegierung eines sozialen Kollektivs bezieht sich weniger auf Individuen als auf die systematische Bevorteilung einer Gruppe. Hinzu kommt, dass auch betroffene Gruppen, wie *People of Color*, über ein unterschiedliches Ausmaß an Privilegien und Macht verfügen. Es gibt keine einfache Anleitung dafür, wie Privilegien gegen Diskriminierung einzusetzen sind. Was das persönlich bedeuten kann, kann jede\*r nur für sich selbst herausfinden. Dies wird von unseren vielschichtigen sozialen Positionierungen genauso wie etwa von beruflichen Arbeitsbedingungen festgelegt.

Das Sprechen über Privilegien sollte jedoch nicht in einer individualisierten Perspektive verharren. Stattdessen gilt es, auch die institutionelle Diskriminierung in den Blick zu nehmen, um auch hier Handlungswege ausfindig zu machen. Weil Diskriminierung ein systemisches Problem ist, geht es auch im Bildungsbereich darum, die institutionelle Machtverteilung zu vergegenwärtigen und zu durchbrechen. Den Ausgangspunkt bilden individuelle diskriminierungskritische Bildungsprozesse. Organisationen und bildungspolitische Akteur\*innen stehen in der Verantwortung, die entsprechenden Rahmenbedingungen zu schaffen und Mitarbeitenden praktisch wahrnehmbare Reflexions- und Bildungsräume zu eröffnen. Diskriminierungskritisches Handeln gehört zur Professionalität von Lehrenden, die mit ihrem diskriminierungskritischen pädagogischen Auftrag nicht alleingelassen werden dürfen. Ihre Reflexion von Privilegien, Haltung und Praxis ist Voraussetzung für den Abbau von Diskriminierungen im Bildungsbereich.

## FAZIT

Ausgehend vom bildungspolitischen Ziel, allen Lernenden beste Bildungs- und Teilhabechancen zu ermöglichen, ist es notwendig, verschiedene Erfahrungen sozialer Gruppen im Bildungsbereich zu thematisieren. Privilegien sind dabei explizit zu benennen. Das Sprechen über sie soll und darf das Sprechen über Benachteiligungen nicht ersetzen, sondern muss dieses ergänzen.

Privilegien zu thematisieren heißt, über Diskriminierung zu sprechen, ihre Komplexität anzuerkennen und sie begreifbar zu machen. Ohne Frage bedarf der Abbau von Diskriminierung im Bildungsbereich einer politisch-gesellschaftlichen Gesamtstrategie, bei der Bildungsarbeit wiederum ein zentraler Baustein ist. Privilegien sind ein wichtiges Thema für Bildungsforschung, -praxis und -politik, weil sie sowohl für die Reproduktion als auch für den Abbau von Diskriminierung bedeutsam sind.

Privilegierte Menschen tragen im Bildungsbereich Verantwortung dafür, dass sich Diskriminierungen wiederholen. Sie stehen chancenreich ausgestattet in der Verantwortung, Diskriminierungen zu begegnen. Es braucht vermehrt Diskurse, die sich mit dieser Bedeutung von Privilegien im Bildungsbereich auseinandersetzen. Dabei sind die interdependenten Verschränkungen der verschiedenen Formen von Diskriminierung mitzudenken. Nur auf diese Art und Weise lassen sich nachhaltige und wirkungsvolle Strategien gegen Diskriminierung im Bildungsbereich entwickeln.

## JULE BÖNKOST

ist promovierte Amerikanistin und Kulturwissenschaftlerin. Sie arbeitet als freiberufliche Wissenschaftlerin, Autorin, Beraterin und Lektorin im Bereich diskriminierungskritische Bildung.



## ESSAY

# VOM NUTZEN UND SCHADEN EINES BEGRIFFS

## Kleine Diskursgeschichte des „Privilegs“

Jörg Scheller

Der Begriff des Privilegs hat eine lange und wechselvolle Geschichte. Traditionell meint „Privileg“, von lateinisch *privus* (einzeln, eigentümlich, gesondert) und *lex* (Gesetz), ein Vor- oder Sonderrecht, das einem Individuum oder einer Gruppe explizit von einer höheren Machtinstanz gewährt wird. In vormodernen Zeiten, als in hierarchisch geordneten Gesellschaften mit geringer sozialer Mobilität keine Rechtsgleichheit im Sinne heutiger liberaldemokratischer Verfassungsstaaten bestand, konnten Mächtige – etwa Fürsten, Könige oder Päpste – nach Gutdünken Menschen bevorzugen. Dekrete, Schutz- oder Freibriefe sind typische Dokumente dieser Zeit.

Während im heutigen Deutschland jeder erwachsene Mensch prinzipiell das Recht hat, unter bestimmten Auflagen eine Getreidemühle zu betreiben, bestanden in deutschen Herzogtümern der Neuzeit sogenannte „Zwangsmühlen“: Nur wer vom Herzog entsprechend privilegiert wurde, durfte Müller werden. Ähnlich verhielt es sich mit der Religionsfreiheit. Als im Königreich Württemberg die Evangelische Brüdergemeinde eine pietistische Idealstadt gründen wollte, bedurfte sie eines *Privilegiums* des Königs Wilhelm I. Er gewährte es im Jahre 1818 zähneknirschend, weil die arbeitsamen Christen sonst nach Russland oder Amerika ausgewandert wären. Auch Bildung war lange Zeit kein Recht, auf das ein allgemeiner Anspruch bestand, sondern ein Privileg für wenige, eben ein Sonder- oder Vorrecht. Hier konnte die Privilegierung sogar gewaltsam erfolgen: Friedrich Schiller beispielsweise wurde von Herzog Karl Eugen gegen den Willen seiner Eltern 1773 an die Militärische Pflanzschule auf Schloss Solitude bei Stuttgart zwangsverpflichtet. Das aufstrebende Herzogtum Württemberg bedurfte neuer Eliten, und der junge Schiller hatte das Pech – oder das Glück? –

als hochbegabt zu gelten. Dass er an der autoritär geführten Institution unter seiner „privilegierten“ Position litt, ist ein gutes Beispiel für die Ambivalenzen des Bessergestelltseins. Je nach Perspektive kann ein und dieselbe Position für die einen ein Privileg sein und für die anderen eine Qual.

Derzeit begegnet uns der Begriff „Privileg“ weniger im Bereich des Rechts als vielmehr im Zusammenhang mit Auseinandersetzungen um soziale Gleichheit und Gerechtigkeit, in denen manche Gruppen anderen Gruppen attestieren, privilegiert zu sein: „Check your privilege!“ ist ein häufig zu vernehmender Weckruf, dessen Echo in Feuilletons, Seminarräumen oder Mitarbeiterschulungen international tätiger Unternehmen wiederhallt.<sup>91</sup> Die Zuschreibung „privilegiert“ hat dabei einen wenn nicht immer eindeutig abwertenden, so doch stets mahnenden und moralischen Beiklang. „Privilegiert“ meint hier weniger eine selbst verdiente und gerechte Besserstellung als vielmehr eine unverdiente und ungerechte.

Vielsagend ist, dass man sich nicht selbst „privilegieren“ kann. Privilegiert *wird* man, entweder durch konkrete Personen und Institutionen in höheren Machtpositionen oder durch diffuse, die Gesellschaft prägende „Strukturen“. Damit steht die jüngere Privilegienkritik in der Tradition linken Denkens, dessen Axiome weniger die Eigenmächtigkeit des Individuums (wie im Liberalismus) oder die angeblich naturgegebenen Hierarchien (wie im rechten Denken) betonen, sondern historisch kontingente Klassengegensätze. Die Rede von „Privilegien“ lenkt die Aufmerksamkeit auf das, was uns bestimmt, nicht auf das, was wir bestimmen; auf das, was die Gesellschaft mit uns macht, nicht auf das, was wir mit der Gesellschaft machen.

So gilt man als „privilegiert“ aufgrund von Vorteilen, die man etwa durch eine bestimmte Hautfarbe, ein bestimmtes Geschlecht, eine be-

stimmte sexuelle Orientierung, eine bestimmte Herkunft, einen bestimmten Bildungshintergrund, ein bestimmtes Alter oder ein bestimmtes Wohlstandsniveau angeblich automatisch genießt. An diesem Punkt gerät der Motor des Privilegienchecks jedoch ins Stottern. Denn nicht immer ist einfach und klar zu bestimmen, ob die vorteilhafte Lage eines Individuums oder einer Gruppe eigenen Verdiensten oder willkürlichen Begünstigungen durch Dritte zu verdanken ist. Während manche Familien Einfluss und Vermögen über Generationen erhalten, steigen andere Familien unter denselben äußeren Bedingungen ab. Und nicht immer ist es einfach, eine nachteilige Lage eines Individuums oder einer Gruppe monokausal beispielsweise auf Rassismus zurückzuführen.<sup>02</sup>

## VERZERRUNGEN

Damit ist ein Grundproblem des gegenwärtigen Diskurses über Privilegien umrissen. Nicht nur werden die Unterschiede zwischen der rechtlichen und der sozialen Dimension verwischt. „Privileg“ kann schlicht alles bedeuten – gesund zu sein, über Bildung zu verfügen, ein Mann oder eine weiße Frau zu sein, im globalen Norden geboren zu sein, Erfolg im Beruf zu haben, und so weiter. Der Psychologe Nick Haslam hat dafür den Ausdruck *concept creep* geprägt: Phänomene, die als problematisch, inakzeptabel oder intolerabel gelten, werden immer breiter definiert.<sup>03</sup> Das Privileg steht diesbezüglich in einer Reihe mit Begriffen wie „Phobie“, „Trauma“, „Rassismus“, „Gewalt“. Zwar hat diese Begriffsausweitung auch Vorteile, etwa die Sichtbarmachung subtilerer Formen von Benachteiligung und Diskriminierung, aber die Nachteile liegen auf der Hand: Wenn es einen „Rassismus ohne Rassen“ gibt, dann gibt es auch „Privilegiertheit ohne Privilegien“. Solche diskursiven Winkelzüge mögen originell sein, erschweren aber nebst basaler Verständigung auch

Versuche, spezifische Aspekte der Realität auf spezifische Weise zu analysieren und für spezifische Probleme spezifische Lösungen zu finden. Schwammige Begriffe mit moralischer Schlagseite haben den Vorteil und Nachteil zugleich, dass man sie nach Belieben instrumentalisieren kann: „Gerade in der Ungenauigkeit liegt die Macht des moralischen Vokabulars, weil man es je nach Kontext taktisch einsetzen und sich damit vor Kritik und Gegenangriffen schützen kann.“<sup>04</sup>

Als Kampfbegriff ist das Privileg Teil jener emotionalen und stark polarisierten *culture wars*, welche die hybride Medienöffentlichkeit des von Polykrisen geprägten 21. Jahrhunderts kennzeichnen und in denen Machtpositionen – oder die Zugänge zu ihnen – neu ausgehandelt werden. Etwas holzschnittartig formuliert, treffen dabei progressive Gruppen, die Minderheitenanliegen vertreten und nach Macht streben, auf von Haus aus konservativer ausgerichtete Mehrheitsgesellschaften oder Eliten, die ihre bestehenden Machtpositionen verteidigen und als privilegiert gelten. Dass in diesen Begegnungen, die entgegen der weitverbreiteten Filterblasen-Theorie durch Social-Media-Netzwerke nicht verhindert, sondern sogar intensiviert werden, nicht immer die subtilsten Argumentationsweisen und die höflichsten Formen der Auseinandersetzung dominieren, liegt in der Natur der Sache.

Bei der Privilegienkritik geht es in erster Linie um Macht und erst in zweiter Linie um sachliche Analysen und wissenschaftliche Wahrheit. Letztere könnte den eigenen Anliegen gar zuwiderlaufen und die erhoffte politische Wirkung durchkreuzen. Das ist im Aktivismus nicht anders als in demokratischen Parlamenten, wo ebenfalls mit harten diskursiven Bandagen gekämpft wird. Stellt ein solcher Umgang mit Kommunikation auch einen Sachzwang im Ringen um Sichtbarkeit, Teilhabe, Mitbestimmung und nicht zuletzt materielle Ressourcen dar, also überall dort, wo es um konfligierende *Interessen* geht, so droht doch stets die Gefahr, dass die Auseinandersetzung immer aggressiver wird und Verständigung, die Ziel eines jeden demokratisch-pluralistischen Miteinanders sein sollte, nicht mehr möglich ist.

Dies ist spätestens dann der Fall, wenn schwammige, moralische und taktisch instrumentalisierte

**01** Für eine vertiefte Auseinandersetzung vgl. Jörg Scheller, (Un)Check Your Privilege. Wie die Debatte um Privilegien Gerechtigkeit verhindert, Stuttgart 2022.

**02** So steigen in den USA manche Migrantengruppen schnell auf (etwa Nigerianer), andere nicht (etwa Somalier). Vgl. Abel Chikanda/Julie Susanne Morris, *Assessing the Integration Outcomes of African Immigrants in the United States*, in: *African Geographical Review* 1/2020, S. 1–18.

**03** Vgl. Nick Haslam, *Concept Creep: Psychology's Expanding Concepts of Harm and Pathology*, in: *Psychological Inquiry* 1/2016, S. 1–17.

**04** Philipp Hübl, *Moralspektakel. Wie die richtige Haltung zum Statussymbol wurde und warum das die Welt nicht besser macht*, München 2024, S. 244.

Begriffe nicht mehr dem *Begreifen* einer potenziell allen Menschen zugänglichen Realität dienen, sondern primär dem *Angreifen*. Der Medientheoretiker Vilém Flusser hat in diesem Zusammenhang unterschieden zwischen offenem Dialog, der Neues hervorbringt, und autoritärem Diskurs: „Der Diskurs ist ein Prozess, bei dem der Sender eine *bestehende* Information an den Empfänger sendet (...) Der Dialog hingegen ist ein Prozess, bei dem verschiedene Inhaber von zweifelhaften und bezweifelten Teilinformationen versuchen, durch Austausch dieser Teilinformationen eine neue Information zu erreichen. Dies verleiht dem Dialog einen zugleich revolutionären und zirkulären Charakter.“<sup>05</sup>

Sind Begriffe Instrumente eines so verstandenen „Diskurses“, so ignorieren oder verzerren sie, genauer gesagt: verzerrt *der soziale Gebrauch der Begriffe* die Realität auf eine Weise, dass die erwünschte Wirkung gar nicht eintreten kann, da eben jene Realität, die verändert werden soll, nicht richtig erfasst wird. Der Diskurs sendet stets nur die gleiche, bereits feststehende Information, auch wenn sich die Verhältnisse geändert haben. Das Resultat ist, dass sich die Auseinandersetzungen im Kreise drehen, destruktive Züge annehmen und schlussendlich in Gewalt, ob psychische oder physische, umschlagen. In seinem „Terrestrischen Manifest“ gibt der Wissenschaftssoziologe Bruno Latour deshalb auf die alte Lenin-Frage „Was tun?“ eine hintersinnige Antwort: „Zunächst beschreiben. Wie könnten wir politisch handeln, wenn wir vorher nicht Lebewesen für Lebewesen, Kopf für Kopf, Zentimeter für Zentimeter inventarisiert und vermessen haben, woraus sich das Terrestrische für uns zusammensetzt? Wir könnten dann zwar kühne Thesen propagieren und für respektable Werte eintreten, aber unsere politischen Affekte liefen ins Leere.“<sup>06</sup>

Genau so verhält es sich auch mit den aktuellen Diskussionen über Privilegien – politische Affekte laufen ins Leere. Der Begriff des „Privilegs“ ist so schwammig und tendenziös geworden, dass er Teile der Realität, die er verändern soll, nicht adäquat erfasst und sie stattdessen verzerrt. Er ist historisch-empirisch unscharf und, im Sinne Flussers, oft Teil eines Diskurses, nicht eines Dialogs. Dort, wo von „Privilegien“ die Rede ist,

wird häufig mehr verdunkelt als erhellt, eben weil der Begriff einerseits pauschal kritisch bis abwertend konnotiert ist und andererseits alles Mögliche meinen kann – allgemeine Vorteile und spezifische Vorrechte, selbst erarbeitete Verdienste und willkürlich gewährte Begünstigungen, Zufall und Determiniertheit. Das lädt zur Willkür ein.

## GRUNDSONDERRECHTE?

Wie aber ist es dazu gekommen, dass das „Privileg“ einerseits immer breiter gefasst und andererseits immer kritischer konnotiert wird? Die jüngere Verwendung des Begriffs geht auf Theoretikerinnen und Social-Justice-Aktivistinnen aus dem angloamerikanischen Raum wie Peggy McIntosh zurück. In ihrem einflussreichen, autobiografisch gefärbten Artikel „White Privilege: Unpacking the Invisible Knapsack“ von 1989 definiert McIntosh Privilegien wesentlich *ex negativo*: In einer bestimmten Hinsicht keinen Nachteil zu haben, ist für sie gleichbedeutend damit, privilegiert zu sein. Gerecht behandelt zu werden wird zum „Privileg“. Einerseits ist McIntoshs Vorgehen gewitzt: Anstatt auf die Benachteiligten zu fokussieren, fokussiert sie auf diejenigen, die Vorteile haben. So dekonstruiert sie einen paternalistischen Blick auf die „Armen“ und „Schwachen“. Andererseits verliert der Begriff „Privileg“ so seine spezifische Bedeutung und wird zum Plastikwort.

Denkt man McIntosh konsequent zu Ende, so gibt es eigentlich keine Grundrechte und Menschenrechte, sondern Grundsonderrechte und Menschenvorrechte. Die Aktivistin war sich dessen durchaus bewusst und hielt in ihrem Text fest: „Mir erscheint das Wort ‚Privileg‘ heute als irreführend. Gewöhnlich denken wir bei Privilegien an einen bevorzugten Status, sei er verdient oder durch Geburt oder Glück verliehen. Doch einige der von mir hier beschriebenen Bedingungen führen auf systematische Weise zu einer Übermacht bestimmter Gruppen. Ein solches Privileg verleiht einfach eine Vormachtstellung aufgrund der Rasse oder des Geschlechts.“<sup>07</sup>

McIntosh ist überzeugend, was ihre Motivationen und Intentionen anbelangt. Überall dort, wo Macht ungerecht verteilt ist; wo Hierarchien unhinterfragt verfestigt worden sind; wo Menschen

**05** Vilém Flusser, *Bodenlos. Eine philosophische Autobiographie*, Bensheim-Düsseldorf 1992, S. 99f.

**06** Bruno Latour, *Das terrestrische Manifest*, Berlin 2018, S. 108.

**07** Peggy McIntosh, *White Privilege: Unpacking the Invisible Knapsack*, in: dies., *On Privilege, Fraudulence, and Teaching as Learning*, New York-London 2020, S. 29–34.

durch ideologische, wertende Gruppenzuschreibungen ihrer Individualität beraubt werden, sind Widerspruch und Widerstand geboten. Dafür bedarf es zunächst einmal schonungsloser Selbstreflexion. Für diese wiederum müssen eingeschlifene Muster komfortabler Selbstverortung aufgebrochen werden. Weniger überzeugend sieht es auf der methodologischen und terminologischen Seite aus. Nicht nur verfestigt McIntosh aufs Neue angeblich homogene Gruppenidentitäten, anstatt sie aufzubrechen. Sie erteilt auch dem Begriff „Privileg“ zunächst eine Absage, nur um das, was an seine Stelle treten soll, doch wieder „Privileg“ zu nennen und sich den Kampf gegen *white privilege* auf die Fahnen zu schreiben. Das ist ebenso wenig konsistent wie die Tatsache, dass McIntosh zwar zwischen unverdienter Macht, die systematisch weitergegeben wird, und verdienter Stärke differenziert – doch nur, um Letztere weitestgehend auszublenden.<sup>08</sup>

Dass McIntosh bis heute auf dem Begriff „Privileg“ beharrt, dürfte nicht zuletzt an dessen unzeitgemäßen, an die Vormoderne erinnernden Nebenbedeutungen liegen. Damit eignet er sich gut als Kampfbegriff: Wer als privilegiert markiert ist, gehört nicht zur egalitären Moderne. Eine analytisch präzise, historisch fundierte und differenzierte Begriffsbegründung sowie ein sorgfältiges Studium der Kontexte, auf die sich der Begriff bezieht, ist für diese Markierung nicht zwingend, ja sogar hinderlich. Auch hinsichtlich des Begriffs „weiß“, als dessen Sidekick das „Privileg“ seine Renaissance erlebt, sind McIntoshs Ausführungen schwammig. Als Sammelbegriff ist *white privilege* schlicht zu groß – was und wer ist eigentlich mit „weiß“ gemeint? Die biologische Hautfarbe oder das ideologische Konstrukt? Die Selbstidentifikation oder die Fremdentifikation? Wo beginnt, wo endet „weiß“? Und was ist mit der faktischen Mehrheit der Menschheit, nämlich sogenannten *mixed-race people*? Derart heterogene und widersprüchliche Phänomene für aktivistische Zwecke unter einen Begriff zu subsumieren, ist heikel, ganz zu schweigen von der genannten Entgrenzung des Begriffs „Privileg“ hin zur Bedeutung „alles, was einer Person nicht zum Nachteil gereicht“.

Dass diese begriffliche Nachlässigkeit Schule macht, zeigt sich beispielhaft in einer Ausgabe der Populärphilosophiesendung „Bleich & Bossart“ im Schweizer Rundfunk, in der behauptet wird, Privilegien seien in der Vergangenheit „nicht aufgrund

eines Verdienstes“ verliehen worden,<sup>09</sup> was schlicht nicht stimmt. In dieser Behauptung kristallisieren sich das quintessenzielle Vorurteil und die dogmatische Setzung heutiger Privilegiendiskurse aus. Wer es gut hat, hat das willkürlichen, also ungerechten Begünstigungen zu verdanken. Das mag, von Fall zu Fall, *auch* zutreffen. Entscheidend ist jedoch das Nicht-Gesagte: Die eigene Leistung, die eigene Freiheit, die eigene Verantwortung, die soziale Mobilität in liberalen Demokratien – das auch nur zu erwähnen, wäre ja ein Lob der kalten Meritokratie.

In Wahrheit wurden Privilegien selbst in vor-modernen Zeiten nicht nur in Form willkürlicher Gnadenakte verliehen. Es war durchaus möglich, durch bestimmte Leistungen oder das Eingehen von Risiken in den Genuss von Privilegierungen zu kommen. So konnten etwa (männliche) Bewohner des Römischen Reiches Bürgerrechte erwerben, indem sie Militärdienst leisteten („Militärdiplom“). Ausschlaggebend war ihre Entscheidung, ein Risiko einzugehen. Ähnlich verhielt es sich mit Deutschen, die im 19. Jahrhundert nach Russland auswanderten. Dort erhielten sie Privilegien wie Steuerbefreiung oder Religionsfreiheit, waren also in dieser Hinsicht bessergestellt als jene, die in der Heimat blieben. Doch dafür hatten sie Leistungen zu erbringen, etwa die Urbarmachung von Land, und ein Risiko einzugehen, eben das Verlassen der vertrauten Umgebung und den Aufbruch in eine ungewisse Zukunft. Solche bedingten Privilegierungen bestehen bis heute, im Guten wie im Schlechten.

Um ein drastisches Beispiel zu nehmen: Im Krieg Russlands gegen die Ukraine können Schwerverbrecher eine Begnadigung erhalten, wenn sie sich bereit erklären, für den Kreml zu kämpfen. Überleben sie die Gefechte, wird ihnen die Strafe erlassen und sie kehren zurück ins „normale Leben“. Im Vergleich mit anderen Straftätern sind sie eindeutig „privilegiert“, sie genießen ein Sonderrecht. Dieses Sonderrecht ist jedoch an Bedingungen geknüpft, zu denen das Eingehen von Risiken gehört.

Auch Menschen der Mittel- und Oberschicht, die unter vorteilhaften Bedingungen ins Leben starten, müssen Leistungen erbringen, um diese Bedingungen aufrechtzuerhalten. Tun sie das nicht, steigen sie ab. Gehen sie keine Risiken mehr ein, laufen sie Gefahr, dass Fortschritt und Wachstum erlahmen. Manche Menschen steigen

<sup>09</sup> Siehe SRF Kultur, Bleich & Blossart, Privilegien: Darf ich über Diskriminierung sprechen?, 28.6.2023, [www.youtube.com/watch?v=L6uUzgrZJ\\_s](https://www.youtube.com/watch?v=L6uUzgrZJ_s).

<sup>08</sup> Vgl. ebd., S. 32.

aus unvorteilhaften Startpositionen auf, andere steigen aus vorteilhaften Startpositionen ab oder halten gerade mal so das von ihren Vorgängern erreichte und hinterlassene Niveau.

Nicht jeder soziale Unterschied, nicht jede Ungleichheit kann somit auf „Privilegien“ zurückgeführt werden, wie sich an weiteren Beispielen verdeutlichen lässt. Dass ein Mitglied der Zeugen Jehovas, das von der Glaubensgemeinschaft dazu angehalten wird, seinen Ehrgeiz nicht aufs Geschäftsleben zu richten, in der Einkommensstatistik schlechter abschneidet als ein atheistischer Highperformer, hat nichts mit „Privilegierung“ zu tun, sondern mit der Entscheidung, ein Leben auf eine bestimmte Weise zu leben. Und wessen Kultur die Heirat innerhalb der eigenen Familie erlaubt, muss Letztere nicht verlassen und wird andere Erfahrungen machen als Mitglieder einer Kultur, die nur außerhalb der Familie ehelichen dürfen und so in ein neues soziales Umfeld gelangen. Infolgedessen sind neue Sozialkompetenzen und Kulturtechniken gefragt, die sich als Vorteil erweisen können – der Anthropologe Joseph Henrich etwa sieht den Aufstieg des christlichen Westens in genau dieser Einschränkung der Freiheit bei der Partnerwahl durch die katholische Kirche, nämlich im Verbot der Vetternheirat, begründet.<sup>10</sup> Auch das hat wenig mit „Privilegierung“ zu tun, eher könnte man mit Michel Foucault von nicht-intendierten produktiven Folgen einer eigentlich repressiv gedachten Maßnahme sprechen.<sup>11</sup>

## DIFFERENZIERUNGEN

Zu untersuchen, warum es in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen dazu kommt, dass die einen in dieser Hinsicht und die anderen in jener Hinsicht besser oder schlechter gestellt sind, und was „besser“ und „schlechter“ für welche Gruppen jeweils bedeutet, sollte das Ziel von Kritik an Ungerechtigkeit und Ungleichheit sein – nicht das Hantieren mit unscharfen moralisierenden Begriffen, die vermittels einer dogmatischen Setzung insinuiert, soziale Unterschiede seien nur durch ungerechte, willkürliche Bevorteilung durch Machthaber oder Strukturen herbeigeführt wor-

den. Der Philosoph Philipp Hübl sieht in einem solchen Umgang mit dem Begriff „Privileg“ denn auch die Gefahr eines „Moralspektakels“. Dieses suggeriere „der Mehrheit der rechtschaffenen und wohlmeinenden Menschen, die niemanden diskriminiert haben, dass sie andauernd etwas falsch machen, vermeintlich verletzende Wörter verwenden oder unverdiente ‚Privilegien‘ genießen, obwohl sie sich wie die meisten anderen Menschen durchschlagen, zur Arbeit gehen, sich ehrenamtlich engagieren, für ihre Familie sorgen und im Freundeskreis aushelfen. Umgekehrt verhindert die neue Moralkultur, dass Trittbrettfahrer schnell entlarvt werden, also moralische Narzissten, Hochstapler, Trolle, Manipulatoren und rachsüchtige Menschen, die in der halbanonymen digitalen Öffentlichkeit ihre Statusfixierung ausleben können.“<sup>12</sup>

Und gibt es nicht auch positive Tendenzen? Trotz aller Verfehlungen, Doppelmoral und Selbstgerechtigkeit kennzeichnet die moderne westliche Ära, dass unter den Vorzeichen der Aufklärung immer mehr überkommene Privilegien sowie die damit verbundene Willkür der Macht nicht nur hinterfragt, sondern auch Schritt für Schritt abgeschafft wurden – zumindest auf dem Papier. Dies geschah zwar allzu oft auf selektive Weise, wie unter anderem die lange fortbestehende rechtliche und soziale Ungleichbehandlung der Frauen oder die Unterdrückung und Ausbeutung der Kolonien von Haiti bis Polen zeigen. Aber die grundsätzliche Stoßrichtung war und ist egalitär; zumindest deutlich egalitärer als in vorigen Epochen. Eine allgemeine Dynamisierung, gespeist aus den unterschiedlichen, aber ineinanderfließenden Quellen von Aufklärung, Kapitalismus, Sozialismus, Demokratie und Liberalismus, erfasst das moderne westliche Leben, wie es im „Manifest der Kommunistischen Partei“ von 1848 heißt: „Alle festen eingerosteten Verhältnisse mit ihrem Gefolge von altehrwürdigen Vorstellungen und Anschauungen werden aufgelöst, alle neugebildeten veralten, ehe sie verknöchern können. Alles Ständische und Stehende verdampft, alles Heilige wird entweiht, und die Menschen sind endlich gezwungen, ihre Lebensstellung, ihre gegenseitigen Beziehungen mit nüchternen Augen anzusehen.“<sup>13</sup>

Zu diesem „Ständischen und Stehenden“ zählen insbesondere die als willkürlich, ungerecht und re-

<sup>10</sup> Vgl. Joseph Henrich, *Die seltsamsten Menschen der Welt. Wie der Westen reichlich sonderbar und besonders reich wurde*, Berlin 2022.

<sup>11</sup> Vgl. Michel Foucault, *Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit 1*, Frankfurt/M. 1976.

<sup>12</sup> Hübl (Anm. 4), S. 28.

<sup>13</sup> Karl Marx/Friedrich Engels, *Manifest der Kommunistischen Partei*, in: dies., *Werke*, Bd. 4, Berlin 1977, S. 459–493, hier S. 465.

aktionär eingestuften Privilegien von Aristokratie und Klerus; ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zunehmend auch die vorteilhafte Machtposition der neuen dominierenden Klasse – des Bürgertums. Es ist indes bezeichnend, dass der Begriff „Privileg“ in Karl Marx' Hauptwerk „Das Kapital“ keine tragende Rolle spielt und im „Kommunistischen Manifest“ überhaupt nicht auftaucht. Auch Synonyme wie „Vorrecht“ oder „Sonderrecht“ sucht man in Letzterem vergeblich. Die Auslassung legt nahe, dass die Autoren von neuen Formen ungerechter Machtverteilung ausgingen, für die sich der altehrwürdige Begriff „Privileg“ mit seinen höfisch-feudalen, klerikalen und vor allem rechtlichen Konnotationen nicht mehr eignete. Wer unter modernen Bedingungen bessergestellt war, konnte sich eben nicht mehr auf ein göttliches oder natürliches Gesetz, geschweige denn auf die Selbstverständlichkeit der Tradition berufen. Nein, nichts war von nun an mehr selbstverständlich, alles war kritikabel, alles war verhandelbar geworden, und damit war auch alles politisch. Mit dem Philosophen Odo Marquard gesprochen, schwenkte die Aufklärung vom „Schicksal“ zum „Machsals“ um.<sup>14</sup>

Die heutige Privilegienkritik steht auch dort, wo sie sich auf nicht-westliche Quellen bezieht, in dieser westlichen Tradition. Erst vor diesem Hintergrund erschließt sich der Sinn eines Satzes der Postkolonialismus-Theoretikerin Nikita Dhawan: „Ohne koloniale Gewalt zu rechtfertigen, muss die postkoloniale Welt lernen, das Erbe der europäischen Moderne zu lieben.“<sup>15</sup> Mit ähnlicher Stoßrichtung argumentierte der Soziologe Kenan Güngör auf dem Grazer Elevate Festival 2023, es fehle gerade auch im sogenannten Westen selbst ein Verständnis dafür, in was für revolutionären Zeiten wir lebten, verglichen mit der bisherigen Menschheitsgeschichte: „Ich rede jetzt nur von lächerlichen 40 bis 50 Jahren – das ist nichts, wenn Sie wissen, wie die Ungleichheitssemanti-

ken die Geschichte über Jahrtausende hinweg geprägt haben. Heute kommen Sie [an Themen wie Inklusion] nicht mehr vorbei. Auch wenn Sie nicht daran glauben, müssen Sie darauf Bezug nehmen.“ Inklusion sei im Westen ein „Makrotrend“. Auch die „wohlfahrtsstaatlichen Strukturen“ im Allgemeinen stünden für Inklusion.<sup>16</sup>

## PARADOXIEN

Dass „Privilegien“ im Westen derzeit so intensiv diskutiert und kritisiert werden, zeugt vor dem Hintergrund der Argumentation Güngörs nicht davon, dass sich die Verhältnisse nicht geändert hätten, sondern vom Gegenteil: Wo diskutiert man in der Medienöffentlichkeit über strukturellen Rassismus? Wo entspinnen sich Debatten über das Patriarchat und Sexismus, wo entfaltet eine Kampagne wie #MeToo Breitenwirksamkeit? Wo werden Lehrstühle für Genderwissenschaften oder Transcultural Studies eingerichtet? Wo ruft man „Check your privilege“? Die Antworten liegen auf der Hand: nur dort, wo der Rassismus, das Patriarchat oder die „Privilegierten“ keine Macht haben, das zu verhindern – dort, wo Privilegien nicht (mehr) strukturell sind. In der sozialwissenschaftlichen Forschung spricht man diesbezüglich vom Tocqueville-Paradox: Kritik an den Mächtigen kann erst dann laut werden, wenn die Mächtigen nicht mehr wirklich mächtig sind.<sup>17</sup> So verhält es sich auch mit Revolutionen. Ihr Furor trifft nicht mehr diejenigen, die die verhassten alten Zustände verkörperten. Die französischen Antiroyalisten beispielsweise köpften nicht den absolutistischen Louis XIV. oder Louis XV., der die Parlamente verbot und Frankreich in eine Schuldenmisere stürzte, sondern den kompromissbereiten Louis XVI. Seine Vorgänger hatten noch über genug Machtmittel verfügt, den aufbegehrenden „Dritten Stand“ niederzuhalten. In diesem Licht gilt es auch die heutige Privilegienkritik zu betrachten. Sie entfaltet sich in genau jenen Gegenden, in denen die alten Privilegien weniger denn je gelten. Aus all diesen Gründen ist die Rede von „Privilegien“ heute irreführend, sowohl was die Etymologie des Begriffs als auch seinen jüngeren sozialen Gebrauch betrifft.

## JÖRG SCHELLER

ist Professor für Kunstgeschichte an der Zürcher Hochschule der Künste und Autor des Buches „(Un)Check Your Privilege. Wie die Debatte um Privilegien Gerechtigkeit verhindert“ (2022).

<sup>14</sup> Odo Marquard, Abschied vom Prinzipiellen, Stuttgart 1981, S. 67.

<sup>15</sup> Nikita Dhawan, Frankfurter, Fritten und Currywurst: Kritische Theorie, Postmoderne und Postkolonialismus, in: Bundeskunsthalle Bonn (Hrsg.), Alles auf einmal. Die Postmoderne, 1967–1992, München 2023, S. 128–133, hier S. 133.

<sup>16</sup> Elevate Festival, Missing Links, 3.3.2023, [www.youtube.com/watch?v=vBxcjhlInw4](https://www.youtube.com/watch?v=vBxcjhlInw4).

<sup>17</sup> Vgl. Alexis de Tocqueville, Über die Demokratie in Amerika [1835], Stuttgart 2021, S. 314: „Der Hass der Menschen gegen das Privileg wird umso größer, je seltener und unbedeutender die Privilegien werden.“

Herausgegeben von der  
Bundeszentrale für politische Bildung  
Bundeskanzlerplatz 2, 53113 Bonn



Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 10. Mai 2024

#### REDAKTION

Lorenz Abu Ayyash  
Anne-Sophie Friedel  
Julia Günther  
Jacob Hirsch (Volontär)  
Sascha Kneip  
Johannes Piepenbrink (verantwortlich für diese Ausgabe)  
Martin Schiller  
apuz@bpb.de  
www.bpb.de/apuz  
www.bpb.de/apuz-podcast  
twitter.com/APuZ\_bpb

## APuZ

Nächste Ausgabe  
22–23/2024, 25. Mai 2024

## FACHKRÄFTE- MANGEL

Newsletter abonnieren: [www.bpb.de/apuz-aktuell](http://www.bpb.de/apuz-aktuell)  
Einzelausgaben bestellen: [www.bpb.de/shop/apuz](http://www.bpb.de/shop/apuz)

#### GRAFISCHES KONZEPT

Meiré und Meiré, Köln

#### SATZ

le-tex publishing services GmbH, Leipzig

#### DRUCK

Frankfurter Societäts-Druckerei GmbH & Co. KG,  
Mörfelden-Walldorf

#### ABONNEMENT

Aus Politik und Zeitgeschichte wird mit der Wochenzeitung  
Das **Parlament** ausgeliefert.  
Jahresabonnement 25,80 Euro; ermäßigt 13,80 Euro.  
Im Ausland zzgl. Versandkosten.  
Fazit Communication GmbH  
c/o Cover Service GmbH & Co. KG  
fazit-com@cover-services.de

Die Veröffentlichungen in „Aus Politik und Zeitgeschichte“ sind keine  
Meinungsäußerungen der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb).  
Für die inhaltlichen Aussagen tragen die Autorinnen und Autoren die  
Verantwortung. Beachten Sie bitte auch das weitere Print-, Online-  
und Veranstaltungsangebot der bpb, das weiterführende, ergänzende  
und kontroverse Standpunkte zum Thema bereithält.

ISSN 0479-611 X



Die Texte dieser Ausgabe stehen unter einer Creative Commons Lizenz vom Typ  
Namensnennung-Nicht Kommerziell-Keine Bearbeitung 4.0 International.



APuZ

AUS POLITIK UND ZEITGESCHICHTE

[www.bpb.de/apuz](http://www.bpb.de/apuz)